

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1927.

Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Diskontpolitik der Reichsbank.

Von Dr. Paul Rozumek, Bankdirektor, Königsberg/Pr.

Zum Finanzausgleich.

Von Oberregierungsrat Zitzlaff, Berlin.

Der Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr der preußischen Sparkassen.

Von H. Reusch, Generaldirektor der Landesbank in Münster i. W.

Die Sanierung der Sicherungsübereignung.

Von Professor Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.

Die Verwendungsmöglichkeiten der Orts- und Bankennumerierung im Bankgewerbe.

Von J. Singer, Berlin.

Schwierigkeiten im Kreditbrief- und Travellerscheck-Verkehr.

Von Rechtsanwalt Richard Dyckerhoff, Berlin-Lankwitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil (bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald): Die Bank von England.

Die Diskontpolitik der Reichsbank.

Von Dr. Paul Rozumek, Bankdirektor, Königsberg/Pr.

Im Enquête-Ausschuß hat unlängst Herr Reichsbankpräsident Dr. Schacht über die „Geld- und Kreditpolitik der Reichsbank“ eingehende Ausführungen gemacht und insbesondere auch auf eine große Anzahl von Fragen der Ausschußmitglieder sich zu äußern gehabt. Die Fragen

weshalb die Reichsbank nur Warenwechsel diskontieren dürfe und

weshalb sie nach Möglichkeit Wechsel mit mehr als zwei Unterschriften verlangen müsse,

sind im wesentlichen vom Standpunkte der Sicherheit und vom Standpunkte der Liquidität behandelt worden, während Währungsfragen nur flüchtig gestreift wurden. Gerade mit Rücksicht auf die Währung aber hat im April 1924 die große Kreditrestriktion der Reichsbank eingesetzt, und mit Rücksicht auf die Währung sind in den Jahren 1924 und 1925 ganz besonders scharfe Ansprüche seitens der Reichsbank an das eingereichte Wechselmaterial gestellt worden — mit Recht, weil es sich darum handelte, die deutsche Währung vor einem neuen Verfall zu bewahren. Aber deshalb muß man auch die Fragen der Diskontpolitik der Reichsbank, so wichtig der Standpunkt der Sicherheit und der Liquidität ist, vor allen Dingen auch vom Gesichtspunkte der Währung aus betrachten.

Die Reichsbank schafft durch die Notenausgabe das für die Wirtschaft nötige Geld und füllt damit den Wirtschaftskörper mit dem zu seiner Existenz erforderlichen pulsierenden Blut, das aber dem Wirtschaftskörper gesundes Leben nur gibt, wenn ihm gesundes Blut — echtes Geld — zugeführt wird.

Die Reichsbank gibt Noten aus bei der Umwechselung von Devisen, die sie bisher in jedem Umfange angekauft hat, gegen Guthaben, die vom Konto abgehoben werden und aus Ueberweisungen — Giralgeld — entstanden sind, gegen Kredit, der im Lombard- und im Wechselverkehr eingeraumt wird, sowie letzten Endes gegen Gold und Silber, das sie in Barren oder Münzen ankauf. Hier steht nur die Notenausgabe zur Erörterung, die gegen Diskontierung von Wechseln erfolgt; das ist allerdings das Hauptgebiet der Betätigung jeder Notenbank, wenn man von dem hier nicht interessierenden Giroverkehr absieht.

Bis zum Augenblick der Ausgabe sind die auf Vorrat hergestellten Noten nur ein Stück bedrucktes, wertloses Papier; sie bekommen Leben erst, wenn sie ein wirtschaftliches Gut ersetzen; sie werden zu Geld erst, wenn sie eine der wichtigsten Funktionen des Geldes, nämlich

Tauschmittel zu sein, übernehmen und an die Stelle des bisherigen Tauschmittels, des Warenwechsels, getreten sind.

Will man den Kern dieser für die ganze Diskontpolitik hoch bedeutsamen Frage erkennen, so muß man auf die geschichtliche Entwicklung des Geldes, soweit es sich um seine Funktion als Tauschmittel handelt, kurz eingehen.

In der Naturalwirtschaft tauscht man Ware gegen Ware. Wertunterschiede bleiben entweder unberücksichtigt oder werden durch andere Waren ausgeglichen. Dieser direkte Tauschhandel genügt auch der Naturalwirtschaft nicht lange, es wird ein Zwischenglied eingeschoben, das zunächst auch wieder in einer Ware, aber einer solchen mit gewisser Marktähnlichkeit, z. B. Vieh (pecus, daher pecunia-Geld) besteht und einen indirekten Tauschhandel fördert. Man tauscht seine Ware, die man abgeben will, gegen diese Zwischengliedware, um diese bei Bedarf wieder gegen das einzutauschen, was man zum Zwecke der Konsumtion oder des Gebrauchs erwerben will. Man verkauft z. B. ein Stück Land für drei Stück Vieh und bezahlt ein Schwert, das man kaufen will, mit einem Stück Vieh. Schließlich tritt an Stelle dieser Zwischengliedware ein allgemein begehrtes leicht teilbares und leicht übertragbares Edelmetall, Gold, Silber, Kupfer. Gegenstand des Handels und Wertobjekt bleibt die Ware. Da aber Käufer und Verkäufer dem Metall, wieder an der Ware gemessen, einen bestimmten nach und nach entwickelten Wert beimessen, so erfolgt nunmehr allgemein Kauf und Verkauf nicht unmittelbar durch Austausch von Waren, sondern durch Zwischen-tausch mit Metallstücken, die auf diese Weise selbst zum Wertträger werden, einen gewissen garantierten Wert vor allem dann erhalten, wenn ihr Metallinhalt durch den Prägestempel eines Landesherrn und seiner Münze bescheinigt ist.

Für den steigenden und immer umfangreicher werdenden Warenverkehr genügt schließlich wegen ihrer Schwerfälligkeit die Münze nicht mehr, das Metall wird vielmehr einer Stelle übertragen, die dafür ermächtigt ist, an Stelle des Edelmetalls Banknoten, wie sie als Tausch-, d. h. als Zahlungsmittel gebraucht werden, in verschiedener Stückelung auszugeben.

Inzwischen hat sich aber im Verkehr ein neues Zahlungsmittel im Wechsel herausgebildet, den der Käufer der Ware dem Verkäufer gibt. Der Wechsel als Zahlungsmittel tritt, ebenso wie das Metallgeld, als durchaus legales Zwischenglied in den Warenaustausch ein und übernimmt Geldfunktion. Seine Eigenschaft als Tauschmittel zeigt sich ganz besonders, wenn der Verkäufer seinerseits die in Zahlung genommenen Wechsel zur Bezahlung gekaufter Ware weitergibt. Auch dieses durch den Verkehr ge-

schaffene Geld in Form von Wechseln wird schließlich durch Vermittelung der Notenbank in Banknoten umgetauscht, die durch die Garantie der Notenbank unbeschränkte Begebarkeit und den ihnen aufgedruckten Tauschwert erhalten. Diese Banknoten vertreten nunmehr den Wechsel und das durch ihn umgesetzte wirtschaftliche Gut, ihren inneren Wert und ihr Leben haben sie aber nicht durch den ihnen gegebenen Aufdruck, sondern deshalb erhalten, weil sie als Tauschmittel an die Stelle eines noch umlaufenden wirtschaftlichen Gutes getreten sind. Ist das Gut durch Konsumtion untergegangen oder hat es seine Dauerwendung gefunden, so müssen auch die für seinen Umlauf aufgewendeten Banknoten dem Verkehr wieder entzogen und der Notenbank zurückgegeben werden, und das geschieht durch Einlösung des bei der Notenbank fällig gewordenen Wechsels.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß

1. nur Warenwechsel diskontiert werden dürfen,
2. entsprechend der Umlaufsfrist der Waren nur kurzfristige Wechsel,
3. daß für ein und dasselbe Umlaufsgut auch nur einmal Banknoten ausgegeben werden dürfen, und daß deshalb dafür auch nur ein Wechsel bei der Notenbank diskontiert werden darf.

Werden diese Grundsätze nicht befolgt und werden Banknoten ausgegeben gegen Wechsel, die Geldfunktion als Tauschmittel nicht ausgeübt haben, sondern lediglich als Kreditmittel geschaffen sind, so werden auch die Noten Kreditmittel, aber nicht echtes Geld, und mit diesem Augenblick beginnt die Inflation. Wir wissen aus der unseligen Inflationszeit, daß das Reich durch Anspruchnahme der Notenbank mit den inhaltlich immer wertloser gewordenen Reichsschatzwechseln unsere Währung ruiniert und die deutsche Mark entwertet hat, weil die gegen diese Schatzwechsel ausgegebenen Banknoten nur Kreditmittel waren. Im Erfolg ist es ja auch gleich, ob in diesem Falle die Noten ausgegeben werden gegen einen Wechsel des Staates, der übrigens seine alleinige Unterschrift trägt, oder gegen seine einfache Quittung, also vielleicht als Kontokorrent-Kredit. Die Ausgabe erfolgt gegen ein wirtschaftliches Nichts, mag auch der Kredit vom Standpunkt der Sicherheit un gefährdet erscheinen.

Dieselbe inflatorische Wirkung haben die ungeeigneten Wechsel, die aus der Wirtschaft bei der Reichsbank diskontiert werden, wenn auch die Wirkungen, die diese Wechsel herbeiführen, niemals an diejenige einer staatlichen Inflation heranreichen können.

Deshalb dürfen nur Warenwechsel diskontiert werden, von denen Herr Dr. Schacht hervorhebt, daß sie sich in einer bestimmten Frist dadurch von selbst erledigen, daß der Käufer die Ware verkauft und aus dem Erlös den Wechsel bei Fälligkeit zu bezahlen in der Lage ist. Aber für die Reichsbank als Schützerin der Währung ist das wesentliche, daß nur der Warenwechsel Geldfunktion erfüllt und daß nur die an Stelle des Warenwechsels gegebenen Noten echtes Geld werden. Diese unbedingt notwendigen Eigenschaften fehlen dem Finanzwechsel, der lediglich für Zwecke der Kreditbeschaffung dadurch hergestellt wird, daß der Geldbedürftige sich von einem anderen auf einem von ihm auszustellenden Wechsel aus Gefälligkeit oder manchmal auch gegen Entgelt das Akzept geben läßt, um nunmehr den Wechsel bei der Bank zu diskontieren und damit zu Geld zu machen. Man hat diese Wechsel treffend als Leerwechsel bezeichnet, weil ihnen kein Warenumsatz und keine wirtschaftliche Funktion zugrunde liegen. Das ist das Wesentliche. Nicht immer werden Warenwechsel besser eingelöst als Finanzwechsel.

Es dürfen nur kurzfristige Wechsel diskontiert werden, Prolongationen scheiden aus.

An sich dürfen die gegen diskontierte Warenwechsel ausgegebenen Banknoten nur so lange im Umlauf bleiben,

als das mit ihnen bezahlte Wirtschaftsgut noch im Umlauf ist. Ist das Gut endgültig dem Konsum oder dem Gebrauch zugeführt, so muß auch der Wechsel zur Einlösung kommen. Die meisten Notenbanken diskontieren nur Wechsel mit einer Laufzeit von drei Monaten, und damit ist die Annahme zum Ausdruck gebracht, daß innerhalb dieser Zeit auch der Waren umlauf beendet sein wird. Das beruht auf Erfahrung. Vielfach wird der Warenumlauf eher, manchmal später beendet sein. An der Durchschnittszeit von drei Monaten ist aber festzuhalten, und wenn der nach dieser Zeit fällig gewordene Wechsel nicht eingelöst, sondern Prolongation verlangt wird, so ist anzunehmen, daß der für den Verkauf des Wirtschaftsgutes erlöste Betrag inzwischen anderen Zwecken zugeführt worden ist. Damit wird aber der Prolongationswechsel zum reinen Finanzwechsel, und deshalb muß die Reichsbank, wenigstens dem Grundsatz nach, jede Prolongation ablehnen. Sie kann sich auch natürlich nicht auf eine Erörterung darüber einlassen, ob die seinerzeit mit der Wechseldiskontierung finanzierte Ware ihren Umtausch endgültig beendet hat oder nicht; für sie muß eine Norm gelten, und das ist die, daß der Umlauf einer Ware im allgemeinen im Verlauf von drei Monaten beendet ist.

Für ein und dasselbe Umlaufsgut dürfen nur einmal Banknoten ausgegeben werden. Deshalb darf die Notenbank an sich auch nur einen einzigen aus demselben Waren umlauf herrührenden Wechsel diskontieren.

Damit hat es folgende Bewandtnis:

Jede Ware durchläuft, bis sie beim Verbraucher ankommt, in der Regel mehrere Stellen und geht vom Importeur oder vom Produzenten an den Großhändler, von diesem an den Kleinhändler und von diesem an den Verbraucher. Oft werden diese Stellen auch noch vermehrt durch das Dazwischen treten von Vertriebsgesellschaften oder von weiteren Händlern. Es liegt nun nahe, daß der Großhändler den Wechsel, den er vom Kleinhändler erhält, an seine eigenen Lieferanten weitergibt, und daß der Wechsel so rückläufig bis zum Produzenten oder Importeur geht. Das geschah in den Zeiten des großen Kreditbedarfs der Jahre 1924/25 nur noch ganz ausnahmsweise. In jedem Stadium des Waren umlaufs wurde vielmehr ein neuer Wechsel gebildet; der Kleinhändler erhielt einen Wechsel vom Konsumenten, gab ihn jedoch nicht seinem Lieferanten, sondern machte ihn durch Diskontierung zu Geld, setzte aber einen neuen Wechsel in die Welt, indem er sein eigenes Akzept dem Großhändler in Zahlung gab. Das wiederholte sich auf fast allen Stufen des Waren umlaufs, und auf diese Weise wurden für ein und denselben Warenposten manchmal 3, 4 oder auch 5 verschiedene Wechsel geschaffen und bei der Bank diskontiert, ebenso häufig also auch Banknoten von der Reichsbank verlangt. Man braucht sich ein solches Beispiel nur vor Augen zu halten, um zu erkennen, wie auf diese Art eine ebenso ungeheure wie ungerechtfertigte Vermehrung des Notenumlaufs eintritt, die Inflation bedeutet.

Aus diesem Grunde müßte an sich also jede Notenbank verlangen, daß jeder Wechsel durch ebenso viele Hände gegangen ist, wie die Ware, die nicht bar bezahlt wurde, — natürlich eine Unmöglichkeit. Ebenso wenig kann natürlich die Forderung aufgestellt werden, daß ein und derselbe Warenumlauf durch einen und denselben Wechsel gedeckt wird, denn die Ware teilt sich auf den verschiedenen Umlaufsstufen, Produzent und Importeur können auch nicht warten, bis Wechsel gerade aus dieser Ware vom letzten Käufer an sie gelangen. Das ist aber auch nicht notwendig, es können ja, um dem vom Währungsstandpunkt aufzustellenden Erfordernis zu genügen, Wechsel aus anderem Warenumlauf verwendet werden, und wir kommen zu dem gewünschten Ergebnis, wenn die Notenbank verlangt, daß alle oder möglichst viele ihrer Wechsel wiederholt als Zahlungsmittel im Warenverkehr gedient haben und deshalb mehr als die zwei aus einem einmaligen Kaufgeschäft herrührenden

Unterschriften aufweisen. Es soll auch nur vermieden werden, daß der Verkäufer einer Ware den vom Käufer erhaltenen Wechsel durch Diskontierung bei der Bank zu Geld macht, ohne es zur Bezahlung dieser oder einer anderen Ware zu benutzen — meist geht es in die Außenstände oder Anlagewerte über —, daß er aber zur Bezahlung seiner eigenen Warenbezüge seinen eigenen Wechsel gibt, und daß so immer wieder Noten von der Reichsbank verlangt werden.

Daß es vom Standpunkt der Liquidität und vom Standpunkt der Risikoverteilung, wie Dr. Schacht ausführt, wünschenswert ist, als Puffer zwischen reiner Warenbewegung und Reichsbank die Unterschrift einer Bank zu erhalten, die den Wechsel einreicht, ist durchaus zutreffend, steht aber auf einem anderen Blatt. Zuzugeben ist allerdings, daß auch der § 21 des Bankgesetzes, der das Erfordernis von drei Wechselunterschriften aufstellt, offensichtlich die Frage auch nur vom Sicherheitsstandpunkt aus betrachtet — meiner Ansicht nach ein Mangel, wenngleich der von mir gewollte Erfolg ja auch so durch die Bestimmungen des § 21 erreicht wird. Eine Bankunterschrift sieht das Gesetz nicht vor.

Die Massenquerschreiberei in jedem Stadium des Warenumsatzes vom Konsumenten bis zum Produzenten war in den Jahren 1924/25 als Hauptursache für die Überschwemmung des Diskontmarktes mit allerhand nach außen hin ganz legalen Warenwechseln anzusehen.

Mit Recht lehnte die Reichsbank damals z. B. aber auch den sogenannten Konsumentenwechsel ab. Der Grund hierfür ergibt sich auch wieder aus unserer bisher durchgeführten Konstruktion. Denn beim Konsumenten, der die Ware bezogen hat, um sie zu verbrauchen, oder der einen Gebrauchsgegenstand seiner endgültigen Bestimmung zugeführt hat, endet der Warenumsatz, und er hat durch Barzahlung die Umlaufsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um den Wechsel einzulösen, gegen dessen Diskontierung die Banknoten ausgegeben wurden.

Wenn aber schon der Kleinhändler vom Konsumenten einen Wechsel angenommen hat, dann darf er ihn, währungspolitisch betrachtet, jedenfalls nicht bei der Bank diskontieren, sondern er muß ihn statt seines eigenen Akzeptes dem Großhändler in Zahlung geben, und dadurch wird er zum legalen, vom Standpunkt der Notenausgabe nicht zu bemängelnden Warenwechsel.

Es erscheint doch notwendig, bei Gelegenheit der weitgehenden Aeußerungen des Reichsbankpräsidenten im Enquete-Ausschuß diese an sich rein theoretischen Erörterungen, die Herr Dr. Schacht übergegangen hat, zu betonen, denn erst auf Grund dieser Erwägungen kommt man zu der letzten Endes maßgebenden Beantwortung verschiedener im Ausschuß aufgeworfener Fragen.

Andererseits bleiben diese Erörterungen wirklich reine Theorie, wenn die Währung nicht in Not ist, wenn im Gegenteil die Reichsbank, wie es jetzt wieder geschieht, mit Wechseldiskontierungen so wenig in Anspruch genommen wird, daß ihr die Fühlung mit dem Geldmarkt verloren zu gehen droht. Gerade vom währungspolitischen Standpunkt ist es ziemlich gleichgültig, ob an Stelle eines Warenwechsels, der unausgeschrieben bleibt, ein Finanzwechsel bei der Reichsbank diskontiert wird. Dann wird der Warenumsatz durch Banknoten belegt, die ganz legal durch den Warenwechsel hätten zur Entnahme kommen können, die aber in der Tat durch den Finanzwechsel entnommen wurden. Es muß nur vermieden werden, daß mehr Noten zur Ausgabe gelangen, als der Warenumsatz erfordert. Es darf keinesfalls mehr als das sogenannte Handelsvolumen mit Banknoten belegt werden, und man kann sagen, daß die von einer Notenbank ausgegebenen Banknoten solange echtes Geld sind, als sie die Gesamtmenge des Warenumsatzes nicht überschreiten¹⁾.

Wir haben ja auch beobachten können, daß unter den Vorgängern des Reichsbankpräsidenten Havenstein

durch die Reichsbank, ohne daß die Währung irgendwie in Gefahr kam, Kreditwechsel in großem Umfange diskontiert wurden. Man konnte damals fast sagen, daß die Reichsbank in nicht geringem Ausmaß zum reinen Kreditinstitut geworden war. Die Reichsbank konnte es sich bei der andauernden Geldflüssigkeit und bei der geringen Inanspruchnahme mit Handelswechseln leisten, Finanzwechsel zu diskontieren, und es war z. B. bei den allermeisten Banken, deren eigenes Kapital einschließlich der Depositen zum Betriebe nicht recht ausreichte, üblich geworden, daß man die Bankschuldner, die im Kontokorrent einen gewissen Betrag schuldig geworden waren oder die einen für die Verhältnisse der Bank nicht ganz kleinen Kredit in Anspruch nehmen wollten, einen Wechsel akzeptieren ließ und diesen dann bei der Reichsbank diskontierte. Die Reichsbank konnte damals ungestraft auch derartige Wechsel hereinnehmen, weil die Währung weder durch Inflation noch von der Seite der Zahlungsbilanz jemals bedroht war. Diese sogenannten direkten Bankziehungen sind aber die ersten Wechsel gewesen, welche die Reichsbank nach der Stabilisierung der Mark zur Abwehr des übermäßigen Wechselangebots zurückgewiesen hat.

Aber geben wir uns nur keinen Täuschungen hin. Auch heute wieder gibt es im Wechselbestand der Reichsbank Finanzwechsel in nicht geringem Umfange. Ich will damit auch niemandem einen Schrecken einflößen; denn es ist bei dem Charakter der jetzt bei der Reichsbank vorhandenen Finanzwechsel keine Gefahr gegeben. Es handelt sich nicht um Pumpwechsel im übelsten Sinne, wie man sie noch vor etwa 20 Jahren bei der Reichsbank vorauf, Wechsel, bei denen der Onkel auf den Neffen zog, um für irgendwelche, gar nicht einmal geschäftliche Zwecke Geld zu machen, Bauwechsel, überhaupt um ausgesprochene Wechselfabrikation. Die Wechsel, die heute als Finanzwechsel bei der Reichsbank laufen, stehen im wesentlichen doch in engem Konnex mit der Wirtschaft. Es sind in der Hauptsache wohl Landwirtschaftswechsel, die ein Getreidehändler, vielleicht auch eine große Mühle im agrarischen Gebiet, aussiebt und bei der Reichsbank diskontiert. Der Landwirt steht vielfach mit dem Getreidehändler in laufender Geschäftsverbindung. Er verkauft ihm am Schluß des Jahres seine Ernte, entnimmt aber bis dahin Beträge, die er braucht, in laufender Rechnung. Der Getreidehändler ist sein Bankier, und wenn der Landwirt durch verschiedene Entnahmen gewisse Beträge schuldig geworden ist, dann muß er dem Getreidehändler sein Akzept geben, durch dessen Diskontierung dieser sich wieder flüssig macht. Eine Lieferung vom Getreidehändler an den Landwirt liegt also an sich nicht vor, und infolgedessen ist dieser Wechsel gar kein Warenwechsel. Nun liefert der Getreidehändler allerdings dem Landwirt gelegentlich auch Düng- und Futtermittel, und der Wechsel, den der Getreidehändler zur Reichsbank bringt, ist dann allemal ein Düng- oder Futtermittelwechsel, und wenn die Auguren sich ansehen, der Herr Reichsbankdirektor und der Getreidehändler, dann lächeln sie. Dabei ist dieses Versteckspiel nicht einmal notwendig. Die Diskontierung dieser Wechsel ist vom währungspolitischen Standpunkt aus gar nicht so sehr verwerflich. Wenn die Landwirtschaft an sich durch ihre Akzepte bei der Reichsbank stark, wie es z. B. 1924 war, verschuldet ist, dann wird die Reichsbank sich gegen Hereinnahme dieser Wechsel schützen müssen; wenn aber, wie gegenwärtig, durch die landwirtschaftlichen Beleihungen der landwirtschaftlichen Wechselumlauf an sich stark eingeschränkt ist, muß man die Verhältnisse aus einem anderen Gesichtswinkel betrachten, in der Hauptsache von dem Gesichtspunkt aus, daß bei der Reichsbank sehr viel landwirtschaftliche Wechsel aus Lieferung der landwirtschaftlichen Produktion an sich Platz hätten. Der Landwirt liefert aber sein Vieh, sein Getreide und seine sonstigen Produkte nur gegen Barzahlung, und auch der weitere Übergang in die zweite und dritte Hand voller weiterer Übergang in die zweite und dritte Hand vollzieht sich im allgemeinen gegen Barzahlung, es sei denn, daß ein Händler Getreide an Mühlen oder an Brauereien gegen Akzept liefert. Würde nun der Landwirt seine Pro-

¹⁾ Auf die Frage der Notenausgabe gegen Gold und Devisen kann hier nicht eingegangen werden, sonst müßte auch das Thema der Goldinflation zu behandeln sein.

dukte gegen Akzept verkaufen, so könnte ihm die Reichsbank, ausreichend sichere Unterschriften vorausgesetzt, die Diskontierung dieser echten Warenwechsel gar nicht ablehnen. Bleiben aber diese Warenwechsel unausgeschrieben, so kann ruhig — auch wieder vom währungspolitischen Standpunkt aus betrachtet — an Stelle dieser unausgeschriebenen Warenwechsel das vom Getreidehändler hereingegebene Akzept des Landwirts treten, es kann das landwirtschaftliche Handelsvolumen auf diese Weise durch Banknoten belegt werden.

Aus ähnlichem Gesichtswinkel betrachte ich die Diskontierung von Bankakzepten, wie sie übrigens auch Herr Dr. Schacht, wenn auch mit etwas anderer Begründung, betrachtet. Er sieht den legitimen Ursprung des Bankakzep ts und seine Hauptverwendung im internationalen Warenverkehr, im Remboursgeschäft. Dem ersten Teil dieser Behauptung ist zuzustimmen, aber seine Hauptverwendung findet das deutsche Bankakzept, und um dieses handelt es sich ja, gegenwärtig bestimmt nicht im Rembours. Zunächst hat sich das deutsche Bankakzept im Auslande noch nicht wieder die Stellung der Friedenszeit erringen können, und infolgedessen stellen die deutschen Banken für Rembourszwecke meistens nicht ihr eigenes Akzept, sondern das einer befreundeten Bank im Auslande zur Verfügung. Wenn aber schon deutsche Bankakzepte gegeben werden, dann kommen sie nur kurz vor Verfall und vielfach auch nur zum Inkasso nach Deutschland. Die Reichsbank aber bekommt davon am allerwenigsten zu sehen. Darüber müssen wir uns klar sein, die meisten Bankakzepte, die bei der Reichsbank laufen, sind „Finanzwechsel“. Ich setze dieses Wort in Anführungsstriche, denn es darf nicht gleichgestellt werden dem Finanzwechsel in seinem üblen Sinne. Ich möchte diese Finanzwechsel — auch wieder nur währungspolitisch — vergleichen dem oben behandelten Landwirtschaftswechsel, und ich kann dem Herrn Reichsbankpräsidenten wörtlich folgen, wenn er sagt, daß zwar dieses Bankakzept an Stelle eines Kontokorrentkredites tritt, daß aber „global“ durch diese Bankakzepte Warenproduktion und Warenauflauf belegt und finanziert werden. Sollte wieder einmal die Zeit kommen, daß dieser jetzt durch Bankakzepte belegte Warenauflauf in reichlichem Maße selbst Wechsel hervorbringt, so wird auch dieses Finanzakzept der Banken wieder eingeschränkt werden müssen. Wann etwa diese Gefahr droht, das läßt sich nicht arithmetisch oder geometrisch genau bestimmen, und deshalb kann man auch nicht den von Herrn Dr. Schacht zitierten Mathematiklehrer zum Leiter der Reichsbank bestellen. Alle die Faktoren, die dafür bestimmt sind, zu übersehen, ist nur wenigen Führern der Wirtschaft, insbesondere der Finanzwirtschaft möglich. Zur Reichsbank und ihrer Leitung können wir aber das Vertrauen haben, daß sie das Richtige finden wird.

Zum Finanzausgleich.

Von Oberregierungsrat Zitzlaß, Berlin.

Vertreter der Stadtverwaltungen haben wiederholt ausgeführt, daß die Städte nur dann ökonomisch wirtschaften könnten, wenn man ihnen wieder das Recht gewähre, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Das kommt darauf hinaus, daß ein sparsames Wirtschaften der Stadtverwaltungen davon abhängig sein soll, daß den Städten neue Einnahmequellen erschlossen werden. Außer den Stadtverwaltungen wird es wohl nur wenige geben, die diesen Standpunkt teilen. Die Städte können sich nur schwer daran gewöhnen, daß die Verhältnisse sich gegen die Zeit vor dem Kriege grundlegend geändert haben, und sie möchten die gleiche Freiheit in Finanzfragen haben wie früher. Dabei ergibt gerade die Einkommensteuer-Regelung, daß irgendeine Anknüpfung an den früheren Zustand unmöglich ist. Im folgenden soll der Einfachheit halber nur auf die preußischen Verhältnisse eingegangen werden; in den anderen Ländern werden die Verhältnisse vielfach ähnlich sein.

Durch die Miquelsche Steuerreform waren nicht nur die Realsteuern den Gemeinden überwiesen worden, sondern im wesentlichen auch die Einkommensteuer, da der Staat seinen Anteil auf 100 pCt. der veranlagten Steuer kontingentiert hatte, während es den Gemeinden überlassen blieb, nach ihrem Finanzbedarf Zuschläge zu erheben. Wenn man von der Kriegszeit absieht, so sind durchgängig höchstens 150 bis 250 pCt. Zuschläge erhoben worden — abgesehen wird von den wenigen unbedeutenden Gemeinden, wo höhere Einkommen überhaupt nicht vorhanden waren und bei denen man deshalb bis zu 400 und 500 pCt. Zuschläge gelangte —, so daß der Höchstsatz der vom Einkommen überhaupt erhobenen Steuer bei einem Prinzipalsatz von höchstens 4 pCt. sich auf 10 bis 14 pCt. belief. Der letztere Satz kam nur in seltenen Fällen vor. Durchgängig wurden im ganzen vom Einkommen höchstens etwa 10 pCt. erhoben.

Nachdem durch den Krieg und die Kriegsfolgen die Finanzen des Reichs und der Länder die schwersten Einbußen erlitten und die Länder große Aufgaben neu übernommen hatten, mußten das Reich und die Länder auch ihrerseits größere Anteile an der Einkommensteuer beanspruchen. Zugleich wurden die Einkommensteuersätze aufs äußerste angespannt, so daß jetzt von den höheren Einkommen 30—40 pCt. als Steuer erhoben werden. Diese Einkommensteuersätze müssen, darüber wird bei Steuerpraktikern und Wirtschaftlern kein Zweifel bestehen, als Höchstsätze angesehen werden, die unter keinen Umständen noch irgendwie erhöht werden dürfen. Zuschläge der Gemeinden würden praktisch nur in der Art möglich sein, daß die Normalsätze erheblich heruntergesetzt würden. Aber auch dann wäre nicht anzunehmen, daß die Zuschläge der Gemeinden nicht zu einer weiteren Anspannung der Steuersätze führen würden, da das Zuschlagsrecht für die Gemeinden offensichtlich nur deshalb begehr wird, um höhere Erträge als bisher aus den Steuern herauszuholen, während eine Herabsetzung der Steuern praktisch wohl überhaupt nicht in Betracht kommt.

Die sonderbarweise ziemlich populäre Vorstellung, daß man durch Einführung der Gemeindezuschläge die Einkommensteuersätze noch erhöhen möchte, geht eigenartigerweise mit dem Bestreben zusammen, den Beamtenapparat und damit die Kosten der Finanzverwaltung abzubauen, während man sich darüber klar sein müßte, daß jede Erhöhung der Steuersätze den Kampf um die Steuern verschärft und mehr Beamtenkräfte beansprucht. Es leuchtet ein, daß die Zensiten den Steuerbehörden viel mehr Widerstand entgegensetzen, wenn sie die ungeheure Summe von 30—40 pCt. ihres Einkommens an den Staat abführen sollen, als wenn sie etwa nur 6—10 pCt. zahlen. In der Praxis wirkt sich das auch insbesondere dahin aus, daß in viel größerem Umfange wie bisher Steueranwälte, Steuersyndizii und Rechtsanwälte für die Steuerpflichtigen tätig werden, wodurch in vielen Fällen das Verfahren für die Steuerbehörden sicher nicht vereinfacht wird. Als die Erzberger-schen Steuern mit ihren noch höheren Sätzen seinerzeit beschlossen wurden, war man sich in der Öffentlichkeit darüber bald klar, daß man diese Steuern höchstens dann einbekommen könne, wenn man ungefähr für jeden Steuerpflichtigen einen besonderen Beamten ansetzte. Man ging damals von der von den Sozialisten propagierten Idee aus, daß man völlig beliebig hohe Einkommensteuersätze fordern könne, wenn man nur einen entsprechend großen Beamtenapparat aufstellte und ihm die erforderliche Zwangsgewalt zur Verfügung stellte. Man hielt auf dieser Seite eine solche kalte Sozialisierung im Wege der Besteuerung unter nomineller Aufrechterhaltung der individualistischen Wirtschaft für durchführbar. Heute wird das kaum noch einer annehmen. Wenn die Steueransprüche der öffentlichen Gewalt überspannt werden, so setzt sich das Individuum mit aller Kraft dagegen zur Wehr, und es ist, selbst wenn es wirtschaftlich erträglich wäre, nicht denkbar, daß der staatliche Apparat derartig exorbitante Steuern einziehen könnte, da das Individuum schließlich seine Interessen doch viel besser wahrzunehmen versteht, als die Staatsbehörden die Vorteile des Staates. Das Individuum tritt für seine Interessen naturgemäß in viel intensiverer Weise ein, als die Organe des Staates es für den

Staat tun können, zumal diese niemals so über die Verhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen informiert sein können, wie dieser selbst. Dazu kommt, daß auch die Beamten, die heute noch höchstens die Nominalfriedensgehälter beziehen, gegen menschliche Schwachheiten nicht immer gefeit sind und daß Versuchungen um so stärker an sie herantreten, je härter die Steuern sind, die sie einzuziehen haben.

Die Einkommenbesteuerung wird nur so hoch sein dürfen, daß der Durchschnitt der Leute, deren Einkommen im wesentlichen hierbei in Betracht kommt, diese Besteuerung noch als billig und vernünftig empfindet. Ist das nicht mehr der Fall und setzt sich der größte Teil der wichtigeren Steuerpflichtigen zur Wehr, so muß der Ertrag der Steuern entsprechend heruntergehen. Man kann schon zweifeln, ob die heutigen Einkommensteuersätze nicht zu hoch sind, als daß mit dem heutigen Behördenapparat eine gleichmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuer durchgeführt werden könnte.

In der Beziehung haben sich die Verhältnisse gegen die Zeit vor dem Kriege wesentlich geändert, daß durch den viel schärferen Steuerzugriff des Staates die Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen so sehr viel schwieriger geworden sind. Hierbei ist das Rechtsmittelverfahren überhaupt noch nicht berücksichtigt. Es wird erst abzuwarten sein, wie die Finanzämter und die Finanzgerichte die ihnen hierdurch erwachsene Last erledigen werden. Die bisherigen Erfahrungen aus der Inflationszeit gewähren hierfür keinen Anhalt, da damals niemand auf ein Rechtsmittel mehr Wert legte, weil die Steuerforderungen durch die Gedenktwertung sich von selbst erledigten.

Durch die Einführung von Steuerzuschlägen der Gemeinden muß die Gefahr zunehmen, daß die Ergebnisse der Steuerveranlagung zurückgehen. Einen Vorgeschmack hat man in der jetzigen Agitation der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden gegen die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung 1925. Gegen diese Veranlagung wenden sich diese Gewerbetreibenden besonders auch deshalb, weil die Einkommensteuerveranlagung vielfach der Gewerbesteuerveranlagung als Grundlage dient und sie durch die hohen Gewerbesteuerzuschläge besonders belastet werden.

Die Gemeinden stellen es vielfach so dar, als wenn die Versagung des Rechtes, Zuschläge zu der wichtigsten Steuer, der Einkommensteuer, zu erheben, ihnen die Hauptrechte der Selbstverwaltung, die ihnen von Stein-Hardenberg eingeräumt worden seien, wieder entzöge. Das trifft nicht zu. Auch in Preußen haben die Städte praktisch gerechnet, eine größere Steuer-Autonomie erst seit der Miquelschen Steuerreform gehabt. Vorher waren sie finanziell aufs äußerste beschränkt, da die Zuschläge, die sie zu den damaligen für größere Einkommen sehr niedrigen Staatssteuersätzen erhoben, bereits so überspannt waren, daß irgend weitere Erträge daraus nicht zu holen waren. Erst die Miquelsche Reform der Einkommensteuer in Verbindung mit dem damals einsetzenden großen industriellen Aufschwung Deutschlands hat es bewirkt, daß die Einkommensteuererträge stark stiegen, so daß die Stadtverwaltungen auch bei Festsetzung von erträglichen Steuerzuschlägen den großen Aufgaben der Neuzeit in weitem Umfange gerecht werden konnten. In der Hauptsache berührte seit den 90er Jahren die weitgehende finanzielle Autonomie der Städte auf ihrem wachsenden Wohlstand und der zunehmenden Entwicklung der deutschen Wirtschaft.

In welchem Umfange den Städten finanzielle, insonderheit steuerliche Autonomie zugestanden werden kann, wird in der Hauptsache von der allgemeinen Wirtschaftslage und der Lage der Staatsfinanzen abhängen. Es ist bezeichnend, daß in den beiden großen demokratischen Staaten des Westens, Frankreich und England, von einer finanziellen Autonomie der Städte noch viel weniger die Rede ist, wie heute bei den deutschen Städten, obwohl dort die Autonomie viel einfacher durchzuführen wäre, da dort die Staatsgewalt einheitlich ist und nicht, wie bei uns in Reichs- und Landesgewalt zerfällt, so daß dort nur die beiden Steuergläubiger, Staat und Gemeinde, in Betracht kommen. Man ist in England und Frankreich überhaupt

nicht auf die Idee gekommen, den Gemeinden den Zugriff auf die wichtigste Steuer zu gestatten.

Wenn in der Zeit der finanziellen Gemeinde-Autonomie seit der Miquelschen Steuerreform die Städte ökonomisch gewirtschaftet haben, so liegt das keineswegs nur daran, daß damals die Steuern ständig steigende Erträge brachten, sondern vor allem auch daran, daß damals der Grundsatz, den der Reichsfinanzminister Reinhold aufgestellt hat, befolgt wurde, daß die Steuern beschließen müßten, die sie zu bezahlen hätten. In dieser Zeit gaben in den Stadtverwaltungen im wesentlichen die mittleren und größeren Gewerbetreibenden den Ton an. Diese Kreise traten auf der einen Seite für sparsames Wirtschaften ein und waren andererseits doch wieder entsprechend dem großen Aufschwung ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit großzügig und wirtschaftlich, so daß ein gesundes, praktisches, aber auch sparsames Wirtschaften erzielt wurde.

Muß schon an sich eine wenig eingeschränkte steuerliche Autonomie der Gemeinden überaus bedenklich erscheinen, weil ihre Maßnahmen die Finanzwirtschaft von Reich und Land aufs schwerste beeinträchtigen können, so wird dies ganz besonders heute gelten, wo nicht selten in den Industriegemeinden und Großstädten die Gemeindeverwaltung hauptsächlich nach den Wünschen und Instinkten der großen Masse bestimmt wird. Es erklärt sich hieraus die oft gerügte Unbedenklichkeit der Städte, nicht gerade notwendige Ausgaben zu machen, und das Bestreben, den sogenannten leistungsfähigen Elementen alle Lasten aufzubürden, ohne Rücksicht darauf, welches Ergebnis für die Finanzen des Reiches, des Landes und für die Wirtschaft daraus hervorgehen möchte. Offenbar haben die gleichen Erwägungen Frankreich und England bestimmt, die Autonomie der Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerwesens aufs äußerste einzuschränken. Man scheint in manchen Kreisen ernstlich zu hoffen, daß durch eine entsprechende Ausgestaltung der Einkommensteuerzuschläge diese Gefahr sehr verringert werden könnte. Man nimmt an, daß, wenn die Zuschläge in gleicher Weise die Lohnsteuer und die andere Einkommensteuer treffen würden, ein entsprechender Druck in der Richtung ausgeübt werden würde, daß auch die Vertreter der großen Masse der Bevölkerung für sparsames Wirtschaften eintreten würden. Zu einem gewissen Teil mag das zutreffen. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu verkennen, daß heute große Teile der Bevölkerung von der Lohnsteuer so gut wie gar nicht mehr betroffen werden, insonderheit die Erwerbslosen und die Kurzarbeiter usw., und daß auch im übrigen die Lohnsteuererträge der großen Masse infolge der neueren Bestimmungen sehr stark zurückgegangen sind, so daß ein entsprechender Steuerzuschlag im allgemeinen nur wenig fühlbar sein wird. Man müßte gegenüberstellen die Beträge, die die Arbeiterschaft für ihre Gewerkvereine usw. aufbringt und was an Mehr an Steuerzuschlägen auf den einzelnen Arbeiter entfallen würde. Wenn ferner Bestrebungen hervortreten, auch die bislang steuerfreien Einkommensteile zu den Gemeindesteuerzuschlägen heranzuziehen, so wird sich doch fragen, ob das im Reichstage durchzusetzen ist und auf wessen Kosten die große Veranlagungsmehrarbeit durchgeführt werden soll. Praktischer wäre es dann, die steuerfreien Einkommensteile ganz oder teilweise auch für die Reichsbesteuerung zu erfassen und die Steuersätze entsprechend zu ermäßigen. Von der Wirtschaft wird auch entgegengehalten werden, daß diese Gründe vielmehr noch dagegen sprächen, den Gemeinden die Verfügung über die Gewerbesteuer zu überlassen als über die Einkommensteuer, da die große Masse der Angehörigen der betreffenden Gemeinden direkt durch die Gewerbesteuer überhaupt nicht belastet wird und vielfach, z. B. bei großen Zweigen der Großindustrie, auch kaum indirekt, während bei der Einkommensteuer immerhin eine gewisse Mitbelastung eintreten würde. Das wird zutreffen. Es läßt sich nicht verkennen, daß keine Steuer weniger geeignet ist, dem Zuschlagsrecht der Gemeinden unbeschränkt überliefert zu werden, als die Gewerbesteuer, zumal ja auch vielfach keine Rede davon sein kann, daß für die Entwicklung des Gewerbes gerade die Tätigkeit der einzelnen Gemeinde maßgebend wäre. Es kommt hinzu, daß die übertriebenen Gewerbesteuerzuschläge vielfach die Erträge

von Reichs- und Landessteuern stark beeinträchtigen. Es würde gerade auch bei der Gewerbesteuer richtig sein, wenn die Gewerbesteuer einheitlich, wenigstens für Preußen, festgesetzt würde und wenn den Gemeinden für die Zuschiagserhebung engere Grenzen gesetzt würden.

Die Frage wird zu beantworten sein, wodurch denn die Gemeinden ihren Etat ausbalancieren sollen. An Einnahmen würden sie nach den vorstehenden Ausführungen außer den Einnahmen aus werbenden Betrieben im wesentlichen die Gewerbesteuer und die Einkommensteuerüberweisungen haben, die immerhin so gestaltet werden könnten, daß auch den leistungsschwächsten Gemeinden daraus wesentliche Erträge zuflössen. Gerade bei diesen schwächsten Gemeinden wirkt es sich auch sehr aus, daß die Einkommensteuergrenze gegen die Friedenszeit so stark nach oben hinaufgesetzt worden ist. In Preußen mußten schon bei einem Einkommen von 600 M usw. nicht ganz unerhebliche Steuerbeträge an die Gemeinde abgeführt werden, was besonders bei den kleinen Land- und Arbeitergemeinden oft recht erheblich ins Gewicht fiel, während die Großstädte von Erhebung dieser Sätze zumeist absahen. Jetzt hat man schematisch das Existenzminimum auf 1200 RM erhöht und dabei nicht berücksichtigt, daß das Existenzminimum in den kleinen Land- und Arbeitergemeinden naturgemäß erheblich tiefer liegt als in den Großstädten. Auf diese Weise hat man diesen Gemeinden ohne Grundsteuereinnahmen entzogen, die für sie immerhin von wesentlicher Bedeutung waren. In der Friedenszeit zahlten diese Personen durchgängig an direkten Steuern ungefähr 10—20 M im Jahre, was für die Finanzen der kleinen Gemeinden schon erheblich war.

Als letztes bleibt den Gemeinden die Heranziehung der Grundsteuer. Da diese ungefähr alle beteiligten Personen gleichmäßig trifft, so eignet sie sich sicherlich in erster Linie zur Heranziehung als Gemeindesteuer. Auch in England, dem Mutterlande der Selbstverwaltung, ist die Grundsteuer heute die Steuer, die zur Ausgleichung des Gemeindeetats dienen muß. Eine solche Regelung würde, darüber wird kein Zweifel bestehen, wirksamer die Gemeinden zum sparsamen Wirtschaften anhalten, als es jede öffentliche Erörterung oder Kritik herbeiführen kann.

Aus der Grundsteuer kann aber für die Gemeinden mehr herausgeholt werden, als jetzt geschieht, wenn auch die Belastung, die schon auf dem Grundbesitz ruht, immerhin recht erheblich ist. Denn die Grundsteuer hemmt die wirtschaftliche Entwicklung nicht in gleicher Weise, wie es eine übertriebene Heranziehung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer tun würde. Andererseits zwingt gerade die hierdurch für alle eintretende Belastung die Gemeinden praktisch zur äußersten Sparsamkeit. Die Grundsteuer würde in den eigentlichen Landgemeinden in der Hauptsache die Landwirte treffen, sie würden aber auch die anderen Einwohner in gewissem Umfange mittragen. In den eigentlichen städtischen Bezirken trifft die Steuer die gesamte Einwohnerschaft.

Die Gemeinden würden dann sicherlich bestrebt sein, den Steuerbedarf so niedrig wie möglich zu halten, damit diese allgemein belastende Steuer nicht zu hart drücke. Es würde aber auch ohne weiteres sich der Zwang für Reichs- und Landesgesetzgebung herausstellen, bei der Ueberweisung von Aufgaben an die Gemeinden auf diese finanzielle Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Sobald die Staatsgewalt den Gemeinden neue Aufgaben übertrüge, würde sie gleichzeitig für Bereitstellung entsprechender Einnahmen durch Gewährung von Dotationen usw. zu sorgen haben. Da hierbei die Gemeinden auch auf eigene Rechnung wirtschaften würden und vielleicht sogar Ersparnisse machen könnten, würden einer solchen Uebertragung von Aufgaben an die Gemeinden Bedenken geschäftlicher Art nicht im Wege stehen. Im Ergebnis würden große Teile der vom Staate den Gemeinden übertragenen Aufgaben dann im wesentlichen auch auf Staatskosten erledigt werden, was zu einer wesentlichen Entlastung gerade der hoch belasteten Gemeinden führen würde.

Die Ueberweisung der Einkommensteuerbeträge an die Gemeinden müßte wie bisher in der Hauptsache so erfolgen, daß der größte Teil der Steuer nach festen Prozentsätzen ein für allemal bestimmt nach dem örtlichen Aufkommen

überwiesen würde, so daß die Gemeinden mit bestimmten Steuererträgen rechnen könnten. Ein kleinerer Teil müßte als Ausgleichsfonds für besonders belastete Gemeinden verwaltet werden.

Im Ergebnis würde die Selbstverwaltung der Gemeinden eine Einschränkung im Verhältnis zu dem Vorkriegszustande erfahren. Das mag in mancher Hinsicht unerwünscht sein. Es ist aber nicht abzusehen, wie man ohne eine wesentliche Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung auskommen könnte, da die finanziellen Mittel nicht hinreichen, um die Verwaltung im früheren Stile zu führen. Auf anderem Wege diese Einschränkung herbeizuführen, etwa indem man die Ausgabe-Wirtschaft der staatlichen Genehmigung allgemein unterstellt, wird praktisch nicht durchführbar sein — den Staatsbehörden fehlt erfahrungsgemäß die Sachkenntnis —, wäre auch für die kommunale Selbstverwaltung ein viel härterer Eingriff. Die hier vorgesehene Einschränkung der Selbstverwaltung bestände darin, daß die Gemeinden gezwungen wären, mit den Erträgen ihrer Betriebe und den Erträgen der Grundsteuer ihren Etat auszubalancieren, abgesehen von besonderen Fällen, wo aus dem Einkommen-Steuerausgleichsfonds nach den bestehenden Vorschriften eine Beihilfe zu erwarten wäre.

Wenn so die kommunale Betätigung wesentlich eingeschränkt würde, so geschähe nur, was beim Reich und den Ländern bereits eingetreten ist, teils noch eintreten muß. Es sei nur daran erinnert, wie das Reich auf einem seiner wichtigsten Arbeitsgebiete, dem des Eisenbahnverkehrswesens, durch die Dawes-Gesetzgebung beschränkt ist, so daß hier auch wirtschaftlich besonders wichtige Aufgaben oft zurückgestellt werden müssen. In ähnlicher Weise müssen sich für die nächste Zeit die Länder und die Gemeinden beschränken.

Dem oben skizzierten Vorschlag wird erheblicher Widerstand entgegentreten. Wenn demzufolge das Zuschlagsrecht für die Gemeinden doch eingeführt werden sollte, obwohl dadurch auch eine große sonst überflüssige Verwaltungsarbeit mehr hervorgerufen werden würde, so muß wenigstens durch das Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß, wie es schon nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz der Fall war, die Einkommensteuerzuschläge zu den Gewerbesteuer- und Grundsteuerzuschlägen in ein bestimmtes Verhältnis gesetzt werden, so daß bei jeder Erhöhung des Steuerbedarfs die drei großen Steuern in gleicher Weise herangezogen würden.

Das Recht der Zuschlagerhebung wird aber für die hoch belasteten Gemeinden den finanziellen Nachteil haben, daß ihre Gemeindeangehörigen auf diese Weise höher belastet werden. Haben die Gemeinden nur die Grundsteuer zu ihrer freien Verfügung, so muß der Staat bei Auflegung neuer Lasten usw. hierauf weitgehendste Rücksicht nehmen, und die Belastung in der einzelnen Gemeinde kann nie so hoch werden, daß dadurch die gewerbliche Tätigkeit usw. besonders schwer beeinträchtigt werden könnte. Wenn aber die Gemeinden durch das Recht der Zuschlagerhebung eine viel größere finanzielle Bewegungsfreiheit haben, so wird auch der Staat viel leichter geneigt sein, diesen freier gestellten Gemeinden neue Lasten aufzuerlegen. Die Auferlegung neuer Lasten muß aber dahin wirken, daß die Gemeinden, die wegen der Armut ihrer Bevölkerung usw. geringe Steuererträge haben, in jeder Steuerart besonders stark überlastet werden, wie das bekanntlich auch vor dem Kriege bei einzelnen Gemeinden der Fall war. Die steuerliche Autonomie, die den Gemeinden so gewahrt bliebe, würde in der Sache nur für die steuerlich begünstigten Gemeinden vollen Wert haben, während die hoch belasteten Gemeinden unter der kommunalen Steuerautonomie überlastet würden.

Der Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr der preußischen Sparkassen.

Von H. Reusch, Generaldirektor der Landesbank in Münster i. W.

Früher kannte man bei den Sparkassen nur eine Gattung von Einlagen, nämlich die Spareinlagen. Allerdings war dies ein Sammelbegriff, der verschiedene Arten von Einlagen umfaßte, die nicht alle als „Ersparnisse“ bezeichnet werden konnten. Man hat darüber vielfach Untersuchungen angestellt, ohne jedoch zu einem genauen Ergebnis gekommen zu sein. Von praktischer Bedeutung für die Sparkassen war eine solche Unterscheidung nur insofern, als man zu trennen hatte zwischen Einlagen, die sich als langfristige oder „Daueranlagen“ darstellten (Ersparnisse, Vermögensanlage von Kleinkapitalisten, Fonds, Stiftungen usw.) oder solchen, die der Sparkasse nur vorübergehend anvertraut wurden (Kassenbestände, Depositen, „laufende Einlagen“ usw.). Der Anteil dieser letzteren Gattung kann früher nicht groß gewesen sein, denn für solche Zwecke eignete sich das Sparbuch gar nicht. Es war ausschließlich auf Barverkehr eingerichtet und bei jedem Posten mußte ein Gang zur Sparkasse gemacht und das Sparkassenbuch mitgenommen werden.

Erst im Jahre 1909 wurde den Sparkassen, nachdem inzwischen das Scheckgesetz ergangen war, durch eine Ministerialverordnung die Einführung des Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehrs in bankmäßiger Form gestattet. Seitdem kennen die Sparkassen zwei Arten von Einlagen, nämlich Spareinlagen und Scheck-, Giro- und Kontokorrenteinlagen. Manche Sparkassen führen von letzteren getrennt noch „Depositen“, doch pflegt man alle diese Einlagen unter dem Begriff „Kontokorrenteinlagen“ zusammenzufassen.

Es dauerte lange, bis die Sparkassen sich auf die neuen Geschäfte eingerichtet hatten, wie die nachstehende Tabelle ergibt, die bis zum Ende des Krieges reicht.

Von den rund 1500 Sparkassen in Preußen hatten den Kontokorrent- und Scheckverkehr eingeführt:

Jahr	Zahl der Sparkassen mit Kontokorrentverkehr (Scheck und Giro und Depositen)	Bestand an Kontokorrenteinlagen in Mill. M
1909	111	11,8
1910	151	18,1
1911	172	29,3
1912	229	52,9
1913	295	64,7
1914	381	135,—
1915	400	228,—
1916	446	359,—
1917	647	704,—
1918	688	1041,—

Man ersieht aus dieser Tabelle, wie gegen Ende des Krieges der Betrag der Kontokorrenteinlagen in scheinlem Ansteigen begriffen war. Es war aber noch nicht die Hälfte der Sparkassen daran beteiligt. Allerdings werden darin wohl sämtliche großen und mittleren Sparkassen enthalten sein. Zur Zeit sind wohl alle Sparkassen, auch die kleinsten, zum Kontokorrent- und Scheckverkehr übergegangen.

Wenn auch ein Betrag von einer Milliarde an Kontokorrenteinlagen eine stattliche Summe darstellt, so machte dies gegen die 21 Milliarden Spareinlagen des Jahres 1918 wenig aus. Der Gesamtcharakter der Sparkassen, besonders des Aktivgeschäfts, wurde dadurch nicht erheblich beeinflußt.

Das änderte sich in der Inflationszeit. Wir besitzen darüber ebenfalls genaue Angaben in den amtlichen Statistiken, in denen für 1919 bis 1921 nicht nur der Papiermarktwert, sondern auch der Dollarwert angegeben

ist. Aus diesem Material ist die nachstehende Tabelle zusammengestellt.

Die Spareinlagen und Kontokorrenteinlagen bei den preußischen Sparkassen nach dem Kriege

Jahr	Spareinlagen	Kontokorrenteinlagen
1919	24 Milliarden Mark	1,4 Milliarden Mark
1920	29 "	2,9 "
1921	33 (in Dollarwert 621 Millionen Mark)	4,9 (in Dollarwert 113 Millionen Mark)
1922	198 Milliarden Mark (in Dollarwert 61 Millionen Mark)	90 Milliarden Mark (in Dollarwert 51 Millionen Mark)
1923	15,7 Millionen Bill. Mark. dazu 2,7 Millionen Mark in Goldmark u. 2,1 Millionen Mark in Rentenmk.	84 Millionen Bill. Mark, dazu 20 Millionen Mark in Rentenmark
1924	426 Mill. Mark	443 Mill. Mark
1925	1096 "	600 "
1926 bis Nov.	1925 "	771 "

Aus dieser Tabelle können wir ersehen, wie sich allmählich in der Nachkriegszeit bei den Sparkassen eine Umwandlung vollzog, indem die Kontokorrenteinlagen einen ständig höheren Prozentsatz der Gesamteinlagen ausmachten und schließlich das Uebergewicht bekamen. Ende 1922 erreichten sie schon fast ein Drittel und Ende 1923, kurz nach der Stabilisierung, übertrafen die Kontokorrenteinlagen die Sparguthaben um das Fünffache. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. In der Inflationszeit ging die Neigung zum Sparen immer mehr zurück. Man kaufte lieber Sachwerte und legte seine Gelder deshalb nur vorübergehend auf Kontokorrentkonto an, um sie jederzeit zur Verfügung zu haben. Von dieser Gewöhnung hat sich das Publikum, wenn auch langsam, losgemacht. Der Spartrieb erwachte wieder unerwartet stark. Deshalb stiegen nach der Inflation die Spareinlagen schneller als die Scheckeinlagen. Ende 1924 standen sie sich bereits gleich. Nach dem neuesten Material (November 1926) machen sie nicht einmal ein Drittel des Gesamteinlagenbestandes aus. Dabei sei bemerkt, daß die Gesamtsumme an Kontokorrent-, Scheck- und Giroeinlagen nicht etwa zurückgegangen ist; sie hat sich vielmehr ebenfalls erheblich vergrößert, doch in einem weit langsameren Tempo als die Spareinlagen.

Dieses Anschwellen der Kontokorrent- und Scheckeinlagen in der Nachkriegszeit und ihr Uebergewicht im ersten Jahre nach der Stabilisierung waren von weittragender Bedeutung für den Grundcharakter der Geschäfte der Sparkassen, deren Ursachen früher nicht erkannt oder nicht richtig gewürdigt worden sind. Bei dem großen Mangel an Baukapital zur Behebung der Wohnungsnott richtete man allgemein seine Blicke nach den Sparkassen, deren ständig steigende Einlagen zu den besten Hoffnungen zu berechtigen schienen. Man übersah aber, daß es sich hierbei vorzugsweise nicht um Spareinlagen, sondern um Scheckeinlagen handelte, deren Verwendung zu Neubauhypotheken gar nicht in Frage kommen konnte. Nur mit reinen Spareinlagen kann man wegen ihrer Beständigkeit in gewissem Umfang Hypotheken gewähren. Aber auch bei diesen machten die Sparkassen die Beobachtung, daß ihre Beständigkeit gegen früher erheblich abgenommen hatte und daß es bedenklich sein würde, sie auch nur annähernd im früheren Verhältnis in langfristigen Krediten anzulegen.

So blieb den Sparkassen damals kaum etwas anderes übrig als der kurzfristige gewerbliche Kredit, der ihnen so manche Enttäuschung bringen sollte. Sie sind längst davon wieder abgekommen und wieder vorzugsweise zur

Hypothekenanlage zurückgekehrt, als die Entwicklung der Einlagen den umgekehrten Weg eingeschlagen hatte und die Spareinlagen immer mehr das Übergewicht über die Kontokorrenteinlagen bekamen und auch innerlich stabiler wurden. Dieser Umschwung in der Anlagepolitik hat sich ganz von selbst vollzogen. Es handelt sich hier um eine Anpassung der Sparkassen an die durch die Natur der Einlagen gegebenen Verhältnisse. Freilich machen sie jetzt bei dem Hypothekengeschäft die Beobachtung, daß die hohen Zinssätze einer beliebigen Ausdehnung dieses Zweiges im Wege stehen. Die Zahl derjenigen Sparkassen ist nicht gering, denen es nicht gelingt, selbst zum Zinssatz von 8 pCt. genügendes Hypotheken-Material hereinzubekommen, so daß sie immer noch auf andere Arten der Kapitalunterbringung angewiesen sind; Diese Rückentwicklung zum früheren „eigentlichen“ Sparkassengeschäft wird allerdings niemals wieder so vollständig werden, wie es früher der Fall war, denn die Kontokorrenteinlagen dürfen auf keinen Fall in Hypotheken angelegt werden. Das verbieten schon die Satzungen. Für diese Gelder werden stets andere, kurzfristige „bankmäßige“ Anlagen gesucht werden müssen. Aber gegenüber dem „eigentlichen Spar- kassengeschäft“ werden sie immer mehr an Bedeutung verlieren und schließlich nur einen Nebengeschäfts Zweig darstellen.

Daß diese Rückentwicklung eine ganz allgemeine ist und daß sie nicht nur etwa zeitlich oder örtlich beschränkt auftritt, sollen einige Zahlenreihen darstellen.

Das rückgängige Verhältnis der Kontokorrenteinlagen zu den Spareinlagen zeigt sich deutlich in den nachstehenden Zahlen. Es kamen in Preußen an Kontokorrenteinlagen auf je 100 Mark Spareinlagen:

1923	557	Mark
1924	98	"
1925	54	"
1926 (bis Nov.)	40	"

Diese Entwicklung ist in jeder einzelnen Provinz zu beobachten, wie sich aus den beiden folgenden Zusammenstellungen ergibt.

Man ersieht daraus z. B., daß bei den Sparkassen der Rheinprovinz seit 1923 die Spareinlagen von 11 auf 488 Millionen Mark, die Kontokorrenteinlagen aber nur von 47 auf 182 Millionen Mark gewachsen sind. Deutlicher tritt dies bei den Verhältniszahlen der zweiten Tabelle in die Erscheinung.

Auf je 100 RM Spareinlagen entfielen an Kontokorrenteinlagen:

	1923	1924	1925	1926 Ende Nov.
Berlin	2950	153	62	46
Brandenburg	1150	183	99	53
Hannover	625	66	44	37
Hessen-Nassau, Wal-deck	2133	146	60	46
Ostmark	566	72	43	33
Pommern	1100	97	51	42
Rheinland	434	75	48	38
Westfalen	365	76	34	28
Sachsen, Thüringen, Anhalt	983	134	83	51
Schlesien	1325	147	70	44
Schleswig-Holstein	880	128	64	50
Hohenzollern	4000	50	52	36
Gesamtdurchschnitt besonders berechnet)	557	98	54	40

Wie man aus den vorstehenden Tabellen erkennen kann, überstiegen Ende 1923 in allen preußischen Provinzen die Kontokorrenteinlagen die Sparguthaben um das Vielfache. Westfalen weist in dieser Beziehung die niedrigsten Zahlen auf. Aber auch hier erreichten sie etwa das Dreifache, in der Rheinprovinz mehr als das Vierfache, in anderen Provinzen das Zehnfache der Spareinlagen und mehr. Sehr bald jedoch gingen diese Zahlen relativ zurück. Bereits Ende 1924 waren sie nur noch in 6 Provinzen höher als die Sparguthaben. Nach den neuesten Angaben (November 1926) kommen nur noch durchschnittlich 40 Mark Kontokorrenteinlagen auf je 100 Spareinlagen.

Von den außerpreußischen Ländern sind die Zahlen für die Kontokorrenteinlagen erst seit 1924 bekannt. In diesem Jahre überstiegen sie noch in der Mehrzahl der Länder die Spareinlagen. Nach den neuesten Zahlen sind sie inzwischen weit unter die Spareinlagen zurückgegangen mit Ausnahme von Württemberg, wo sie mit 131 Millionen Mark nur noch um ein Geringes über den Spareinlagen stehen. Im Freistaat Sachsen fehlen in der Tabelle die Kontokorrenteinlagen, denn hier ist die Entwicklung andere Wege gegangen. Neben den Sparkassen hat man besondere Girokassen errichtet, welche sich im wesentlichen auf die Pflege des Giroverkehrs beschränken. Aber auch dort ist die gleiche rückläufige Bewegung zu beobachten. Während noch 1925 auf 72 Millionen Mark Spareinlagen der Sparkassen 116 Millionen Mark Giroeinlagen der Girokassen entfielen, waren es Oktober 1926 158 Millionen Mark Spareinlagen gegenüber 139 Millionen Mark Giroeinlagen. Ueberall besteht also diese gleiche Rückentwicklung.

Die Spareinlagen und Kontokorrenteinlagen der preußischen Sparkassen seit 1923
in Millionen Mark

	1923		1924		1925		1926 bis Nov.	
	Spar-einlagen	Konto-korrent-einlagen	Spar-einlagen	Konto-korrent-einlagen	Spar-einlagen	Konto-korrent-einlagen	Spar-einlagen	Konto-korrent-einlagen
Berlin	0,3	5,9	17	27	64	40	115	53
Brandenburg	0,5	4,6	22	37	67	66	122	64
Hannover	1,0	5,0	54	38	130	57	226	83
Hessen-Nassau, Wal-deck	0,3	6,4	20	40	60	36	111	51
Ostmark	0,4	1,6	14	13	37	16	68	28
Pommern	0,3	3,3	19	19	51	26	92	39
Rheinland	11,2	47,8	121	114	297	144	507	195
Westfalen	4,7	15,0	93	55	189	65	323	92
Sachsen, Thüringen, Anhalt	0,7	5,9	25	34	76	64	137	69
Schlesien	0,5	5,3	24	42	77	55	147	64
Schleswig-Holstein	0,8	4,4	16,8	24	46	30	74	37
Hohenzollern	0,005	0,2	0,6	0,6	1,7	0,9	3	1
zusammen:	20,5	105,4	426,4	443,6	1090	600	1925	771

Die nachstehende Tabelle gibt hierfür die Verhältniszahlen. Es sei dabei bemerkt, daß die Zahlenangaben für Preußen in den verschiedenen amtlichen Statistiken um ein Geringes abweichen, was aber ohne Belang ist.

Auf je 100 RM Spareinlagen entfielen Giroeinlagen:

bei den deutschen Sparkassen in	Dez. 1924	Dez. 1925	Dez. 1926
Preußen	104	55	41
Bayern	178	51	36
Sachsen	—	—	—
Württemberg	378	126	107
Baden	68	76	47
Hessen	87	35	29
Mecklenburg-Schwerin	150	75	64
Thüringen	170	71	63
Mecklenburg-Strelitz	200	75	50
Oldenburg	104	70	45
Braunschweig	—	—	—
Anhalt	150	61	46
Waldeck	91	83	44
Schaumburg-Lippe	212	92	62
Lippe-Detmold	84	39	30
Hamburg	13	3	3
Bremen	35	14	10
Lübeck	66	25	23
insgesamt	108	54	40

Aus den vorstehenden Darlegungen hat sich ergeben, daß die Bedeutung des Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehrs bei den Sparkassen im Verhältnis zu ihrem gesamten Geschäftsbetrieb immer mehr an Bedeutung zurücktritt, eine Bewegung, die sich in allen preußischen Provinzen und auch in allen außerpreußischen Ländern vollzieht und bei der man mit Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß sie Jahr für Jahr so weiter läuft.

Neben dieser äußeren Rückentwicklung kann man auch eine solche der inneren Struktur feststellen. Wenn während und nach der Inflation bis in die erste Zeit nach der Stabilisierung den Sparkassen auch aus den Kreisen der Großindustrie und dem Großgewerbe erhebliche Mittel zugeflossen waren, so ist dies heute ganz anders geworden. Aus der großen Gleichmäßigkeit in der Bewegung dieser Konten in allen Landesteilen und der geringen Höhe der Durchschnittsguthaben und aus anderen Merkmalen läßt sich der Schluß ziehen, daß dieser Kontokorrentverkehr sich zur Zeit nur noch auf die breiten Schichten des Mittelstandes und die darunter befindlichen Schichten stützt.

Zunächst ist hier von Bedeutung eine Untersuchung, ob etwa bei den Großstadtsparkassen der Kontokorrentverkehr zahlenmäßig im Verhältnis zum Sparverkehr einen größeren Umfang angenommen hat, als bei den kleinen Sparkassen. Hierfür liegt nur Material vor für die Rheinprovinz und Westfalen, das in der nachstehenden Tabelle verarbeitet ist.

Die Guthaben im Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr im Verhältnis zu den Sparguthaben nach Größe der Sparkassen in der Rheinprovinz und in Westfalen.

Auf je 100 RM Spareinlagen entfielen am 30. Juni 1926 Kontokorrent-, Scheck- und Giroeinlagen:

Größe der Sparkasse nach Gesamteinlagen	Rheinprovinz RM	Westfalen RM
über 5 Millionen RM	42,—	23,—
2—5 " "	43,—	37,—
1—2 " "	43,—	32,—
300 000 bis 1 Million RM	35,—	32,—
unter 300 000 RM	29,—	38,—

In der Rheinprovinz, in der die Großstadtsparkassen weitaus das Uebergewicht haben, sehen wir eine auffallende Gleichmäßigkeit. Bei den Großstadtsparkassen kommen auf je 100 RM Sparinlage 42 RM Kontokorrenteinlage. Bei den mittleren Sparkassen ist das Verhältnis

fast genau das gleiche. Nur bei den kleinen Sparkassen unter je 1 Million Mark Gesamteinlage, die in der Rheinprovinz nur eine geringe Bedeutung haben, geht das Verhältnis um ein Geringes zurück. In Westfalen ist das Niveau der Kontokorrenteinlagen gegenüber der Rheinprovinz im ganzen ein sehr viel niedrigeres. Hier stehen die Großstadtsparkassen sogar in der Bedeutung des Kontokorrentverkehrs hinter den kleinen Sparkassen zurück. Bei den sämtlichen anderen Größenklassen herrscht aber auch hier eine auffallende Übereinstimmung.

Das kann nicht auf Zufall beruhen. Es ist zweifellos, daß gewisse Beziehungen zwischen dem Sparer- und Kontokorrentpublikum bestehen, sonst wären diese Parallelen nicht zu erklären.

Damit ist ohne weiteres die Grenze für die Entwicklung des Kontokorrentverkehrs gegeben. Sie ist gebunden an den Bereich des Sparerpublikums. Es mag hier ein Grenzgebiet zwischen Sparkassen und Banken geben, aber dieses betrifft bei den Sparkassen die oberen, bei den Banken die unteren Schichten der Kundschaft. Für die Banken sind diese Kunden nicht von Bedeutung.

Das ergibt sich auch aus der durchschnittlichen geringen Höhe der Kontokorrentguthaben bei den Sparkassen. Die Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts für 1926 bringt S. 21 eine Berechnung hierüber, die sich allerdings nur auf das Jahr 1924 bezieht. Auch scheint bei der Berechnung ein Mißverständnis unterlaufen zu sein. Man hätte nicht die Gesamtzahl der Kontokorrentkonten dem Einlagenbestand gegenüberstellen dürfen, denn unter diesen Konten sind nicht nur die Guthabenkonten, sondern auch die Schulden-Kontokorrentkonten enthalten. Diese hätte man in Abzug bringen müssen, wodurch das Durchschnittsguthaben entsprechend höher geworden wäre. Voraussichtlich würde diese Steigerung sich aber erheblich unter 50 p.Ct. gehalten haben, so daß die nachstehend mitgeteilte amtliche Berechnung dennoch ihre Bedeutung behält.

Die Größe der Kontokorrentkonten im Jahre 1924.

Provinzen	Betrag der Kontokorrenteinlagen in Mill. RM	Auf ein Kontokorrentkonto entfielen an Guthaben RM
Ostpreußen	10,0	438
Brandenburg	37,0	679
Berlin	27,2	2086
Pommern	18,9	436
Grenzmark Posen-Westpr.	2,2	473
Niederschlesien	29,9	646
Oberschlesien	12,5	913
Sachsen	33,6	561
Schleswig-Holstein	24,1	627
Hannover	38,2	329
Westfalen	55,3	609
Hessen-Nassau	40,1	1214
Rheinprovinz	114,0	903
Hohenzollernsche Lande	0,6	445

Einen weiteren Einblick in das Wesen der Kontokorrentkonten der Sparkassen gewährt eine andere Zusammenstellung, welche derselben Statistik S. 20 entnommen ist. Sie zeigt die große Zahl dieser Konten in den einzelnen Provinzen, sowie ihre kurze Lebensdauer. Allerdings war für letzteres das Jahr 1924 nicht typisch. Der große Abgang von Konten in diesem Jahre läßt sich zum Teil daraus erklären, daß nach der Stabilisierung die Sparkassen ihre Konten bereinigten und alle diejenigen Konten beseitigten, die noch aus der Inflationszeit stammten und nur noch geringfügige Beträge, aber keinen Umsatz aufwiesen. Auf alle Fälle spricht diese Tabelle dafür, daß bei den Kontokorrentkonten der Sparkassen recht kleine Verhältnisse vorherrschen. Wenn in der vorhergehenden Tabelle die Berliner Sparkassen durch ihr verhältnismäßig hohes Durchschnitts-

guthaben aufgefallen waren, so findet man in der nachstehenden Tabelle wohl eine Erklärung dafür insofern, als gerade diese Sparkassen in der „Bereinigung“ ihrer Konten besonders energisch durchgegriffen haben. Auch spielen in Berlin die Kontokorrentkredite eine untergeordnete Rolle gegenüber anderen Landesteilen, woraus sich nach dem vorstehenden rein rechnerisch ein höherer Durchschnitt ergeben muß.

Anzahl und Wechsel der Kontokorrentkonten der preußischen Sparkassen

in	Zahl der Kontokorrentkonten im Jahre 1924	Im Jahre 1924 wurden aufgelöst . . . Kontokorrentkonten	Die Zahl der aufgelösten Kontokorrentkonten betrug . . . auf je 100 Kontokorrentkonten
Ostpreußen . . .	22 898	4 719	21
Brandenburg . . .	54 448	10 873	20
Berlin . . .	13 053	18 743	144
Pommern . . .	34 429	7 670	22
Grenzmark Posen-Westpreußen . . .	4 608	1 507	33
Niederschlesien . . .	46 349	5 678	12
Oberschlesien . . .	13 656	1 065	8
Sachsen . . .	59 941	10 310	17
Schleswig-Holstein . . .	38 381	4 421	12
Hannover . . .	116 084	12 602	11
Westfalen . . .	90 815	12 040	13
Hessen-Nassau . . .	33 058	4 157	13
Rheinprovinz . . .	126 054	9 594	8
Hohenzollernsche Lande . . .	1 350	368	26

Die entsprechenden Zahlen für 1925 sind noch nicht veröffentlicht, doch ist bekannt geworden, daß sich auch in diesem Jahre ein ähnlicher starker Abgang gezeigt hat, der zum großen Teil auf einer Fortsetzung der „Bereinigung“ beruhen dürfte, aber ebenso, wie in 1924 durch den Zugang neuer Konten fast durchweg reichlich ausgeglichen worden ist.

Weiter ist von Bedeutung für die Beurteilung der Natur der Sparkassen-Kontokorrente die auffallende Gleichmäßigkeit in der Bewegung der Guthaben.

Die wirtschaftliche Struktur der preußischen Provinzen ist eine durchaus verschiedene, wenn man dabei an die Industrie und den Großhandel usw. denkt. Anders ist es mit dem Mittelstand, der in allen Landesteilen eine gewisse Gleichmäßigkeit aufweist. Wenn die Sparkassen-Kontokorrente im wesentlichen in ihrem Verkehr (Umsatz) in den einzelnen Provinzen eine starke Uebereinstimmung zeigen, dann darf man daraus den Schluß ziehen, daß dieser Geschäftszweig sich im wesentlichen auf diesem Mittelstand und nicht etwa auf den Großbetrieben aufbaut. Dafür seien zwei Tabellen gebracht. Die nächste Tabelle zeigt z. B., daß die jährlichen Rückzahlungen (Abhebungen) in den einzelnen Provinzen sich im allgemeinen von den mittleren Linien (2250 RM Rückzahlungen auf je 100 RM Einlagen) auffallend wenig abweichen. Im Jahre 1926 (bis Oktober) entfielen auf Berlin, Pommern und Rheinland fast die gleichen Beträge trotz der grundverschiedenen wirtschaftlichen Struktur. Erst recht auffallend wird diese Gleichmäßigkeit, wenn man die gleichen Ziffern für die einzelnen Monate verfolgt. Dem Statistiker wird es hierbei vollkommen klar, daß diese erstaunliche Gleichheit auch auf einen gleichartigen Grundcharakter der Konteninhaber schließen läßt. Das kann nur der Mittelstand und die Schicht darunter sein. Die Tabellen reichen vom März 1925 bis Oktober 1926, sie umfassen also eine Zeit großer Konjunkturschwankungen im Handel und in der Industrie. In den Rückzahlungen (Abhebungen) bei den Kontokorrentkonten der Sparkassen merkt man nicht das geringste davon. Die „höheren Schichten“ der nationalen Wirtschaft können also hierbei keine nennenswerte Rolle spielen. Sonst müßten sich die Kurven der Konjunktur in diesen Zahlen wiederspiegeln. Diese letzte Tabelle ist gewissermaßen eine Parallele zu der vor dem Kriege

in dieser Zeitschrift¹⁾ gebrachten Untersuchung über „Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen“. Aus einer dort gebrachten Tabelle ergab sich, daß die jährlichen Rückzahlungen im Verhältnis zum Spareinlagenstand Jahrzehnte hindurch eine solche Gleichmäßigkeit aufwiesen, daß man nicht die geringste Wirkung der Konjunkturschwankungen erkennen konnte. Nicht einmal die Jahre 1870 und 1871 machten eine Ausnahme. Das gleiche kehrt also jetzt wieder bei den Rückzahlungen auf die Kontokorrentkonten und läßt einen gewissen Rückschluß auf den Charakter dieser Konten zu.

Auf je 100 Mark Kontokorrenteinlagen am Schluß des Jahres entfielen Rückzahlungen im Laufe des Jahres.

Provinz	1925 (10 Monate) ab März	1926 (10 Monate) bis Oktober
Berlin	RM 2050	RM 2350
Brandenburg	1430	1450
Hannover	2140	1800
Hessen-Nassau	2320	2720
Ostmark	2060	1540
Pommern	2920	2080
Rheinland	2860	2270
Westfalen	2690	2100
Sachsen, Thüringen, Anhalt	1560	1450
Schlesien	1910	1930
Schleswig-Holstein	2320	1780
Hohenzollern	2590	2170

Es entfielen in Preußen auf je 100 Mark Kontokorrenteinlagen am Monatsschluß Rückzahlungen im Laufe des Monats.

	1925 RM	1926 RM
Januar	—	213
Februar	—	204
März	237	218
April	246	213
Mai	235	206
Juni	226	216
Juli	249	233
August	228	207
September	232	209
Oktober	251	232
November	225	—
Dezember	232	—

Hieran sei noch eine andere Betrachtung angeschlossen:

Wer bei einer Sparkasse, und mag sie noch so sehr „bankmäßig“ betrieben sein, die Konten mustert, dem fällt auf, daß sie fast durchweg reine Geldverkehrs-Konten sind, einerlei, ob es sich um Konten mit oder ohne Kredit handelt. Aehnlich wie beim Sparbuch sieht man fast nur Einzahlungen oder Abhebungen. Der Unterschied gegenüber Sparverkehr ist nur der, daß hier der bargeldlose Verkehr durch Schecks und Ueberweisungen vorherrscht. Der Effektenhandel der Sparkassen ist gering, denn er beschränkt sich im wesentlichen auf Besorgung von Anlagepapieren. Sonstige bankmäßige Geschäfte, wie sie über das Konto eines Kaufmanns bei einer Bank laufen, sind selten. Von Anfang an haben die Sparkassen gerade den Geldverkehr als ihre Hauptaufgabe nach ihrem Uebergang zur „bankmäßigen Entwicklung“ betrachtet. Sie schufen dafür die Organisation des „Kommunalen Giroverkehrs“ mit den Girozentralen an der Spitze, die hiervon als ihrer Hauptaufgabe ihren Namen erhalten haben. In der kürzlich erschienenen Festschrift zum zehnjährigen Bestehen der

¹⁾ Vgl. Reusch: Die Depositen unter den Einlagen der Sparkassen. Bank-Archiv X S. 348 ff. und Reusch, Materialien zur Frage des Verhältnisses der Spareinlagen zu den Bankdepositen. Bank-Archiv IX S. 374.

Deutschen Giro-Organisation sind Zahlen mitgeteilt über den Umfang dieses Verkehrs im Jahre 1925. Man erfährt daraus, daß die Girozentralen, ohne die westlichen Landesbanken, die damals noch nicht dazu gehörten, täglich 22 000 Giroposten (Fernüberweisungen) für die Sparkassen auszugleichen hatten. Der Durchschnittsbetrag belief sich auf 2000 RM. Davon entfielen auf die Girozentrale Dresden täglich 11 000 und auf die Girozentrale in Stuttgart täglich 3360 Posten. Eine ähnliche Organisation wurde für den Scheckausgleich eingerichtet.

Wie aus den Jahresberichten von 6 Girozentralen festgestellt werden konnte, wurden von diesen im Jahre 1925 insgesamt sieben Millionen Schecks zum Einzug gebracht.

Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte sich ergeben, daß es sich bei dem Kontokorrent-Scheck- und Giro-Verkehr der Sparkassen um eine Einrichtung handelt, die durchaus Mittelstands-Charakter trägt.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß man auch bei den Girozentralen eine ganz analoge Entwicklung beobachten kann. Auch hier vollzieht sich allmählich der Übergang zum langfristigen Geschäft, allerdings weniger zum Hypothekenverkehr als zum langfristigen Kommunal-Kredit auf Grund der Emission von Schuldverschreibungen. Bei der Deutschen Girozentrale beginnt dieser Zweig der Tätigkeit bereits das Übergewicht zu gewinnen. Das gleiche gilt von den zum Giroverband gehörigen westlichen Landesbanken. Die übrigen Girozentralen sind dabei, diesem Beispiel zu folgen. Auch hier wird das Kontokorrent-Geschäft immer mehr in den Hintergrund treten. Bereits im laufenden Jahre wird aller Voraussicht nach diese Entwicklung klar in die Erscheinung treten, ebenso, wie sich bei den Sparkassen die oben geschilderte Entwicklung fortsetzen wird.

beseitigen wird. Wirtschaftlich kann man sie jedoch nur hinnehmen bezüglich der Waren, die der Schuldner voll bezahlt hat. Diese mag er — entgegen dem wohl abgewogenen Prinzip des BGB. — als Kreditunterlage zur Sicherung übereignen. Unerträglich aber ist, daß auch unbezahlte Ware in das Sicherungseigentum übergehen soll. Das kann entgegen der Meinung von Bernstein auch selbst in einer Wiederaufbauperiode unmöglich geduldet werden. Die Rechtsprechung, die dies zuläßt, ist in sich widersprüchsvoll. Dies habe ich in einem demnächst in der JW. erscheinendem Aufsatze in juristisch eingehenderen Ausführungen nachzuweisen versucht. Hier soll diese Frage im Anschluß an die Aufsätze von Bernstein (Bank-Archiv XXVI S. 62 und S. 97) und Schwickerath (ebenda S. 95) unter den von diesen Schriftstellern aufgeworfenen Gesichtspunkten erörtert werden.

Vorab noch eine andere Bemerkung. Die Frage der Sicherungsübereignung stand bisher unter dem Zeichen der Not der privaten Gläubiger. Konrad Hellwig hat unter dem Ruf der „Gläubigernot“ im Jahre 1912 gegen sie mobil gemacht und namentlich die Anwendung des § 805 ZPO gefordert. Jetzt tritt zu der Not der privaten Gläubiger die Kreditnot des Staates. Der Mahnruf geht vom Reichsfinanzhof in seinem bekannten Gutachten vom 8. Juni 1926 aus. Wenn hier die Rechtsprechung nicht Abhilfe schafft — leider deuten die Anzeichen nicht darauf hin —, dann wird jedenfalls die Gesetzgebung eingreifen. Die Gläubigernot des Steuerfiskus, hervorgerufen durch die Sicherungsübereignung, wird dann jedenfalls bald zu einem gesetzgeberischen Eingriff zwingen.

I. Das vorgeschlagene Abhilfsmittel.

Bernstein berichtet (S. 62 f.) von dem Abhilfsmittel, das eine Anzahl von Verbänden des Großhandels ergriffen hat. In die allgemeinen Lieferungsbedingungen soll eine Klausel aufgenommen werden, die dem Schuldner Verpfändung und Sicherungsübereignung von Waren vor voller Bezahlung des Kaufpreises verbietet. Bernstein nennt das — wirtschaftlich gesehen — ganz hübsch „uneigentlichen Eigentumsvorbehalt“. Sicher wird mit dieser Klausel nur eine obligatorische Bindung zwischen Lieferanten und Käufer herbeigeführt. Aber man will sie allgemein bekannt werden lassen und damit auf eine „Zertrümmerung des guten Glaubens“ der kreditgebenden Sicherungsnehmer hinarbeiten. Auf dem Wege über §§ 138 und 826 BGB soll der Sicherungsnehmer getroffen werden. Die juristischen Bedenken, die Bernstein gegen die Anwendung von § 826 BGB. geltend macht, halte ich für zutreffend. Wirtschaftlich stimme ich der Auffassung von Schwickerath zu. Die Sicherungsübereignung nicht bezahlter Waren muß verhindert werden.

Beleuchten möchte ich aber die Gesamtsituation, die zu dem Vorgehen der Verbände des Großhandels wohl geführt haben dürfte. Die Rechtsprechung läßt die Sicherungsübereignung zu. Sie läßt auch in „künstlicher Konstruktion“ — um mich der Worte des Reichsfinanzhofs zu bedienen — den besonders bedenklichen automatischen Übergang der Ersatzware in das Sicherungseigentum zu, selbst wenn diese Ware noch nicht bezahlt ist. Aber das Reichsgericht will offenbar das Institut der Sicherungsübereignung etwas im Zaum halten und durch seine Rechtsprechung dauernd kontrollieren. Deswegen prüft es die Frage der Sicherungsübereignung unter den Gesichtspunkten der §§ 138 und 826 BGB. Die Rechtsprechung, die dieses Institut geschaffen und recht üppig hat gedeihen lassen, sieht seine Schattenseiten. Deshalb will sie es dauernd unter Kontrolle halten. An diesen unausgesprochenen der Rechtsprechung zugrunde liegenden Gedanken knüpft wohl der Versuch der Großhandelsverbände an.

Bernstein hat zutreffend dargelegt, daß für die Anwendung des § 826 BGB. auch bei Bekanntwerden jener Klausel kaum Raum sein wird. Das Reichsgericht ist mit dem Deliktsanspruch bei Eingriff in

Die Sanierung der Sicherungsübereignung.

Von Professor Dr. Heinrich Hoeniger, Freiburg i. Br.

Die Fragen der Sicherungsübereignung werden zur Zeit wiederum von den Männern des Wirtschaftslebens, von den wirtschaftlichen Verbänden und von den Juristen viel erörtert. Dieses Wiederausleben der Diskussion war vorauszusehen. Der Wiederbeginn der Kreditwirtschaft in Warenaumsatzverkehr mußte notwendig die alten Probleme wieder hervortreten lassen. Nur während der Zeit des Barverkehrs in der Kriegs- und Inflationswirtschaft war das Problem verschwunden.

Die jetzt einsetzende Erörterung über die Sicherungsübereignung läßt den wundesten Punkt dieses Rechtsinstitutes klar hervortreten: Die Sicherungsübereignung noch nicht bezahlter Waren. Schon in der Vorkriegszeit habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß hier der bedenklichste Punkt der Sicherungsübereignung von Warenlagern liegt¹⁾. Dem Faustpfandprinzip des BGB. liegt folgender wirtschaftlicher Gedanke zugrunde: Nur Fahrnis, die man entbehren und daher einem anderen in Besitz geben kann, soll Kreditmittel sein. Gebrauchsweck und Kreditweck sollen sich bei Fahrnis ausschließen. Der Schuldner soll gerade gezwungen sein, Besitz und Gebrauch der als Kreditunterlage hergegebenen Sache zu entbehren. Darin liegt der Antrieb für ihn, die Schuld bald zu begleichen und so die Sache wiederzuerlangen. Kurzum, das Faustpfandprinzip ist darauf berechnet, daß durch Fahrnisverpfändung nur kurzfristiger Kredit gesichert werden soll. Die Sicherungsübereignung durchbricht dieses wirtschaftliche Prinzip. Sie ermöglicht Dauerkredit auf Mobilien, die der Schuldner nicht mehr entbehren kann.

Man wird sich mit der Rechtsprechung, die die Sicherungsübereignung überhaupt zuläßt, abfinden müssen. Sie hat zwar Rechtsprechungs-Recht contra legem geschaffen. Aber sie ist so fest geworden, daß man sie kaum mehr

¹⁾ Vgl. meine Schrift: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Auflage 1912 S. 54 ff. und S. 132, sowie mein Korreferat auf dem Juristentage in Wien, Verhandlungen Bd. 3 S. 233 ff.

obligatorische Rechtsbeziehungen bis jetzt mit Recht sehr zurückhaltend gewesen. Andererseits hat es bei der Sicherungsübereignung eben nur mit Hilfe der §§ 826 und 138 BGB. die ärgsten Mißstände abgestellt. Das Reichsgericht wird nun durch das neue Aushilfsmittel der Großhandelsverbände vor die Frage gestellt, ob es mit diesen Nothilfsmitteln weiterarbeiten oder durch eine folgerichtige Weiterentwicklung der Grundsätze seiner sonstigen Rechtsprechung klare Grundlagen schaffen und das Institut der Sicherungsübereignung auf eine für alle Beteiligten wirtschaftlich tragbare Grundlage stellen will.

Bei Anwendung der §§ 826 und 138 BGB. kommt es zu großer Rechtsunsicherheit. Es muß in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Dabei handelt es sich um ein Werturteil mit erheblichen subjektiven Schwankungsgrenzen²⁾. Vielleicht ist es die Absicht, durch die „Zertrümmerung des guten Glaubens des Sicherungsnehmers“ diese Rechtsunsicherheit herbeizuführen und dadurch das Institut der Sicherungsübereignung zu diskreditieren. Ich bin gewiß kein Freund dieses Institutes. Meiner Auffassung nach hat man sich mit ihm etwas zu leicht über die dem BGB. zugrunde liegende wirtschaftliche Grundidee hinweggesetzt, daß unentbehrliche Fahrnis, insbesondere zum Verkaufe stehende Ware nicht zugleich Kreditsicherungsmittel sein kann und ganz besonders nicht Sicherungsmittel für langfristigen Kredit. Solange es an der Zeit war (1911 und 1912) habe ich in meiner Schrift eindringlich vor weiterer Festigung dieses Institutes gewarnt. Nun aber haben wir es einmal als einen Bestandteil unseres Rechts- und Wirtschaftslebens. Das mag man bedauern. Aber mit dem wohl abgewogenen Gutachten des Reichsfinanzhofs, das diesem Bedauern recht deutlich Ausdruck gibt, wird man jetzt eine gesunde Entwicklung dieses nun einmal vorhandenen Institutes ins Auge fassen müssen. Befreiung von den offensichtlichsten Mängeln auf klarer Basis muß das Ziel sein. Die Sicherungsübereignung ist nicht mehr auszurotten; man muß sie sanieren. Dieses Ziel ist — so glaube ich — durch eine in sich folgerichtige Rechtsprechung zu erreichen. Auch muß eine gewisse Selbstbescheidung der kreditgebenden Sicherungsnehmer hinzutreten.

II. Abhilfe durch folgerichtige Rechtsprechung.

Das Kernstück jeder Sicherungsübereignung von Warenlagern ist der automatische Uebergang der angeschafften Ersatzware in das Sicherungseigentum des Kreditgebers. Nur dadurch wird es ermöglicht, einen einigermaßen gleichmäßigen Warenbestand als Kreditsicherheit zu übereignen. Die vom Sicherungsgeber angeschafften Waren gehen, auch wenn sie nicht bezahlt sind, automatisch in das Eigentum des kreditgebenden Sicherungsnehmers über. Mit diesem Uebergang der Ersatzstücke in das Sicherungseigentum steht und fällt eigentlich die Sicherungsübereignung von Warenlagern in ihrer praktischen Bedeutung. Würde dieser automatische Uebergang der Ersatzstücke in das Sicherungseigentum des Kreditgebers nicht stattfinden, so würde nur ein stets sich mindernder Warenbestand die Kreditgrundlage sein.

Gerade dieser automatische Uebergang der Ersatzstücke ist aber der rechtlich bedenklichste Punkt der Sicherungsübereignung. Die Rechtsprechung konstruiert ihn in höchst gekünstelter Weise mit Hilfe des antizipierten Besitzkonstitutes. Namhafte Schriftsteller, wie Martin Wolff, Sachenrecht § 67 Ziff. 2 und Anm. 10 sowie § 163 1d, bezeichnen das antizipierte Konstitut dieser Art schlechthin als ungültig. Wichtig ist vor allem festzustellen, daß es sich bei dieser Konstruktion um eine verdeckte Stellvertretung mit direkter Wirkung handelt. Der Sicherungsgeber erwirbt zwar im eigenen Namen, aber in dem Augenblicke

seines Erwerbs geht verdeckt und heimlich das Eigentum auf den Sicherungsnehmer über.

Das RG. kennt die indirekte oder verdeckte Stellvertretung beim Eigentumserwerbe auch sonst (RG. Bd. 100 S. 190 und namentlich JW. 1926, 246 f. mit meiner Bemerkung). Es zieht aber in den Fällen, in denen es offen von verdeckter Stellvertretung spricht, diesem Institute enge und zutreffende Grenzen. Verlangt wird nämlich, daß der Veräußerer kein besonderes Interesse an einer bestimmten Person als Erwerber hat. Diese Voraussetzung wird bei Bargeschäften sehr häufig gegeben sein. Wenn jemand gegen Barzahlung kauft und die Ware sofort übereignet bekommt, dann wird es dem Verkäufer regelmäßig gleichgültig sein, ob der ihm gegenüberstehende Käufer oder ein Dritter Eigentümer wird. In meiner Bemerkung JW. 1926, 246 habe ich schon darauf hingewiesen, daß es sich in diesem Falle in Wirklichkeit gar nicht um verdeckte Stellvertretung handelt. Es liegt vielmehr eine Eigentumsübereignung an „wen es angeht“ vor. Der Veräußerer gibt sein Eigentum auf. Wer Erwerber wird, ist ihm gleichgültig.

Bei der Warenlieferung auf Kredit liegt dies ganz anders. Der Lieferant will durchaus, daß sein Kunde und nicht ein dritter, ihm unbekannter Kreditgeber automatisch Eigentümer wird. Der Lieferant hat ein Interesse daran, daß das Eigentum auf den Kunden und nicht auf einen verdeckten Dritten übergeht. Die Rechtsprechung des RG. ist demnach in dieser Frage bei dem Erwerb der Ersatzstücke bei der Sicherungsübereignung in sich nicht konsequent.

Es gibt auch ein Mittel, die Rechtsprechung zu einer größeren Folgerichtigkeit hinzulenken. Die Lieferanten müssen nur die verdeckte Stellvertretung möglichst deutlich ausschließen. Ich schlage zu diesem Zwecke folgendes vor: Einmal ist zweckmäßig in die Lieferungsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen:

„Die Uebereignung nicht bezahlter Ware erfolgt ausschließlich an den Käufer selbst; der unmittelbare Eigentumserwerb für einen verdeckten Dritten ist ausgeschlossen.“

Ferner wird es zweckmäßig sein, in den Fakturen einen entsprechenden Vermerk zu machen. Damit ist sowohl beim obligatorischen Abschluß wie beim dinglichen Uebereignungsgeschäft der Wille des Veräußerers klar zum Ausdruck gebracht, daß die Ware nur an den Käufer und nicht an einen verdeckten Dritten übereignet wird. Ich kann nicht glauben, daß die Rechtsprechung gegen den erklärten Willen des Uebereignenden einen unmittelbaren Erwerb durch einen verdeckten Dritten sanktionieren wird. Die Konsequenzen der Zulassung einer indirekten Stellvertretung gegen den erklärten Willen des Uebereignenden sind m. E. unübersehbar, ganz abgesehen davon, daß eine solche Zulassung einen offenen Bruch mit den Prinzipien des BGB. bedeuten würde.

Besinnt sich die Rechtsprechung an diesem wichtigen Punkte auf ihre eigenen Grundsätze, so ist ein wichtiger Schritt zur Gesundung der Sicherungsübereignung getan. Man kann einwenden, dieses Hilfsmittel wende sich nur gegen den Uebergang der noch nicht bezahlten Ersatzware in das Sicherungseigentum. Die Möglichkeit der Sicherungsübereignung des ursprünglichen Bestandes bleibt bestehen, auch soweit dieser unbezahlte Ware enthält. Das ist richtig. Aber einmal hilft hiergegen auch keines der sonst vorgeschlagenen Aushilfsmittel wirklich durchgreifend. Insbesondere ist das vielgepriesene Registerpfand gar kein Schutz nach dieser Richtung. Vor allem aber scheint mir wichtig, daß die unbezahlte Ware nicht fortlaufend und auf lange Zeit hinaus und immer wieder sich erneuernd zur Deckung des Sicherungseigentümers dienen darf. Wenn nur dieser bedenklichste Punkt abgestellt wird, daß fortlaufend unbezahlte Ware in das Sicherungseigentum automatisch übergeht, dann bahnt sich der Weg zur Sanierung der Sicherungsübereignung ganz von selbst an. Ohne automatischen Erwerb des Sicherungseigentums an nachträglich angeschaffter und noch nicht bezahlter Ware ist das Institut der Sicherungsübereignung als erträglich anzusehen.

²⁾ Vgl. dazu meine Schrift „Risikante Rechtsausübung“ in der Sammlung: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Heft 8. J. C. B. Mohr, Tübingen 1912.

III. Die einwandfreie Sicherungsübereignung.

Die einwandfreie Sicherungsübereignung sollte aber auch durch die Banken als hauptsächlichste Dauerkreditgeber gefördert werden. Dies kann auf einfache Weise geschehen. Es braucht nur vereinbart zu werden, daß Ware erst unmittelbar nach der vollständigen Bezahlung in das Sicherungseigentum übergeht. Juristisch bestehen gegen diese Klausel keine Bedenken. Im Gegenteil, sie beseitigt die bestehenden Bedenken gegen das antizipierte Konstitut. Das konkrete Rechtsverhältnis, das dem constitutum possessorium zugrunde liegen muß, kann durchaus auch bedingt sein. Die Bedingung, daß dieses Rechtsverhältnis erst nach Bezahlung des Kaufpreises Platz greifen soll, ist sicher zulässig. Sicher schützt diese Bedingung Sicherungsübereignungen vor Angriffen aus §§ 138 und 826 BGB. Gerade die Banken werden zu erwägen haben, ob sie nicht einen solchen einwandfreien und sicher rechtsbeständigen Weg vor den Bedrohungen des ganzen Rechtsinstitutes mit Hilfe der §§ 826 und 138 BGB. vorziehen.

Nun meint freilich Bernstein (S. 97), daß gegen den Uebergang unbezahlter Ware in das Sicherungseigentum wirtschaftlich eigentlich keine Bedenken zu erheben seien. Die Konkursmasse vergrößere sich um den auf die Sicherungsübereignung gegebenen Kredit. Entweder sei der Kredit zur Zahlung bestehender Schulden verwendet worden, dann habe sich die Schuldmasse vermindert. Oder er habe zur Anschaffung neuer Waren gedient, dann sei die Teilungsmasse erhöht worden. Oder es seien schließlich Arbeitslöhne bezahlt worden, dann seien bevorrechtigte Gläubiger befriedigt worden. Bernstein übersieht zunächst den wichtigen Fall, daß durch die Sicherungsübereignung überhaupt kein neues Geld hineingekommen ist. Sehr häufig dienen Sicherungsübereignungen eben zur Deckung schon früher gewährter Kredite. Festgefrorene, kurzfristige Kredite werden sehr häufig durch Sicherungsübereignungen gedeckt. Auch kommt es ferner häufig vor, daß gegen eine geringe Erhöhung dieser festgefrorenen kurzfristigen Kredite die Sicherungsübereignung des ganzen Lagers verlangt wird. In zahlreichen Fällen findet also keine Erhöhung der Konkursmasse statt. Vielmehr sichert sich nur ein besonders mächtiger Gläubiger für bestehende Kredite das Vorrecht.

Aber selbst wenn durch die Sicherungsübereignung neues Geld hereinkommt, stimmen die Ausführungen von Bernstein nicht ganz. Wenn der Schuldner das neue Geld nicht unwirtschaftlich vertut, so wird sich in der Tat die Konkursmasse entsprechend erhöhen. Aber es kann und wird zumeist trotzdem eine ungerechte und den Wirtschaftsverhältnissen nicht entsprechende Verteilung des neuen Geldes stattfinden. Der Schuldner, über den vielleicht die Auskünfte schon etwas bedenklicher lauten, benutzt etwa das neue Geld zu Barkäufen. Die alten Lieferanten befriedigt er nicht. Dann hat ihm in einer wirtschaftlich durchaus mißbilligenden Weise die Sicherungsübereignung mit Hilfe unbezahlter Ware dazu geholfen, spätere Lieferanten gegenüber seinen alten Lieferanten, die ihm reellen Kredit gegeben haben, zu bevorzugen. Kurzum: Mag auch durch neuhereinkommendes Geld die Konkursmasse irgendwie steigen, es findet keine wirtschaftlich angemessene Verhältnismäßigkeit in der Befriedigung früherer Lieferanten, die die Sicherungsübereignung erst ermöglicht haben, statt. Der Zustand wird immer ein unbefriedigender bleiben. Erträglich wird der Zustand sofort, wenn nur bezahlte Ware in das Sicherungseigentum übergeht.

Die Sicherungsübereignung ist heute, wie ich anerkenne, für die Banken ein nicht mehr zu missendes Institut. Neben den Banken wird aber von der Sicherungsübereignung auch von anderen Elementen in wenig erfreulicher Weise Gebrauch gemacht. Gerade die Banken haben die wirtschaftliche Pflicht, das Institut der Sicherungsübereignung so zu sanieren, daß ein unreeller Gebrauch derselben ausgeschlossen ist. Das geschieht dadurch, daß sie die Sicherungsübereignung nur voll be-

zahlter Ware vereinbaren. Sie werden dann eine gewisse Kontrolle ausüben müssen, daß der Sicherungsgeber seine Lieferanten wirklich ordnungsmäßig und der Reihe nach bezahlt.

Der Zustand, daß das unbezahlte Warenlager gleichzeitig zur Deckung von Dauerkrediten dient, ist meines Erachtens unhaltbar. Er muß immer weitergehend zu unlauteren Manipulationen führen. Der zur Sicherung übereignende Schuldner wird fast dazu angereizt, unnötig viel Ware auf Kredit zu kaufen, damit er auf ein großes Warenlager, das ihm wirtschaftlich eigentlich nicht gehört, nochmals Dauerkredit aufnehmen kann. Gehen die Banken beispielgebend voran und geben sie nur gegen Sicherungsübereignung bezahlter Waren Kredit, so wird das zur Sanierung der augenblicklichen Mißstände beitragen. Soweit jemand nicht wenigstens ein zum Teil bezahltes Warenlager besitzt, muß es ihm auch unmöglich sein, darauf noch Dauerkredit aufzunehmen.

Für die Banken mag die Ueberleitung zu diesem System der sanierten Sicherungsübereignung vielleicht gewisse Uebergangsschwierigkeiten mit sich bringen. Die Wege zu diesem Uebergang lassen sich finden. Die juristischen Einzelheiten hierfür auseinanderzusetzen, dafür ist Zeit, wenn die grundsätzliche Frage geklärt ist. Betont sei nur noch einmal, daß es Pflicht der führenden Banken ist, diesen Weg der Sanierung der Sicherungsübereignung zu beschreiten, wenn anders nicht ein großer Sturmlauf gegen dieses zur Zeit maßlos überspannte Institut einsetzen soll.

IV. Etwaige Gesetzesänderung: nicht Registerpfand, sondern gesetzlicher Eigentumsvorbehalt.

Zwei Wege führen, wie ich zu zeigen versucht habe, zur Sanierung der Sicherungsübereignung.

1. Klauseln, die die indirekte Stellvertretung bei Lieferung unbezahlter Ware ausschließen und die folgerichtige Durchführung der von der Rechtsprechung selbst für diese Rechtsfigur gezogenen Grenzen;

2. Entsprechende Ausgestaltung der Vereinbarungen der reellen Sicherungsnehmer, insbesondere der Banken.

Führen diese Wege nicht zum Ziele, dann muß eine zweckentsprechende und durchgreifende Gesetzesänderung verlangt werden.

Nichts verspreche ich mir von dem vielgepriesenen Registerpfand in all den Variationen, in denen es gefordert wird. All meine Bedenken, die ich 1911 und 1912 in meiner Schrift und auf dem Juristentag dagegen erhoben habe, halte ich aufrecht. Das Registerpfand ist nichts als eine schwarze Liste. Es soll die Lieferanten warnen, an Kaufleute, bei denen Sicherungsübereignung registriert ist, weiter Ware auf Kredit zu liefern. Das hindert zunächst nicht, daß sich ein Kaufmann sehr viel Ware auf Kredit beschafft und diese dann zur Sicherung übereignet. Erst die späteren Lieferanten sind gewarnt, wenn sie zuverlässige Auskunft von der Registrierung erhalten. Ob bei der heutigen Konkurrenz trotz der Registrierung Lieferung auf Kredit unterbleiben wird, ist mir zweifelhaft. Kann doch auch der wirkliche Eigentumsvorbehalt, der die Sicherungsübereignung unbezahlter Ware in der Hauptsache durchkreuzt, aus Konkurrenzgründen faktisch kaum durchgesetzt werden. Ich stimme den verschiedenen Aeußerungen aus dem Kreise des Bankgewerbes bei, die das Registerpfand verwerfen. Es ist, wie ich noch einmal betone, nichts weiter als eine schwarze Liste mit unzulänglicher Wirkung.

Das wirkliche gesetzliche Abhilfsmittel zur Sanierung der Sicherungsübereignung und namentlich der Ausschaltung der Sicherungsübereignung unbezahlter Ware ist der gesetzliche Eigentumsvorbehalt. Die Ware darf erst in das Eigentum des Kunden übergehen, wenn sie wirklich bezahlt ist. Wird der Sicherungsübereignung unbezahlter Ware nicht durch eine in sich folgerichtige Rechtsprechung und die Einsicht der führenden Interessenten bei diesem Rechtsinstitut Ende gemacht, dann muß die Gesetzgebung helfen. Abhilfe ist äußerst einfach. Sie erfordert nicht die So' neuer Register oder sonstige neue Justizeinrich-

Es bedarf nur eines ganz kleinen, aber einschneidenden Gesetzes. Ich weiß aus dem Munde vieler Industrieller und Großkaufleute, mit denen ich meinen Vorschlag besprochen habe, daß sie die Einführung des gesetzlichen Eigentumsvorbehalts freudigst begrüßen würden.

Mit der Forderung einer solchen Gesetzesänderung würden wir auf die Verhältnisse des gemeinen Rechtes, ja noch über diese hinaus, zurückgehen. Das gemeine Recht ließ Eigentumsübergang auch bei Kreditierung des Kaufpreises zu. Gerade das letztere muß ausgeschlossen werden. Nur der wirkliche Vollzug der Zahlung darf das Eigentum übergehen lassen. Das ganze Rechtsinstitut der Sicherungsübereignung wurde nur möglich durch die weitgehende Abstraktion, die dem dinglichen Geschäfte nach unserem Rechtssystem eigentümlich ist. Vollends die Sicherungsübereignung unbezahlter Waren konnte nur bei dieser rechtlichen Situation gedeihen. Das BGB. hat diese Abstraktheit des dinglichen Uebereignungsgeschäftes und damit seine Loslösung von dem wirtschaftlichen Grundgeschäfte mit äußerster Konsequenz durchgeführt. Anderen Rechten ist diese Abstraktion fremd. Beachtliche Stimmen haben bei Schaffung des BGB. vor dieser übermäßigen Abstraktion gewarnt. Die Sicherungsübereignung unbezahlter Ware, wie sie durch die bisherige Rechtsprechung ermöglicht wird, zeigt, daß die Warner Recht hatten. Auf wirtschaftlich dem Schuldner noch nicht gehörige Sachen, auf Waren, die er noch nicht bezahlt hat, kann er nochmals als Pfandunterlage Geld borgen. Das ist ein so ungeheuerlicher Zustand, daß gegen diesen Sturm gelaufen werden muß. Nur eine dem wirtschaftlichen Denken zuwiderlaufende Ueberfeinerung der Rechtskonstruktionen ermöglicht diesen Zustand. Wird er nicht durch die Rechtsprechung und die Einsicht der beteiligten Wirtschaftskreise beseitigt, dann muß eben prinzipiell gegen diese unhaltbare Rechtsgrundlage der Generalangriff unternommen werden*).

gleichen Stelle auf den Schecks gedruckt stehen. Eine wertvolle Unterstützung bietet hierfür der Einheitscheck, welcher durch den Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung ebenfalls vorbereitet wird. Der Einheitscheck, welcher die Größe des Schecks, den Text und die Anordnung des Textes festlegt — die künstlerische Ausstattung bleibt den Firmen überlassen —, sieht bereits die Stelle für die Nummer der bezogenen Bank und deren Domizil vor. Es ist zu erwarten, daß sämtliche Banken und Bankfirmen des Deutschen Reiches den Einheitscheck annehmen, so daß nach Verbrauch der alten Formulare die Orts- und Bankennummer stets an der gleichen Stelle zu finden ist. Hierdurch muß sich zweifellos für die Bearbeitung der Schecks im Innenbetriebe eine große Erleichterung ergeben. Die Fälle, in denen ausländische Banken ihre eigenen Formulare verwenden, dürften gegenüber der großen Masse der anderen nicht sehr ins Gewicht fallen.

Eine bedeutende Vereinfachung würde naturgemäß für diejenigen Firmen eintreten, welche heute noch Scheckkopierbücher verwenden, da es völlig genügen würde, eigene Nummer, Ausstellungsdatum, Betrag, Orts- und Bankennummer der bezogenen Firma, Kundennummer des Einreichers und eingedruckte Schecknummer zur Festlegung des Schecks zu vermerken. Die eingedruckte Schecknummer erspart das Verzeichnern des Ausstellers, der in vielen Fällen nicht zu lesen ist. Bei evtl. Verlust des Schecks läßt sich durch diese Nummer bei der bezogenen Bankfirma sofort der Aussteller feststellen. Das Notieren derselben ist sicherer als das eines nur mutmaßlich herausgelesenen Namens. Diese Art der Bearbeitung muß selbst bei handschriftlicher Erledigung Vorteile bringen; denn es wird wohl niemand bestreiten, daß Zahlen sich schneller verbuchen lassen als der häufig recht langatmige Text. Daß es für die Erledigung mit Maschinen das Gegebene ist, braucht nicht erst besonders betont zu werden. Hinzu kommt die leichtere Sortiermöglichkeit der Schecks an Hand der Zahlen; wobei für den Berliner Ortsverkehr eine wegen der großen Menge der zu bearbeitenden Schecks nicht zu unterschätzende weitere Erleichterung dadurch geschaffen werden könnte, daß den Nummern derjenigen Firmen, welche der Abrechnung angeschlossen sind, ein Buchstabe oder Zeichen beigesetzt wird. Des weiteren kann eine bedeutende Arbeitsverminderung bei der Anfertigung der Verzeichnisse der für den Kassenverein bestimmten Schecks erzielt werden, wenn auf ihnen statt der bezogenen Firmen nur deren Nummern vermerkt zu werden brauchen. Das Verzeichnern der Firmen ist schon bei wenigen Schecks unangenehm, bedeutet jedoch zweifellos eine schwere Belastung, wenn die Einlieferung für den Kassenverein in die Hunderte geht. Der Kassenverein dürfte sich wohl kaum gegen die Verwendung der Nummern auf den Verzeichnissen ablehnend verhalten. Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß das Anwendungsbereich der Numerierung hier bereits die Grenzen des Innenbetriebes überschreitet. Auch der Kassenverein selbst müßte sich die Sortierung der Schecks mittels der Bankennumerierung ganz ungemein erleichtern können.

Für den Inkassoverkehr mit anderen Städten bietet die Numerierung insofern einen Vorteil, daß mindestens die grobe Vorsortierung der Schecks, welche sich in großen Instituten oft zu Bergen häufen, schon an Hand der Ortsnummern vorgenommen werden kann.

Die Auswirkung der Numerierung bei den Wechseln dürfte sich nicht in dem Maße fühlbar machen wie bei den Schecks. Für die Wechsel käme fast ausschließlich die Ortsnumerierung in Frage. Auch hier wird das Feld vorbereitet durch die geplante Normung der Wechselseitformulare, auf denen für die Nummer des Zahlortes ebenfalls ein bestimmter Platz festgelegt werden soll. In diesem Falle würden die Banken, welche die Wechsel übernehmen, allerdings genötigt sein, erst die Nummern der Zahlorte einzusetzen; immerhin würden die Nummern für die Sortierung beim Inkassoverkehr dienen können und häufig dem falschen Versenden an gleich oder

Die Verwendungsmöglichkeiten der Orts- und Bankennumerierung im Bankgewerbe.

Von J. Singer, Berlin.

Die Orts- und Bankennumerierung ist in letzter Zeit der Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Da die Vorarbeiten zur Durchführung dieser Maßnahmen im Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit bereits ziemlich weit gediehen sind, dürften einige Ausführungen darüber, in welcher Hinsicht sich die Numerierung im Bankgewerbe ausnutzen läßt, angebracht sein, zumal, wie aus verschiedenen Stimmen hervorgeht, über die Verwendungsmöglichkeiten der Orts- und Bankennummern noch große Unklarheit herrscht oder ihre Bedeutung unterschätzt wird.

Namentlich muß die Meinung, daß nun überall an Stelle des Ortsnamens oder der Firmenbezeichnung nur die entsprechende Nummer treten soll, als irrig bezeichnet werden, schon in Anbetracht der großen Fehlermöglichkeiten, welche sich hierdurch ergeben würden.

Die Orts- und Bankennumerierung käme in erster Linie für den Scheckverkehr zur vollen Geltung. Voraussetzung für ein schnelles und reibungsloses Arbeiten ist jedoch, daß die Orts- und Bankennummern stets an der

*) Anm. der Schriftleitung: Auf die sehr interessanten Darlegungen des Herrn Verfassers wird im Bank-Archiv noch zurückzukommen sein. Schon jetzt muß indessen die Frage aufgeworfen werden, ob die von Schwickerath a. a. O. S. 97 befürchteten unliebsamen Wirkungen des echten Eigentumsvorbehalts — Schädigung des Ansehens der Wirtschaft, besonders auch im Ausland — nicht in gesteigertem Maße eintreten würden, wenn dieser echte Eigentumsvorbehalt nicht erst kraft Vertrags, sondern unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschrift Platz griffe.

ähnlich lautende Orte vorbeugen. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil wird der Reichsbank aus dem Hinzusetzen der Ortsnummern auf den Wechseln erwachsen, wenn sie ihre bereits bestehende Numerierung der Reichsbankplätze der allgemeinen Ortsnumerierung anpaßt. Dies ist sicher anzunehmen, weil der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung ganz besonders den Wünschen der Reichsbank gerecht zu werden versucht. Die Reichsbank arbeitet bekanntlich in ausgedehntem Maße mit Lochkartenmaschinen, ihr muß also dadurch, daß die Wechsel die von ihr benötigten Nummern sofort aufweisen, besonders gedient sein.

Von außerordentlicher Bedeutung könnte die Numerierung für den Ueberweisungsverkehr der Banken werden. Es ist hier nicht nur an den internen Verkehr zwischen Zentrale und Filialen eines Institutes gedacht, sondern an ein großzügig ausgebautes Ueberweisungssystem zwischen den verschiedenen Banken unter Ausnutzung ihres großen Filialnetzes und unter Ausdehnung auf Bankfirmen. Allerdings bedarf es hierzu der Schaffung eines einheitlichen Ueberweisungsformulars, das jedoch nicht das vor einigen Jahren propagierte Einheitsformular sein darf. Dieses Einheits-Ueberweisungsformular sollte auch dem Postscheckverkehr dienen und lehnte sich derart an dessen Formular an, daß seine Unannehmlichkeiten zum großen Teile übernommen worden wären und das Einheitsformular letzten Endes eine nicht absehbare Arbeitsvermehrung für die Banken gebracht hätte. Daß das Ausschreiben eines Postscheck-Zahlungs- und Ueberweisungsformulars die Geduld des Publikums mit dem dreimaligen Wiederholen der Angaben recht erheblich auf die Probe stellt, ist wohl kaum zu bestreiten. Die Post als Behörde kann die Ausfüllung solcher Formulare vom Publikum verlangen, für jede Bank und jeden Privatbankier kann dies jedoch als glatte Unmöglichkeit bezeichnet werden. Sowohl für Banken als auch für Privatbankiers wäre es auch völlig ausgeschlossen, von der Kundschaft Vergütungsaufträge nur noch auf Formularen (Formularstrenge!) und nicht auf Briefen anzunehmen, eine Anregung, welche wohl kürzlich im Enquete-Ausschuß laut wurde. Um das Unmögliche einer solchen Forderung darzutun, genügt allein schon der Hinweis auf die Auslandsaufträge, welche in manchen Instituten eine sehr erhebliche Rolle spielen. Das Ueberweisungsformular muß also, da es in den meisten Fällen von den Banken oder Bankfirmen selbst auszuschreiben sein wird, um keine Arbeitsvermehrung herbeizuführen, derart abgefaßt sein, daß in einem Arbeitsgang das Formular, die Belastung des Kunden und die Buchungsunterlagen hergestellt werden können, ganz gleich, ob es sich um eine oder mehrere Vergütungen handelt; in letzterem Falle kämen natürlich Sammelformulare in Frage. Nur sofern die Beziehungen zu einem Kunden, der regelmäßig Ueberweisungsaufträge in größerer Zahl überschreibt, es zulassen, wäre es auch denkbar, daß der Kunde zusammen mit seinem Auftrag sofort die benötigten Ueberweisungsformulare, also in einem Arbeitsgang, ausschreibt, so daß ihm hierdurch keine besondere Mühe erwächst. In ähnlicher Weise könnte auch bei Schalterkunden verfahren werden. Auf die Art der Belastung dieser Posten wird sogleich noch zurückgekommen.

Das Formular müßte numeriert sein, ferner den Platz vorsehen für die Kundennummer als auch für die Ortsnummer und die Nummer der Bank, an welche die Vergütung gehen soll. Im Verkehr von Bank zu Bank wird dann bei richtiger Ausnutzung dieser Numerierung die aus dem Ueberweisungsverfahren entstehende Arbeit derart vereinfacht sein, daß sie mit kaum nennenswerter Mühe bewältigt werden könnte.

Die Weiterleitung der Vergütungen hätte in der Weise zu geschehen, daß nur Verzeichnisse den Ueberweisungsformularen beigelegt würden, welche allein die Angabe der Formularnummern, der Beträge evtl. auch der Kundennummern (der Auftraggeber) zu enthalten brauchen. Die Formulare dieser Verzeichnisse würden

textlich die Gutschriften enthalten und ihre Durchschriften als Buchungsunterlagen dienen. In dem vorher als *Ausnahme* erwähnten Falle, in welchem der Kunde mit seinem Auftrage auch die Ueberweisungsformulare einliefern würde, könnte die Belastung in gleicher Form, d. h. nur unter Angabe der Nummern und der Beträge erfolgen.

Im Lochkartenverfahren wären die Karten derart zu stanzen, daß man aus ihnen den Betrag, den Auftraggeber (Kundennummer) und die Orts- und Bankennummer, wo hin sie weitergeleitet werden sollen, sowie die Ueberweisungsnummer ersehen kann. Mit den Karten kann sowohl die Belastungsaufgabe, soweit diese nach den vorhergehenden Ausführungen noch erforderlich ist, als auch nach Umsortierung die Gutschriftsaufgabe mittels der Tabelliermaschinen geschrieben werden.

Auch für diejenigen Firmen, welche nur Additionsmaschinen verwenden oder handschriftlich arbeiten, wird die mit der Ueberweisung verbundene Arbeit durch die Numerierung auf ein Mindestmaß beschränkt, weil die benötigten Angaben nur durch Zahlen festgelegt werden.

Alles in Allem kann gesagt werden, daß erst durch die Numerierung dem bereits vielfach angeregten Ueberweisungsformular der Weg bereitet wird, und was besonders hervorzuheben wäre, der bargeldlose Zahlungsverkehr naturgemäß eine bedeutende Erweiterung erfahren würde, denn es kämen letzten Endes nur Spaltenverrechnungen an den Verkehrszentren in Frage. Außerdem wäre durch das Verfahren dem Bankgewerbe Gelegenheit geboten, gleiche, wenn nicht größere Vorteile als der Postscheckverkehr bieten zu können. Wie weit dies gelingen kann, hängt zu einem großen Teil nur davon ab, welche Ausdehnung das Bankennetz erhält.

Es wird ferner daran gedacht, daß die Nummer einer jeden Bank gleichzeitig deren Reichsbank-Girokontennummer sein soll, d. h. die Bankennummern würden die Grundlage für die Numerierung der Reichsbank-Girokonten, welche sicherlich nicht mehr lange auf sich warten lassen wird, abgeben. Hier müßte sich wiederum für die Reichsbank die Möglichkeit einer Arbeitsverminderung ergeben.

Die Bankennumerierung läßt sich ebenfalls bei der Auflieferung der Effekten auf den Kassenverein, dem die Sortierung in Anbetracht der großen Postenmenge ohne Zweifel hierdurch bedeutend erleichtert werden müßte, verwenden.

Kommt zu der Numerierung der Banken noch eine allgemeine Numerierung der Effekten hinzu — einige Institute haben eine solche für sich bereits eingeführt —, so ergeben sich in diesem Zusammenhange weitere Möglichkeiten, mancherlei Arbeit zu vermindern, sei es für den internen Betrieb, sei es im Verkehr mit den anderen Banken, wie auch für den Kassenverein oder die Liquidationskasse.

Immerhin kann gesagt werden, daß sich aus der Orts- und Bankennumerierung schon jetzt zweifellos für die Allgemeinheit Vorteile ergeben; in ihrer Gesamtheit sind sie noch gar nicht abzuschätzen, genau wie es mit der Kontennumerierung der Fall war, welche einige Institute bereits vor langer Zeit einführten, deren Nutzen für die Betriebe sich infolge Fortschreitens der Technik jedoch von Jahr zu Jahr mehr herausstellte.

Schwierigkeiten im Kreditbrief- und Travellerscheck-Verkehr.

Von Rechtsanwalt Richard Dyckerhoff, Berlin-Lankwitz.

Bei der Einlösung von Kreditbriefen, die von amerikanischen Banken ausgestellt sind, haben sich neuerdings Schwierigkeiten ergeben, die bisher nicht bekannt waren. Es handelt sich um die Auszahlung von Geldern auf Kreditbriefe an einen Betrüger, der den betreffenden Kreditbrief entweder gefunden oder, wie es meist der Fall sein wird, dem rechtmäßigen Inhaber gestohlen hat. In dem

zur Begutachtung stehenden Fall ist der Kreditbrief dem Inhaber in Paris gestohlen worden. Der Verlust ist seitens der ausstellenden amerikanischen Bank etwa eine Woche später durch Rundschreiben bekanntgemacht worden, das etwa 3½ Wochen nach dem Diebstahl in die Hände der einzelnen Zahlstellen gelangte. Bereits 4 Tage nach dem Verlust war an einem Schalter einer deutschen Bank, die Zahlstelle für die Kreditbriefe ihrer amerikanischen Geschäftsfreunde ist, der gestohlene Kreditbrief vorgelegt worden. Der Kassierer hatte nach sorgfältiger Unterschriftenvergleichung und nach Vornahme der Legitimationsprüfung die Auszahlung vorgenommen. Weder die geleistete Unterschrift noch die Legitimationsurkunden gaben zu Beanstandungen Anlaß. Der von der deutschen Zahlstelle auf die amerikanische Bank gezogene Deckungsscheck wurde nicht eingelöst, trotzdem sich die Auszahlung auch innerhalb des Guthabens bewegt hatte, über das der Kreditbrief lautete. Die deutsche Zahlstelle hatte alle die Verpflichtungen, die ihr bei der Einlösung von Kreditbriefen oblagen, ordnungsmäßig erfüllt und auch auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht. Trotz dieser Hinweise ist die amerikanische Bank hartnäckig bei ihrer Weigerung, die Auszahlung an den Betrüger anzuerkennen, verblieben. Der gleiche Fall hat sich übrigens bei einer österreichischen Bank zugetragen, die auf denselben Kreditbrief eine größere Auszahlung leistete und ebenfalls von derselben amerikanischen Bank den Betrag nicht vergütet erhielt. Da es sich um eine größere Summe handelte, so ist diese Angelegenheit auch bei den amerikanischen Banken ziemlich bekannt geworden.

Dieses Verhalten der amerikanischen Bank ist ungewöhnlich. Es war wiederholt vorgekommen, daß deutsche Banken am Schalter Travellerschecks verschiedener amerikanischer Banken ankaufen, die von dem Einreicher auch mit dem Namen, der auf den Schecks sich befand, unterzeichnet wurden. Die Unterschrift geschah durchweg in Gegenwart der betreffenden Kassenbeamten und ergab bei Nachprüfung die Uebereinstimmung mit der auf dem Scheck befindlichen Unterschrift. Auch die Legitimationsurkunden, in der Mehrzahl der Fälle Pässe, und die Photographien waren in Ordnung. Nachträglich wurden dann die Zahlstellen durch Kabel von der amerikanischen Bank verständigt, daß die Schecks gefälscht waren. Anscheinend waren nicht nur die betreffenden Scheckhefte, sondern auch die Pässe gestohlen worden und mit falschen Photographien versehen. Bei den Auseinandersetzungen über die Anerkennung dieser Auszahlungen haben die amerikanischen Banken, wenn auch nach einigem Zögern, stets die Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens der betreffenden Zahlstellen anerkannt und die gezahlten Summen wieder vergütet.

Die oben geschilderte hartnäckige Weigerung der amerikanischen Bank wegen der Anerkennung der Auszahlung auf den Kreditbrief ist daher den betreffenden Banken völlig überraschend gekommen. Bei der prinzipiellen Bedeutung der Angelegenheit ist von deutscher Seite aus eine eingehende Anfrage an verschiedene amerikanische Banken gerichtet worden, um deren Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu erfahren. Die bisher bekanntgewordenen Antworten sind nicht einheitlich ausgefallen. Es sind hier 3 Gruppen zu unterscheiden. Ganz vereinzelt ist die Beantwortung dieser Anfrage überhaupt abgelehnt worden. Einzelne, insbesondere kalifornische Banken haben sich die oben geschilderte ablehnende Stellungnahme der betreffenden amerikanischen Kreditbrief-Ausstellerin zu eigen gemacht. Zur Kennzeichnung dieses amerikanischen Standpunktes, der der deutschen Ansicht völlig entgegengesetzt ist, sei der Inhalt eines Briefes einer Bostoner Bank mitgeteilt.

„Die Verpflichtung der amerikanischen Banken geht — soweit uns bekannt ist — ausnahmslos dahin, Tratten zu honorieren, die gemäß den Kreditbriefbedingungen von derjenigen Person ausgestellt sind, deren Unterschrift dem Legitimationsbrief beigelegt ist.“

Wenn eine deutsche oder eine andere Bank eine unter einem derartigen Kreditbrief ausgestellte

Tratte honoriert, die von einer anderen als der angegebenen Person, deren Unterschrift beigelegt ist, unterzeichnet ist, so tut sie dies auf eigene Gefahr.

Dies steht durchaus nicht im Widerspruch zu den Gegebenheiten des internationalen Bankwesens. Eine Unterschrift ist eine Unterschrift und keine Nachahmung seitens eines Fremden.

Den Aussteller eines Kreditbriefes zu ersuchen, die Einlösung einer unter diesem Kreditbrief anscheinend ausgestellten Tratte ohne Rücksicht auf die Unterschrift zu garantieren, käme dem Verlangen gleich, den Kreditbrief auf den Inhaber auszustellen, was mit der übernommenen oder naheliegenden Verpflichtung nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Tatsache, daß ein Kreditbrief verlorengegangen oder gestohlen worden ist, ist nicht ohne weiteres auf Unachtsamkeit seitens des Inhabers zurückzuführen; wenn jedoch der Inhaber unachtsam war, so kann diese Unachtsamkeit möglicherweise für die Zahlstelle einen Verlust bedeuten. Die eigentliche Unachtsamkeit, die den Verlust hervorruft, liegt bei der Bank selbst, indem sie bei der Prüfung der erforderlichen Unterschrift nicht die notwendige Sorgfalt walten ließ.

Den Aussteller eines Kreditbriefes aufzufordern, die Zahlung ohne Rücksicht auf die Genauigkeit der Unterschrift zu garantieren, bedeutet, von ihm zu verlangen, daß er für die Unachtsamkeit der Zahlstelle verantwortlich ist. Sie werden daraus ersehen, wie weit entfernt dies von der allgemein bekannten Usance ist.

Ich wiederhole: eine amerikanische Bank deckt ihre Tratten, die von Inhabern ihrer Kreditbriefe unterzeichnet sind. Sie erwartet, daß sich die Zahlstelle von der Identität des Vorzeigers selbst überzeugt und eins der Mittel, das sie zu diesem Zweck anwendet, besteht darin, sich eine Unterschrift zu beschaffen, die beinahe ebenso einwandfrei ist, wie es Fingerabdrücke sind. Bankangestellte sind an und für sich Sachverständige für Handschriften, aber nicht für Fingerabdrücke. Falls bezüglich der Identität irgendwelche Zweifel bestehen sollten, so hat die Zahlstelle das vollkommene Recht, die Vorlage weiterer Legitimationspapiere zu verlangen. Die Gefahr einer einwandfreien Identifizierung liegt u. E. auf Seiten der Zahlstelle. Es kann nicht erwartet werden, daß z. B. unsere Bank mit mehr als 20 000 auswärtigen Korrespondenten für den Grad von Sorgfalt verantwortlich ist, der von allen Angestellten all dieser Banken in Verbindung mit der einwandfreien Identifizierung angewandt wird.“

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu sagen: Die Einlösung der unter dem Kreditbrief gezogenen Tratten ist nach den Bedingungen nicht darauf abgestellt, daß gerade diejenige Person diese Tratten ausstellt, deren Unterschrift dem Legitimationsbrief beigelegt ist. Der Vorleger muß vielmehr die Tratten in Gegenwart des Kassierers unterschreiben und die Unterschrift auf der Tratte muß mit der Kontroll-Unterschrift des Inhabers übereinstimmen. Wenn dies bei sorgfältiger Unterschriftenvergleichung der Fall ist, so verpflichtet sich die amerikanische Bank zur Einlösung dieser Tratten. Die diesbezüglichen Ausführungen in dem oben wiedergegebenen Schreiben gehen also fehl. Der Verlust des Kreditbriefes wird fast regelmäßig auf eine Nachlässigkeit des Kreditbrief-Inhabers zurückzuführen sein. Die amerikanischen Banken sollen auch nicht die Einlösung ihrer Zahlstellen ohne weiteres anerkennen, wenn eine Unachtsamkeit bei der Zahlstelle vorgekommen ist, sondern nur dann, wenn bei Einhaltung aller vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen (Unterschriftenleistung in Gegenwart des Kassierers und sorgfältige Vergleichung) sich keinerlei Beanstandungen ergeben.

Die Anschauung der Bostoner Bank ist also mit den tatsächlichen Voraussetzungen einer Auszahlung auf einen Kreditbrief nicht zu vereinbaren.

Die Mehrzahl der Banken, insbesondere die New Yorker Banken, billigen den von den deutschen Zahlstellen vertretenen Standpunkt, ohne allerdings hierbei eine rechtliche Verpflichtung zur Einlösung anzuerkennen. Die Amerikaner wollen vielmehr eine Honorierung derartiger Auszahlungen an einen Betrüger nur aus geschäftlichen Erwägungen und Gründen persönlichen Entgegenkommens vornehmen, die Entscheidung, ob sie eine solche Einlösung anerkennen, also jedesmal auf den einzelnen Fall abstellen.

Einzelne amerikanische Banken haben anscheinend die richtige Empfindung, daß derjenige, durch dessen Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit ein solcher Betrug überhaupt erst ermöglicht wird, auch den Schaden zu tragen hat, wenn eine Einlösung eines Kreditbriefes oder Travellerschecks unter sonst einwandfreien Umständen an einen Betrüger erfolgt. Sie haben sich daher von ihren Kunden einen entsprechenden Revers unterschreiben lassen, nach welchem sich der betreffende Kunde verpflichtet, derartige Auszahlungen anzuerkennen, wenn bei Verlust oder Diebstahl des Kreditbriefes oder Travellerschecks eine Auszahlung unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln an einen Betrüger erfolgt ist, bevor die Nachricht von dem Verlust des Kreditbriefes oder Travellerschecks die betreffende Zahlstelle erreicht hat.

Die diesbezügliche Verpflichtungserklärung, die eine New Yorker Bank ihren Kunden vorlegt, lautet folgendermaßen:

„Anlässlich der Ausstellung des besagten Kreditbriefes ermächtigt der (die) Unterzeichnete die Trust Company für den Fall, daß der genannte Kreditbrief entweder verloren oder gestohlen werden sollte, ihre Korrespondenten von einem derartigen Verlust oder Diebstahl in Kenntnis zu setzen und alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die zwecks Verhütung eines Betruges als notwendig erachtet werden.“

Sollte die Bezahlung oder der Ankauf einer oder mehrerer Tratten durch eine Bank, einen Bankier oder andere unter Wahrung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen vor Eingang einer solchen Mitteilung getätigt werden, so verpflichtet sich der (die) Unterzeichnete, die Trust Company für alle daraus entstehenden Verluste oder Schäden einschließlich der Anwaltgebühren und Auslagen schadlos zu halten.“

In allen bisher behandelten Fällen müssen die deutschen Zahlstellen sich letzten Endes immer auf das Entgegenkommen der amerikanischen Kreditbrief-Aussteller verlassen. Dieser Zustand birgt eine große Gefahr für die als Zahlstellen in Betracht kommenden deutschen Banken und Bankiers in sich, die nicht unterschätzt werden darf. Die Beträge, die auf Kreditbriefe zur Auszahlung gelangen, sind häufig nicht unbeträchtlich; wenn trotz aller Vorsicht der auszahlenden Stelle und trotz peinlichster Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben sie doch einer Täuschung zum Opfer gefallen ist, so war es bisher allgemeine Ueberzeugung, daß die Gefahr solcher Auszahlungen von den Auftrag gebenden ausländischen Banken übernommen würde. Diese Auffassung ist nach dem gekennzeichneten Vorfall und nach den erteilten Auskünften der amerikanischen Banken nicht mehr aufrechtzuhalten. Selbst bei denjenigen ausländischen Banken, die sich dem deutschen Standpunkt nähern, wird die rechtliche Verpflichtung abgelehnt und das Entgegenkommen bei Anerkennung der Auszahlung in den Vordergrund gestellt. Die deutschen Zahlstellen sind damit also in jedem Falle auf den guten Willen oder die geschäftliche Kulanz der betreffenden amerikanischen Bank angewiesen. Damit wird ein Risiko in das Kreditbrief- und auch in das Travellerscheck-Geschäft hineingetragen, das in gar keinem Verhältnis zu dem Nutzen steht, den die deutsche Bankwelt von diesem Geschäftszweige zieht.

Von diesen Folgerungen würde nur dann eine Ausnahme zu machen sein, wenn die amerikanischen Banken einen besonderen Revers gegenüber ihren Zahlstellen abgegeben hätten, daß sie bei vorschriftsmäßiger Auszahlung

auf Kreditbriefe und Reiseschecks die anstandslose Einlösung der gegen die Auszahlungen validierenden Schecks versprechen. Soweit ich übersehen kann, ist eine solche Verpflichtungserklärung nur von den Pariser Filialen zweier amerikanischer Bankfirmen abgegeben worden. Eine ausdrückliche Hervorhebung, daß auch die Einlösungen an falsche Empfänger honoriert werden, sofern alle Vorsichtsmaßnahmen gebraucht sind, fehlt auch in dieser Reverserklärung.

Da sich die beiderseitigen Auffassungen, insbesondere hinsichtlich derjenigen amerikanischen Kreditbriefaussteller, die einen schroff ablehnenden Standpunkt einnehmen, unvereinbar gegenüberstehen, so muß zunächst geprüft werden, ob der deutsche Standpunkt auch nach deutscher Rechtsauffassung völlig einwandfrei ist. Man könnte etwa denken, daß eine solche Einlösung auf einen Kreditbrief oder Travellerscheck der Scheckeinlösung durch einen Bezogenen gleichzustellen ist. Da nach der deutschen Rechtsprechung ein Schaden, der infolge von Scheckfälschungen entstanden ist, im Verhältnis von Aussteller und Bezogenen grundsätzlich vom Bezogenen zu tragen ist, so würde man solche Auffassung auch auf den Kreditbriefverkehr übertragen können. Eine solche Folgerung ist jedoch meines Erachtens völlig unangebracht. Die Einlösungsanweisung des Bezogenen im Scheckverkehr erstreckt sich an sich nur auf Beträge, die der Aussteller im Scheck wirklich ausgeschrieben hat.

Im übrigen ist aber diese Haftung ausnahmslos von den Banken auf den Aussteller abgewälzt worden, natürlich mit der Maßgabe, daß die bezogene Bank ihre vertragsmäßigen Pflichten bei der Einlösung erfüllen muß. Eine etwaige Haftung der bezogenen Bank im Scheckverkehr beruht also auf den zwischen Aussteller und Bezogenen bestehenden direkten Vertragsbeziehungen und ist im übrigen weitgehend ausgeschaltet.

Im Kreditbriefverkehr handelt es sich in den zur Erörterung stehenden Fällen um eine Auszahlung an einen falschen Empfänger, die trotz Beobachtung der vorgeschriebenen Maßnahmen zuweilen nicht zu verhindern ist. Bei der Kreditbriefeinlösung bestehen zwischen dem Kunden der Kreditbrief ausstellenden Bank bzw. dem Kreditbriefinhaber und der deutschen Zahlstelle überhaupt keine vertraglichen Beziehungen, sondern nur zwischen der betreffenden ausländischen Bank und der deutschen Zahlstelle.

Die amerikanische Kreditbrief-Ausstellerin oder Verkäuferin von Travellerschecks hat ihren Zahlstellen den Auftrag gegeben, Zahlungen gegen diese Kreditbriefe oder Travellerschecks unter bestimmten Voraussetzungen zu leisten. Damit sind für die deutschen Zahlstellen die Bestimmungen über den Auftrag maßgebend. Gemäß § 670 BGB. kann also die deutsche Zahlstelle, sofern sie derartige Einlösungen den gegebenen Weisungen entsprechend vornimmt, die Wiedererstattung vom Auftraggeber verlangen, auch wenn die Einlösung einem falschen Empfänger gegenüber erfolgt ist. Ergibt die genaue Prüfung der Unterschriften und der Legitimationsurkunden keinerlei Beanstandungen, so sind die Einlösungen der fraglichen Tratten Aufwendungen, die die beauftragte Zahlstelle den Umständen nach für erforderlich halten mußte (s. § 670 BGB.). Selbst wenn man diese meines Erachtens richtige Auffassung sich nicht zu eigen machen und diese Einlösungen von Kreditbriefen oder Travellerschecks an einen falschen Empfänger nicht als Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB. betrachten will, sondern nur als Vermögensschäden, die der einlösenden Bank gelegentlich der Ausführung des Auftrags durch einen Betrüger zugefügt werden, so würde die Haftung hierfür doch den Auftraggeber treffen. Auch bei dieser Auffassung handelt es sich um Schäden, deren Gefahr bei der Ausführung des Auftrags immer vorkommen kann und daher von beiden Teilen von vornherein in Rechnung gezogen werden mußte. Das Reichsgericht hat anerkannt, daß derartige Schäden auch den Aufwendungen des § 670 BGB. gleichzuachten und vom Auftraggeber auch ohne Verschulden zu ersetzen (Entscheidungen in Zivilsachen Band 98 Seite 199 ff.). Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die Auftrag gebende amerikanische Bank nach deutschem Recht unter

allen Umständen für die Auszahlung an einen Betrüger haftbar ist, sofern die deutsche Zahlstelle ihre übernommenen Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt hat.

Damit geht das Risiko derartiger Geschäftsvorgänge auch allein die amerikanische Bank an, die ja auch den hauptsächlichsten Nutzen aus den Vertragsbeziehungen zu ihrer Kundschaft zieht. Wenn die amerikanische Bank ihre eigenen vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat und weiter feststellt, daß ihre Erfüllungsgehilfinnen, die Zahlstellen, die Einlösung entsprechend den ihr obliegenden Verpflichtungen einwandfrei vorgenommen haben, so ist es meines Erachtens selbstverständlich, daß sie den Schaden demjenigen auferlegt, der Anlaß zu seiner Verursachung gegeben hat. Der Anlaß besteht aber fast durchweg in dem Verlust oder Diebstahl der betreffenden Urkunde, also in einer Nachlässigkeit des betreffenden Kreditbrief- oder Travellerscheck-Inhabers. Es ist also durchaus berechtigt, daß der Kreditbriefinhaber auf Grund seiner vertraglichen Beziehungen zur Ausstellerin den entstandenen Schaden, der trotz aller Sorgfalt nicht abgewandt werden konnte, übernimmt, eine Folgerung, die ja einzelne amerikanische Banken auch bereits dadurch gezogen haben, daß sie solche Verpflichtungserklärungen ausdrücklich von ihrer Kundschaft anerkennen lassen. Die amerikanische ausstellende Bank ist also durch diese hier vertretene Auffassung keinesfalls beschwert, da sie in ihren Vertragsbeziehungen zu ihren Kunden allgemein diesen die Haftung für solche Auszahlungen an falsche Empfänger auferlegen kann.

Völlig abwegig ist es also, von den deutschen Zahlstellen, sofern sie sich keine Nachlässigkeit bei der Einlösung haben zuschulden kommen lassen, zu verlangen, für die Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit der Kreditbrief- und Travellerscheck-Inhaber einzustehen, ohne die Möglichkeit des Rückgriffs gegen diese zu haben und ohne, daß die deutschen Zahlstellen irgendwelche Vertragsbeziehungen zu diesen Personen unterhalten. Eine Durchfechtung des deutschen Standpunktes im Prozeßwege, die ja an sich auch in Deutschland möglich wäre, da die Mehrzahl der amerikanischen Banken hier Guthaben unterhalten, kommt bei den engen Beziehungen zur amerikanischen Bankwelt natürlich nicht in Frage, wohl aber muß es Sache der einzelnen deutschen Bank sein, soweit sie im Kreditbrief- oder Travellerscheck-Verkehr mit ihren amerikanischen Geschäftsfreunden steht, nunmehr aufs genaueste ihren Rechtsstandpunkt darzulegen und zu eindeutigen Vereinbarungen mit der amerikanischen Bank zu gelangen, die die Haftungsübernahme für etwa erfolgende Auszahlungen an betrügerische Personen regeln. Die bisher bestehenden Anweisungen und vertraglichen Vereinbarungen, die die amerikanischen Banken ihren Kreditbriefen oder Travellerschecks mitgeben, sind meist als unzureichend anzusprechen.

Es fehlt z. B. in den allermeisten Anweisungen für die Kreditbrief- und Travellerscheck-Einlösungen die Vorschrift, daß eine Legitimationsprüfung vorzunehmen ist. Nach Ansicht einer Reihe amerikanischer Banken soll der Identitätsprüfung dann schon Genüge geleistet sein, wenn bei Travellerschecks die Kontroll-Unterschrift, die auf dem Scheck selbst steht, mit der im Beisein des Schalterbeamten vollzogenen Unterschrift übereinstimmt. Gerade diese Auffassung ist ganz abwegig. Bei einem gestohlenen Travellerscheck, der die Kontroll-Unterschrift des rechtmäßigen Inhabers trägt, kann der Betrüger diese so lange üben und nachahmen, bis sie ihm geläufig wird. Damit ist aber die Unterschriftenleistung in Gegenwart der Schalterbeamten für sich allein nicht ausreichend zur Identifizierung des Einreicher. Eine große Reihe von Kreditbrief-Formularen trägt nur die Verpflichtungserklärung, daß Tratten, die auf die genau bezeichnete Bank gezogen und durch die Zahlstellen vor einem bestimmten Zeitpunkt im Rahmen des Kreditbrief-Limits angekauft sind, auch von der Kreditbrief-Ausstellerin eingelöst werden. Aus diesem ungenauen und unvollständigen Inhalt des Kreditbriefauftrags ergeben sich dann die Differenzen, die vorgehend geschildert sind.

Es ist also notwendig, daß sich die in Betracht kommenden deutschen Banken und Bankiers auf Grund dieser Vorkommnisse über eine Erweiterung und genaue Festlegung der zu beobachtenden Sicherungsmaßnahmen bei Einlösung von Kreditbriefen und Travellerschecks mit ihren amerikanischen Geschäftsfreunden verstündigen. Als Gesichtspunkte für eine solche Verständigung würden etwa folgende zu beachten sein:

1. Die Urkunden als solche, und zwar sowohl Kreditbriefe wie Travellerschecks, müssen sorgfältig geprüft werden, ob sie mit den vorliegenden Mustern übereinstimmen und ob insbesondere angegebene Wasserzeichen oder sonstige Besonderheiten in dem Papier vorhanden sind, ferner, ob die Unterschriften der ausstellenden oder der den Kreditbrief schützenden Bank mit dem Unterschriftenverzeichnis genau übereinstimmen.

2. Die von den amerikanischen Banken regelmäßig diesen Urkunden mitgegebenen Kontroll-Unterschriften ihrer Kunden sind jedenfalls bei den Kreditbriefen nicht auf diesen selbst, sondern stets in einem besonderen Blatt, dem sogenannten letter of indication, aufzunehmen. Die Kreditbrief-Ausstellerin muß hierbei vorschreiben, daß dieses Kontrollblatt von dem Kunden gesondert von dem Kreditbrief aufzubewahren ist. Für etwaige Verstöße, die eine gleichzeitige Entwendung des Kreditbriefes und des Kontrollblattes ermöglichen, würde der Kunde der amerikanischen Bank haftbar zu machen sein. Bei Travellerschecks wird sich diese Maßnahme nicht treffen lassen, da diese in zu großer Anzahl über verhältnismäßig geringe Beträge ausgegeben werden und die Kontrollunterschrift üblicherweise sich immer auf der Vorderseite des Schecks befindet.

3. Die Unterschrift des Einreicher muß regelmäßig vor den Augen des Schalterbeamten der Zahlstelle, also am Schaltertisch, vollzogen werden. Ist die betreffende Unterschrift bereits vorher geleistet, so muß der Scheck noch einmal girtiert oder die Unterschrift des Einreicher auf einem besonderen Blatt, ebenfalls in Gegenwart des Schalterbeamten, abgegeben werden. Bei Travellerschecks würde außerdem die Kontrollunterschrift, die sich auf der Vorderseite des Schecks befindet, von dem Schalterbeamten während der Unterschriftenleistung des Einreicher zu verdecken sein, um auch hier Fälschungen nach Möglichkeit auszuschließen.

4. Der Raum, auf dem die Kontrollunterschrift geleistet ist, muß besonders sorgfältig auf Rasuren, chemische Veränderungen und dgl. nachgeprüft werden.

5. Die Identitätsfeststellung des Vorzeigers mit dem rechtmäßigen Inhaber des Kreditbriefs oder Travellerschecks muß durch Vorlegung amtlicher Legitimationsurkunden getroffen werden. Die Vorlegung solcher Urkunden, also Pässe mit unlösbar verbundem Lichtbild, bei dem Amtsstempel und Namenszug noch durch die Photographie gehen müssen, ist von den amerikanischen Banken vorzuschreiben, damit die bisherigen vielfach üblichen Auseinandersetzungen am Schalter mit den Einreichern wegen der Legitimierung in Fortfall kommen. Häufig haben sich die Einreicher nämlich geweigert, den Schalterbeamten überhaupt irgendeine Legitimation über ihre Person vorzuzeigen, mit der Behauptung, daß dies nicht in den Kreditbriefbedingungen vorgeschrieben sei. Die Weigerung eines Einreicher, sich ordnungsmäßig zu legitimieren, berechtigt die Zahlstellen zur Ablehnung der Auszahlung auf den Kreditbrief oder Travellerscheck.

Sollte der Paßzwang mit Amerika tatsächlich einmal in Fortfall kommen, so müßte ein Lichtbildzwang für den Kreditbriefverkehr eingeführt werden. Hierbei würde das Lichtbild am zweckmäßigsten auf den letter of indication unlösbar angebracht und mit einem Trockenstempel der ausstellenden Bank versehen werden.

6. Die Kreditbriefe ausstellenden Banken müßten sich bei Verlust oder Diebstahl derartiger Kreditbriefe oder Travellerschecks über größere Beträge zur telegraphischen Benachrichtigung der Hauptzahlstellen verpflichten. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die Verlustmeldungen zu spät bei den Zahlstellen eintreffen, so daß den Betrügern ausreichend Zeit verbleibt, ihre betrügerischen Einziehungsversuche bei verschiedenen Zahlstellen zu

unternehmen. Eine Verpflichtung zur telegraphischen Verlustmeldung muß auch dem Kunden auferlegt werden.

Am besten ist es, wenn die amerikanische Kreditbrief-Ausstellerin eine inländische deutsche Bank, die Hauptzahlstelle ist, durch Kabel von dem Verlust benachrichtigt. Diese Hauptzahlstelle würde dann ihrerseits sämtliche in Betracht kommenden Zahlstellen des betreffenden Landes unverzüglich durch Rundschreiben zu verständigen haben.

7. Aus der nunmehr vorzuschreibenden Legitimationsprüfung ergibt sich als letzte Verpflichtung des Einreicher, derartige Kreditbriefe und Travellerschecks stets persönlich und niemals durch Dritte vorlegen zu lassen.

Es wird ja auch den amerikanischen Banken klar sein, daß diese ins einzelne gehenden, genau zu vereinbarenden Vorsichtsmaßnahmen den beiderseitigen Interessen dienen sollen. Diese präzisen Einlösungsbedingungen sind geeignet, Auszahlungen an unrechte, betrügerische Empfänger soweit wie irgend möglich auszuschließen. Die Amerikaner können also gegen die Erweiterung dieser Vorsichtsmaßregeln nicht das geringste einwenden. Erfüllen die deutschen Zahlstellen die ihnen obliegenden, in der vorstehend geschilderten Weise genau umrissten Verpflichtungen bei der Einlösung, so würden sie weiter auch eine entsprechende Reverserkklärung zu fordern haben, in welcher sich die amerikanischen Banken vorbehaltlos zur Anerkennung der Auszahlungen auch an unrichtige Empfänger unter der oben angegebenen Voraussetzung verpflichten. Sollte trotzdem bei einzelnen amerikanischen Banken der deutsche Standpunkt bezüglich der Erweiterung der Vorschriften bei der Einlösung und bezüglich der ausdrücklichen Haftungsübernahme wegen der Auszahlung an falsche Empfänger nicht durchdringen, so bleibt nichts übrig, als den Zahlstellendienst für diese betreffende Bank niederzulegen. Hierzu ist die deutsche Zahlstelle meines Erachtens sowohl aus Gründen der Selbstachtung wie auch der Vermeidung eines nicht übersehbaren Risikos bei der Einlösung von Kreditbriefen und Travellerschecks der betreffenden amerikanischen Bank gezwungen. Es wird zu hoffen sein, daß durch diese erweiterten Vorsichtsmaßnahmen derartige Schadensfälle in Zukunft weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Einigung auf der soeben geschilderten Grundlage würde sowohl für sämtliche beteiligten Banken und im Interesse einer Erleichterung des Reiseverkehrs nach Deutschland als auch einer erhöhten Sicherheit für die Inhaber von Kreditbriefen und Travellerschecks nur zu begrüßen sein.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Steuerwesen.

1. Zu § 42 EinkStG.

Zur Frage, wann der Ankauf von Wertpapieren unter den Begriff der Spekulation fällt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. April 1926 — VI 190/26¹⁾.

Die Vorinstanz führt zutreffend aus, daß unter den Begriff der Spekulation der Ankauf von Wertpapieren dann falle, wenn beabsichtigt sei, durch ihre Wiederveräußerung bei günstigem Kursstand einen Gewinn zu erzielen. Es ist auch richtig, daß bei Berechnung des Spekulationsgewinns nach dem im Jahre 1922 geltenden Einkommensteuergesetze lediglich der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis in Papiermark maßgebend ist und die in der Zeit zwischen dem Ankauf und dem Verkauf eingetretene Veränderung des Geldwerts nicht berücksichtigt werden kann. Der Rechtsbeschwerde ist endlich darin nicht zu folgen, daß bei Veräußerung eines Wertpapiers längere Zeit nach dem Ankauf nicht mehr in Frage komme, ob das Wertpapier ursprünglich zur gewinnbringenden Wiederveräußerung erworben ist. Es mag zugegeben werden, daß ein Zurückgehen auf eine weit zurückliegende Anschaffungszeit von dem Gesichtspunkt der Zweifelhaftigkeit der Feststellung der Spekulationsabsicht aus erheb-

lichen Bedenken unterliegt, und das neue Einkommensteuergesetz hat dem Rechnung getragen. Für das 1922 geltende Einkommensteuergesetz kommt jedoch weder die Länge der Zeit zwischen Anschaffung und Wiederveräußerung an sich noch ein etwa in dieser Zeit als gegeben anzusehender Schluß, die Wertpapiere als dauernde Kapitalanlage zu behalten, in Frage.

Die Vorinstanz hat nun ausgesprochen, daß bei dem Beschwerdeführer nach ihrer festen Überzeugung von der Be-tätigung der ersten in seinen Aufzeichnungen erscheinenden, ins Jahr 1919 zurückgehenden Effektenankäufe an die Hauptabsicht bestanden habe, die erworbenen Effekte im Falle günstiger Konjunktur mit Gewinn wieder zu veräußern, um sich auf diese Weise ein möglichst großes Vermögen zu erwerben. Es handelt sich hier um die Feststellung einer inneren, der unmittelbaren Ermittlung nicht zugänglichen, nur aus äußeren Umständen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erschließenden Tatsache. Es ist nun nicht die Aufgabe des Reichsfinanzhofs, nachzuprüfen, ob aus den äußeren Umständen der Schluß auf die innere Tatsache zu ziehen war, wenn der Schluß gezogen werden konnte, so kommt eine andere Auffassung des Reichsfinanzhofs bei dem beschränkten Charakter des Rechtsmittels der Rechtsbeschwerde nicht in Betracht. Dagegen ist zu verlangen, daß in dem der Nachprüfung unterliegenden Urteil ausgeführt ist, inwiefern die zur Feststellung der inneren Tatsache angeführten äußeren Umstände einen Schluß auf die letztere rechtfertigen, weil es andernfalls nicht ausgeschlossen ist, daß mit den die innere Tatsache darstellenden Worten eine unrichtige Vorstellung verbunden ist und deshalb die Möglichkeit eines Rechtsirrtums in Betracht kommt. Dies muß um so mehr gelten, wenn sich das Urteil in der Darstellung der inneren Tatsache an den Wortlaut von Entscheidungen hält, statt selbständig anzugeben, von welchen Erwägungen der Steuerpflichtige bei seinen Handlungen ausgegangen ist. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, unterliegt die angelochte Entscheidung erheblichen Bedenken. Es handelt sich im wesentlichen um die Frage, ob in den Jahren 1920 und 1921 gekaufte und gegen Ende 1922 verkaufte Wertpapiere zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung erworben sind. Als für die Bejahung der Spekulationsabsicht beim Erwerbe sprechend führt die Vorinstanz zunächst an, daß der Steuerpflichtige Ende 1919 nur Wertpapiere im Werte von 14 000 M, dagegen Ende 1922 solche im Werte von 179 000 GM. besessen habe, während die Vermögenszuwächse 1920 und 1921 nur sehr mäßig gewesen seien. Sie meint, es ergäbe sich daraus, daß Zweck der in den Jahren 1920—1922 getätigten Effektengeschäfte nicht die Erhaltung des ursprünglich vorhandenen, ganz unbedeutenden Vermögens gewesen sein könne. Dieser Schluß wäre vielleicht dann nicht zu beanstanden, wenn der Steuerpflichtige in den drei genannten Jahren einigermaßen gleichmäßig verfahren wäre. Die Vorinstanz weist aber selbst darauf hin, daß der Steuerpflichtige im Januar 1922 einen Bankkredit in Höhe von 7 750 000 PM (rund 170 000 GM) in Anspruch genommen und 1922 eine große Zahl von Effektenveräußerungen vorgenommen habe. Die außerordentlich große Vermögensvermehrung in der Zeit von Ende 1919 bis Ende 1922 läßt sich deshalb auch lediglich aus den 1922 getroffenen Maßnahmen erklären. Dazu kommt, daß die Absicht, das Vermögen zu erhalten und die Absicht, durch An- und Verkauf Gewinn zu machen, keine Gegensätze in dem Sinne sind, daß bei Verneinung der einen Absicht die andere gegeben sein muß. Auch wer Wertpapiere deshalb kauft, weil sie nach seiner Meinung gerade billig zu erwerben sind und er deshalb durch ihren Ankauf sein Vermögen verbessern kann, ist nicht ohne weiteres als Spekulant in diesen Papieren anzusehen. Richtig ist, daß, wer Wertpapiere auf Kredit kauft, sofern er nicht auf den Eingang von Geld in nächster Zeit rechnen kann, die Vermutung der Spekulation gegen sich hat, da man im allgemeinen nur dann Wertpapiere auf Kredit erwerben wird, wenn man auf eine Veräußerung mit Gewinn rechnen kann. Die Vorinstanz hat jedoch nicht festgestellt, daß der Steuerpflichtige schon vor dem Jahre 1922 Kredit in Anspruch genommen hat. In normalen Zeiten wäre es freilich nicht ausgeschlossen, aus der Inanspruchnahme von Kredit auf die Spekulationsabsicht auch bezüglich der vorhergehenden Zeit zu schließen, da man nämlich aus der Vornahme von Spekulationsgeschäften auf den Charakter des Betreffenden und aus diesem wieder auf seine Absichten Schlüsse ziehen kann. Es ist aber eine Tatsache der Erfahrung, daß in den Inflationsjahren viele Personen zur Spekulation übergegangen sind, die in normalen Zeiten niemals dazu gekommen wären. Und ebenso bedarf es keiner näheren Ausführung, daß in den Inflationszeiten der Erwerb von Aktien vielfach als Mittel zur wertbeständigen Anlage von Geld galt, so daß beim Erwerb selbst von eigentlichen Spekulationspapieren nicht ohne weiteres auf eine Spekulationsabsicht geschlossen werden kann. Zu Unrecht verweist die Vorinstanz auf die große Zahl der Effektenumsätze, da es sich auch hier nur um Verhältnisse des

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Jahres 1922 handelt. Wenn sich die Vorinstanz endlich auf die Ausführungen des erkennenden Senats in dem denselben Steuerpflichtigen betreffenden Beschuß vom 28. Juli 1925 be ruft, so verkennt sie, daß es sich damals um die Abschlußzahlung des Jahres 1923 handelte, bei der es für den Senat nur von Bedeutung war, daß der Steuerpflichtige in den Inflationsjahren ein erhebliches Vermögen erworben hat, während es weniger darauf ankam, inwieweit gerade Spekulationsgeschäfte anzunehmen waren.

Nach alledem ist der Senat der Ansicht, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß die Vorinstanz den Begriff des Spekulationsgeschäfts verkannt hat.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2 Zu § 209 RAO.

Die unmittelbare Inanspruchnahme eines Anderen zu einer Auskunft unter Umgehung des Pflichtigen kann beim Mangel irgendwelcher besonderer Unterlagen des Einzelfalls nicht lediglich mit der ganz allgemeinen Erwägung begründet werden, daß ein Verhandeln mit dem Pflichtigen zwecklos sein werde, weil er sich ohne weiteres auf seine nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Steuererklärung berufen werde.

Urteil des RFH. vom 17. November 1926 — VI A 544. 26*).

Ein Arzt hat sein Reineinkommen auf 3433 RM bei 7982 RM Werbungskosten angegeben. Auf Anfrage hat er seine Werbungskosten im einzelnen angegeben. Dann hatte das Finanzamt sich unmittelbar an den Verein der Kassenärzte gewandt und Auskunft über die von dort aus an den Arzt geleisteten Zahlungen verlangt. Auf Anfrage des Vereins, ob dem § 209 der AO. genügt sei, erwiderte das Finanzamt, „daß die Verhandlungen mit dem Pflichtigen nach den hiesigen Grundlagen keinen Erfolg versprechen“. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde des Vereins für begründet erachtet.

Die Auskunft wurde vom Aerzteverband in einem gegen einen bestimmten Steuerpflichtigen anhängigen Ermittlungsverfahren verlangt. Es handelt sich also um einen ausgesprochenen Fall von §§ 209 Abs. 1, 177 Abs. 1 der AO. und nicht etwa um die in § 191 der AO. u. a. auch den Berufsverbänden auferlegte Beistandspflicht (vgl. für den letzteren Fall das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des RFH. vom 8. 11. 1926 — V A 811. 26 — StW. VI Nr. 3).

Nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs muß die Aufoorderung des Finanzamts an den Dritten eine amtliche Erklärung darüber enthalten, daß die Voraussetzungen von § 209 Abs. 1 der AO. gegeben seien. Dagegen braucht dem Auskuntpflichtigen nicht näher dargelegt werden, daß und warum die Verhandlungen mit dem Pflichtigen keinen Erfolg versprechen, RFH. 4 S. 234, 265 und 334; 7 S. 232; StW. IV Nr. 172 und Becker, Anm. 1 zu § 209 der AO. Gegenüber einer im Sinne von § 209 Abs. 1 begründeten Aufoorderung beschränkt sich die Nachprüfung des Reichsfinanzhofs darauf, ob das Finanzamt Recht und Billigkeit dadurch verletzt hat, daß es die Auskunft von dem Dritten verlangt hat, § 6 der AO. Das muß aber im vorliegenden Falle angenommen werden.

Das Finanzamt hat sich in weitere Verhandlungen mit dem Pflichtigen nicht eingelassen, sondern nach dem Akteninhalt den Verein der Kassenärzte deshalb unmittelbar in Anspruch genommen, „weil eine Verhandlung mit dem Pflichtigen über die Höhe seiner Einnahmen zunächst erfolglos geblieben wäre, da er sich ohne weiteres auf seine nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Einkommensteuererklärung sowie auf die vierteljährlich für 1925 abgegebenen Einkommen- und Umsatzsteuervoranmeldungen bezogen hätte“. Es mag zugegeben werden, daß Ermittlungen beim Pflichtigen selbst in vielen Fällen das vom Finanzamt hier vorausgesetzte Ergebnis haben

*) Anmerkung der Schriftleitung:

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat an das Reichsfinanzministerium die Bitte gerichtet, die Finanzämter auf die vorliegende Entscheidung besonders hinzuweisen, unter Hervorhebung, daß dieselbe auch für die Einziehung von Steuerauskünften bei Banken und Bankfirmen in Steuerermittlungsverfahren gegen Bankkunden maßgebend ist, da Grund zu der Annahme besteht, daß die Finanzämter bei der amtlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 209 Abs. 1 RAO. vielfach von einer Auslegung dieser Vorschrift ausgegangen sind, welche der Reichsfinanzhof jetzt als rechtsirrtümlich bezeichnet.

werden. Andererseits bedarf es aber nicht der Erörterung, daß mit der vom Finanzamt angestellten allgemeinen Erwägung sich das unmittelbare Angehen Dritter so ziemlich in jedem Falle recht fertigen ließe, und daß dann für die Vorschrift von § 209 Abs. 1 der AO. kaum Raum bliebe. Auch im vorliegenden Falle hätte das Finanzamt, bevor es den Verein der Kassenärzte anging, zunächst beim Pflichtigen selbst anfragen müssen. Irgendwelche Umstände, welche die sofortige unmittelbare Inanspruchnahme eines Dritten zur Auskunfterteilung bei verständiger Würdigung des Falles hätten rechtfertigen können, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Insbesondere bot das bisherige Verhalten des Pflichtigen dazu keinen Anlaß. Er hatte auf Ansuchen bereitwillig und erschöpfend seine zunächst beanspruchten Werbungskosten erläutert und es bestand deshalb kaum ein Grund zur Annahme, daß er sich einer von ihm geforderten Auskunft über seine Roheinnahmen entziehen werde. Tatsächlich hat der Pflichtige ja auch, als das Finanzamt die vom Beschwerdeführer verweigerte Auskunft nachträglich von ihm selbst verlangte, die Auskunft ohne weiteres erteilt und die nach seiner Angabe verhältnismäßig nicht berücksichtigten Einnahmen aus kassenärztlicher Tätigkeit nachträglich mitgeteilt. Die ohne Angabe näherer tatsächlicher Grundlagen in der Beschwerdeentscheidung getroffene Feststellung, daß nach verständigem Ermessens Anlaß gewesen sei, von der Anstellung vorheriger Ermittlungen auf dem Wege der Verhandlung mit dem Pflichtigen abzusehen, trifft sonach nach Aktenlage nicht zu. Die Vorentscheidung ist daher aufzuheben und anzuerkennen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von § 209 AO. für die Anordnung des Finanzamts nicht gegeben waren.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der Mißbrauch behördlicher Autorität zur Förderung von Unternehmungen der öffentlichen Hand im Wettbewerb mit privaten Unternehmungen verstößt gegen die guten Sitten und gegen das Wettbewerbsgesetz. Der gleiche Verstoß fällt einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Last, welches eine Behörde um eine derartige Förderung seines Wettbewerbs angeht.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 25. Januar 1927 — II 210. 26*).

Der Kläger ist ein Verband, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung der Interessen der in Schlesien ansässigen und tätigen Versicherungsgesellschaften und der in Schlesien ansässigen Generalvertreter anderer Versicherungsgesellschaften besteht. Die Beklagte ist eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt, die dem preußischen Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GS. S. 241) untersteht. Nach ihrer Satzung vom 17. Januar 1923 (§ 1 Ziff. 2) gewährt sie außer der Gebäudeversicherung auf besonderen Antrag Versicherung gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden an beweglichen Sachen, Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und gegen Mietverlust infolge Brand, Blitzschlag und Explosion, sowie Mit- und Rückversicherung an anderen Anstalten, endlich Viehversicherung. Ferner hat sie seit dem 1. Januar 1925 die Versicherung der Ernte gegen Hagelschlag als neuen Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes aufgenommen. Weiter ist sie nach § 1 Ziff. 2 letzter Satz ihres Statuts befugt, auf Beschuß des Verwaltungsrats und nach Einholung der Genehmigung des Ministers des Innern noch andere Zweige der Schadensversicherung zu betreiben (§ 32 des cit. Ges.). Die örtlichen Geschäfte der beklagten Feuersozietät werden nach § 10 ihrer Satzungen kreis- bzw. stadtweise durch besondere Kreis- oder Stadtversicherungskommissare geführt, zu denen meist Kommunalbeamte bestellt werden.

Einer ihrer Kreisversicherungskommissare, der zugleich Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes in L. ist, B., hat aus eigenem

*) Anmerkung der Schriftleitung:

In diesem bedeutungsvollen Urteil, das über den Kreis des Versicherungsgewerbes hinaus für alle Wirtschaftsgebiete von Wichtigkeit ist, auf denen zwischen Unternehmungen der öffentlichen Hand und privaten Gewerbetreibenden ein Wettbewerb stattfindet, hat sich der höchste Gerichtshof erfreulicherweise auf den Boden der Anschauungen gestellt, die in der gemeinsamen Kundgebung der Spartenverbände von Industrie, Handwerk, Handel, Bankwesen, Versicherungsgewerbe und Landwirtschaft in der Singakademie zu Berlin am 10. November 1926 ihren Ausdruck gefunden haben.

Antriebe im Jahre 1924 eine große Menge Fragebogen, die er selbst hatte drucken lassen, an Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises L. mit der Bitte übersandt, sie an die einzelnen in Betracht kommenden Mitglieder des Gemeinde- bzw. Gutsbezirks weiterzugeben und ihm nach Ausfüllung zurückzusenden. Die Vorsteher ließen diese Fragebogen durch Amtsboten oder Landjäger an die Mitglieder ihrer Bezirke verteilen, soweit sie für Versicherungen in Betracht kamen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits bei der beklagten Feuersozietät gegen Gebäude-Feuerschaden versichert waren oder nicht. Der Fragebogen enthält für 9 Versicherungsgebiete — nämlich für Gebäude- und Mobiliar-Brandversicherung, ferner für Einbruchs-, Haftpflicht-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Sterbe- und Krankenversicherung — die 4 Fragen: bei welcher Versicherung der Empfänger des Fragebogens versichert sei, seit wann, mit welcher Versicherungssumme, wann der Vertrag abläuft.

Der Kläger, der behauptet, daß ähnliche Fragebogen von anderen Angestellten der Beklagten auch in anderen Kreisen versandt seien, steht auf dem Standpunkt, daß die Fragen gestellt seien, um in die Verhältnisse der Privatversicherungsgesellschaften einzudringen. Er meint, daß daher die Inanspruchnahme der Unterstützung der Behörden behufs Verteilung der Fragebogen gegen die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Ziffer 3 letzter Satz des cit. preuß. Gesetzes verstößt, soweit es sich um das Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung handele, das einzige, auf dem eine Inanspruchnahme behördlicher Stellen — aber mit jener Einschränkung im Interesse der Privatversicherungsgesellschaften — der Beklagten überhaupt zustehe. Der Kläger ist der Ansicht, daß die Inanspruchnahme von Behörden zwecks Eindringens in den Kundenkreis der Privatversicherungsgesellschaften gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt, da durch die Zusendung der Fragebogen seitens der Gemeindebehörden bei den Empfängern der Eindruck erweckt werde, als sei ihnen von der Behörde die Pflicht zur Beantwortung der Fragen auferlegt. Das gelte für sämtliche Versicherungszweige auf dem Fragebogen. Da die Beklagte nach § 13 Abs. 3 Unl.WG. für die Handlungen ihrer Angestellten hafte, auch die Wiederholungsgefahr gegeben sei, so hat der Kläger, gestützt auf § 13 Abs. 3 Unl.WG. in Verbindung mit § 1 daselbst und § 1004 BGB., Klage erhoben auf Verurteilung der Beklagten:

dafür Sorge zu tragen, daß durch ihre Kreisversicherungskommissare oder durch sonstige Angestellte oder Beauftragte Fragebogen der Art, wie sie als Anlage der Klage beigelegt sind, nicht mehr unter Zuhilfenahme behördlicher Personen verschickt werden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht in Breslau K.f.H. hat die Klage abgewiesen, indem es die Wiederholungsgefahr verneint.

Das Oberlandesgericht Breslau hat dagegen der Berufung des Klägers stattgegeben und nach dem Klageantrage erkannt. Hiergegen hat die Beklagte ohne Erfolg Revision eingelegt.

A u s d e n G r ü n d e n :

1. Die Revision bekämpft vergebens in erster Linie die vom Berufungsgericht angemommene Zulässigkeit des Rechtswegs. Allerdings ist die Beklagte als öffentliche Feuerversicherungsanstalt, auf die das preuß. Gesetz betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 Anwendung findet, nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Errichtung nach § 1 Abs. 2 a. a. O. „nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen darf“. Demgegenüber kann, wie der Revision zuzugeben ist, der Ansicht des Berufungsgerichts, daß sie auf Gewinn ausgehe, nicht beigetreten werden. Die Ansammlung eines Vermögens aus nicht verwendeten Beiträgen der Versicherungsnehmer und aus Einnahmen aus dem Vermögen selbst geschieht nicht zu Zwecken der Erzielung eines Gewinns, sondern gemäß § 19 Abs. 1 a. a. O. in Verbindung mit § 26 ff. der Satzung (Sicherheitsfonds) ausschließlich zur Deckung der eigenen Verwaltungskosten und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Versicherungspflichten aus Gebäude-Brandschaden ihrer Versicherungsnehmer und mittelbar im Interesse der letzteren durch Aufwendungen zur Erhöhung der Feuersicherheit. Aber der öffentliche Charakter der Beklagten, die Gemeinnützigkeit und die Durchführung ihres Betriebes ohne Erwerbszweck machen das zwischen ihr als öffentlicher Anstalt und den Versicherungsnehmern bestehende Verhältnis nicht zu einem öffentlich-rechtlichen. Die Ansprüche aus diesem Verhältnis gehören vielmehr, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung von Anfang an angenommen hat, dem Privatrecht an; für ihre Geltendmachung ist daher der Rechtsweg zulässig (vgl. z. B. RG. vom 15. Januar 1902 in Gruchot Beitr. 46 S. 919; RGZ. Bd. 8 S. 347 und 397, Bd. 10 S. 367, Bd. 16 S. 335 und 370). Das ist auch der Standpunkt des zitierten preußischen Gesetzes vom 25. Juli 1910, wie § 23 daselbst ergibt, der von der Mög-

lichkeit der Ausschließung des Rechtswegs in den Satzungen durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach den Vorschriften des 10. Buchs der ZPO. handelt, diese Ausschließung aber nur zuläßt für Streitfälle, die nicht den Grund des Anspruchs aus dem Versicherungsverhältnis betreffen. Ist aber das Verhältnis zwischen der öffentlichen Versicherungsanstalt und dem Versicherungsnehmer privatrechtlicher Natur, da beide Teile — abgesehen von gewissen dem öffentlichen Charakter der Versicherungsanstalten entsprechenden Vorrechten für die Art der Beitreibung rückständiger Beiträge (§ 3 Ziff. 2 a. a. O.) — sich als gleichberechtigte Einzelpersonen gegenüberstehen, die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts auf Seiten der Beklagten daher nicht in Frage kommt, so muß auch für den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch der Rechtsweg gegeben sein. Denn er stützt sich auf Handlungen eines Angestellten einer solchen Anstalt, die zur Vorbereitung der Gewinnung neuer Versicherungsnehmer, also zum Zwecke der Erweiterung ihres „Kundenkreises“ durch Sammlung von Unterlagen zwecks Verhinderung eines etwaigen Abschlusses von Versicherungsverträgen mit anderen Versicherungsgesellschaften, mithin im Wettbewerb mit letzteren, vorgenommen sein sollen. Der Klageanspruch hat die Unterlassung solcher Handlungen, soweit sie unter Inanspruchnahme am t l i c h e r Personen geschehen ist, zum Gegenstande. Er stützt sich auf die Ansicht, daß diese zu Wettbewerbszwecken erfolgte Inanspruchnahme, die nach § 3 Ziff. 3 letzter Satz des zitierten preußischen Gesetzes unzulässig sei, gegen die guten Sitten verstößt (§§ 1 und 13 Abs. 1 und 3 Unl.WG.).

2. Da diese Inanspruchnahme als Mittel zu Wettbewerbszwecken geschehen ist, so kann der Rechtsweg nicht etwa deshalb unzulässig sein, wie die Revision in zweiter Linie geltend macht, weil es sich bei dem beanstandeten Verhalten um ein Angehen am t l i c h e r Stellen handelt.

3. Die Aktivlegitimation des klagenden Vereins ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, auch von der Revision nicht bemängelt wird, aus § 13 Abs. 1 Unl.WG. gegeben.

4. Auch das Erfordernis des § 1 bzw. § 13 Abs. 3 Unl.WG., daß die beanstandete Handlung im geschäftlichen Verkehr, bzw. im geschäftlichen Betriebe begangen ist, liegt nach den obigen Ausführungen vor, ebenso daß sie von einem Angestellten der Beklagten begangen ist.

5. Daß die beanstandete Inanspruchnahme dienstlicher Stellen zur Weitergabe der Fragebogen an die in Betracht kommenden Privatpersonen durch den Kreisversicherungskommissar B. der Beklagten gegen § 3 Ziff. 3 Satz 2 des zitierten preußischen Gesetzes verstößt, hat das Berufungsgericht angenommen. Die Revision bittet um Nachprüfung, ob diese Auffassung richtig ist. Ihrer Ansicht nach ergibt sich in den Verhandlungen zu dem zitierten preußischen Gesetz kein Anhaltspunkt dafür, daß es im Sinne dieses Gesetzes als ein „Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften“ — wie es in § 3 Ziff. 3 Satz 2 a. a. O. verboten sei — zu erachten wäre, wenn sich die Beklagte bei einem einzelnen danach erkundigt, ob er bei einer Gesellschaft versichert sei.

Die Ansicht des Berufungsgerichts ist frei von Rechtsirrtum. Die Fragebogen, welche B. aus eigener Entschließung, wie das Berufungsgericht feststellt, den Gemeinde- und Gutsvorsteher zugesandt hat mit der Bitte, sie an die einzelnen ansässigen Bewohner weiterzugeben und ihm nach Ausfüllung zurückzusenden, enthalten Fragen, bei welcher Versicherung der Befragte versichert sei, seit wann, mit welcher Summe und wann sein Vertrag abläuft. Diese Fragen beziehen sich nicht nur auf das Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung, bezüglich deren der Beklagten nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 3 a. a. O. überhaupt nur die Inanspruchnahme der Unterstützung öffentlicher Behörden gestattet ist, sondern auch auf fast alle anderen Arten von Versicherung, nämlich Mobiliar-, Einbruchs-, Haftpflicht-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Sterbe- und Krankenversicherung. Von diesen Versicherungsbranchen betreibt die Beklagte neben ihrer Gebäude-Feuerversicherung die Mobiliar-, Einbruchs-, Hagel- (letztere seit 1. Januar 1925 laut ihrem gedruckten Zirkular vom 22. Dezember 1924) und Viehversicherung, während die früheren Beklagten zu 2. und 3. die übrigen Arten der Versicherung betreiben. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher ließen die Fragebogen entsprechend dem uneingeschränkten Ersuchen des B., und da die Fragen sich nicht auf das Versicherungsgebiet der beklagten Feuersozietät beschränkten, bei den in Betracht kommenden Einwohnern, auch soweit sie nicht bei der Sozietät versichert waren, durch die Amtsboten oder Landjäger verteilen.

Da die Inanspruchnahme der Behörden durch die beklagte Feuersozietät nur für ihren Geschäftsbetrieb auf dem Gebiet der Gebäude-Feuerversicherung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des cit. preuß. Gesetzes zulässig ist,

dürfte sie hinsichtlich aller übrigen Versicherungsgebiete überhaupt nicht geschehen. Sie durfte aber auch nicht geschehen für Anfragen auf dem Gebiete der Versicherung gegen Gebäude-Brandschäden, soweit die Fragen ein Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften bezweckten (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 des cit. preuß. Ges.). Daß dies aber bei diesen wie auch bei allen übrigen Fragen der Fall war, soweit die Gefragten nicht bei der Feuersozietät und auch nicht bei den früheren Beklagten zu 2. und 3., sondern bei anderen Versicherungsgesellschaften versichert waren, ergibt sich, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß annimmt, ohne weiteres aus dem Inhalt der Fragen. Diese konnten nur den Zweck verfolgen, der Feuersozietät und den früheren Beklagten zu 2. und 3. das erforderliche Material zu verschaffen, um die Versicherten, soweit sie anderweit versichert sein sollten, zu veranlassen, ihre Verträge nicht zu erneuern, sondern mit den Beklagten abzuschließen. Eine derartige Ermittlung der Versicherungsverhältnisse aller in Betracht kommenden Eingesessenen der Gemeinde- und Gutsbezirke stellt ganz unbedenklich ein „Eindringen in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften“ dar. Davon, daß ein solches die Erforschung der geschäftlichen Lage, also der Vermögensverhältnisse der letzteren zum Gegenstande haben müsse, wie die Revision meint, kann nach dem unten dargelegten Zweck der fraglichen Vorschrift keine Rede sein. Derartige Anfragen zu Wettbewerbszwecken zu stellen, ist der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibenden selbstverständlich ebenso wenig verwehrt, wie irgendeiner Privatversicherungsgesellschaft, nur darf sie nach der erwähnten Gesetzesbestimmung hierfür nicht die Unterstützung von Behörden in Anspruch nehmen; sie kann sich dazu der Post oder eines privaten Boten oder dergl. bedienen. Der Umstand, daß die Beklagte diese Unterstützung nicht als Recht gefordert, sondern daß B. nach dem Tatbestand des Berufungsurteils die Gemeinde- und Gutsvorsteher nur gebeten hat, die ihnen von ihm überstandene Fragebogen bei den Mitgliedern der Gemeinde- bzw. Gutsbezirke verteilen zu lassen und daß er sich bei Aeußerung seiner Bitte nicht auf die den Feuersozietäten in § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Ges. vom 25. Juli 1910 eingeräumte Befugnis berufen hat, ändert entgegen der Ansicht der Revision nichts. Das in einer Bitte gekleidete Ersuchen stellte nur die in höflicher Form erfolgte unzulässige Ausnutzung des fragl. Privilegs dar.

6. Nun kann aber die Unterlassung des ungesetzlichen Verhaltens der beklagten Feuersozietät, um die es sich in der Revisionsinstanz nur noch handelt, gemäß der allein hier in Frage kommenden Vorschriften der §§ 13 und 1 Unl.WG. nur dann gefordert werden, wenn das ungesetzliche Verhalten gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt. Das Berufungsgericht sieht dies Erfordernis als gegeben an, indem es annimmt, daß die Beschränkung des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 letzter Satz des cit. preuß. Gesetzes im Interesse der im Wettbewerbe stehenden Privatversicherungsgesellschaften, und zwar deshalb gegeben sei, um sie vor einem Wettbewerb der öffentlichen Versicherungsanstalten zu schützen, der ihnen besonders fühlbar wäre, und den letzteren einen ihnen nicht zustehenden Vorsprung im Geschäftsverkehr verschaffen würde, wenn den öffentlichen Versicherungsanstalten das Privileg der Inanspruchnahme der Unterstützung der öffentlichen Behörden uneingeschränkt zusteände. In subjektiver Beziehung nimmt das Berufungsgericht an, B. sei sich bewußt gewesen, daß eine Uebertretung der den öffentlichen Versicherungsanstalten gezogenen gesetzlichen Schranken zum Schutze des privaten Wettbewerbs unerlaubt sei.

Inwiefern das gesetzliche Privileg der beklagten Feuersozietät, auf dem Gebiete der Gebäude-Feuerversicherung im Geschäftsbetriebe die Unterstützung der Behörden in Anspruch nehmen zu dürfen, eine so große Bevorzugung der Berechtigten im Wettbewerbe mit den Privatversicherungsgesellschaften darstellt, ist zwar vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich angegeben. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß es die Bedeutung des Rechts auf Inanspruchnahme der Unterstützung öffentlicher Behörden in ihrem Geschäftsbetrieb in der Autorität und dem sich aus dieser ergebenden Einfluß jener Stellen auf die Versicherungsnehmer zu ihren — der Beklagten — Gunsten erblickt, und daß es auch auf Seiten des B. eine gleiche Auffassung vom Zweck und Inhalt jenes Privilegs feststellen will. Hätte B., wie die Revision mangels ausdrücklicher gegenteiliger Feststellung des Berufungsgerichts als möglich hinzustellen sucht, jenes Privileg nur als einen Vorteil für die Beklagte zum Zwecke der Ersparung von Porto und zur Erleichterung des eigenen Betriebes angesehen, so würde allerdings, wie der Revision zugegeben ist, in der unbefugten Ausnutzung jenes Rechts ein sittenwidriges Verhalten nicht zu erblicken sein. Denn wenn auch für die Annahme der Sittenwidrigkeit nicht das Bewußtsein, daß das Verhalten gegen die guten Sitten verstößt, gefordert wird, so bedarf es doch auf Seiten des Handelnden

der Kenntnis aller derjenigen Umstände, die das Verhalten zu einem sittenwidrigen machen. Diese Kenntnis des B. ist der Feststellung des Berufungsgerichts zu entnehmen. Die von der Revision dem B. unterstellte Auflösung von der Bedeutung des Privilegs ist daher ausgeschlossen. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts war B. nicht ein untergeordneter Angestellter, sondern Kreiskommissär der beklagten Feuersozietät und Kreisbeamter, nämlich Leiter des Kreiswohlfahrtsamts des Kreises L. War er sich, wie das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsverstoß feststellt, bewußt, daß eine Uebertretung der den Feuersozietäten in bezug auf die Inanspruchnahme der Unterstützung von Behörden gezogenen Schranken im Interesse des Wettbewerbs der Privatversicherungsgesellschaften unerlaubt ist, so war er sich als Kreisbeamter in gehobener Stellung auch bewußt, weshalb gerade das fragl. Recht der Feuersozietäten für den Wettbewerb der letzteren so nachteilig ist. Bediente er sich aber trotzdem bewußt widerrechtlich des Privilegs, so mißbrauchte er zum Vorteil der Feuersozietät und zum Nachteil der Privatversicherungsunternehmen die behördliche Autorität. Ein solches zu Wettbewerbszwecken geübtes Verhalten erscheint in der Tat sittenwidrig.

Auch die Fortdauer der Wiederholungsgefahr ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt. Auszugehen ist bei Prüfung dieser Frage von dem Grundsatz, daß die Unterlassungsklage aus § 13 Abs. 3 Unl.WG. gegen den Betriebsinhaber gegeben ist, wenn von einem seiner Angestellten oder Beauftragten Verstöße gegen die dort angeführten Vorschriften des Unl.WG. begangen sind, die den Unterlassungsanspruch gegen ihn selbst begründen würden, wenn er sie begangen hätte. Die Bedeutung der Bestimmung des Abs. 3 liegt darin, daß sich der Betriebsinhaber seine Verurteilung zur Unterlassung der konkreten, durch seinen Angestellten oder Beauftragten vorgenommenen Handlung gefallen lassen muß, auch wenn er den fraglichen Angestellten sorgfältig ausgewählt und seiner etwaigen sonstigen Sorgfaltspflicht in vollem Maße genügt hat. Das Handeln des Angestellten wird dem Betriebsinhaber somit als eigenes Handeln angerechnet, ein Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. wird nicht zugelassen. Gegenstand des Klageanspruchs aus § 13 Abs. 3 Unl.WG. ist daher nicht das beschränkte Recht auf Verurteilung des Betriebsinhabers, dafür Sorge zu tragen, daß der fragl. Angestellte oder Beauftragte die von diesem vorgenommene Handlung unterlässe, sondern das Recht, vom Betriebsinhaber selbst die Unterlassung der fragl. Handlung zu fordern. Da sich der klagende Verband im vorliegenden Falle mit der Geltendmachung des Anspruchs in jener Beschränkung begnügt hat, und demgemäß vom Berufungsgericht auch nur erkannt werden konnte und erkannt ist, so hat es hier bei dieser Beschränkung sein Bewenden.

Aber der dargelegte an sich weiter gehende Inhalt des Klageanspruchs aus § 13 Abs. 3 Unl.WG. ist für die Prüfung der Frage der Wiederholungsgefahr ohne Rücksicht auf den beschränkten Klageantrag und die entsprechende beschränkte Verurteilung der Beklagten von Bedeutung. Denn wenn der Betriebsinhaber nach § 13 Abs. 3 Unl.WG. schlechthin auf Unterlassung haftet, so kann bei Prüfung der Frage der Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für seine Verurteilung nicht darauf abgestellt werden, ob die Besorgnis vorliegt, daß der fragliche Angestellte oder andere Angestellte des betreffenden Betriebes in Zukunft Verstöße der beanstandeten Art begehen. Maßgebend ist in dieser Beziehung vielmehr auch die Besorgnis, die sich aus dem eigenen Verhalten des Betriebsinhabers bzw. hier der verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten ergibt. Daß dieses letztere Verhalten aber die Fortdauer der Wiederholungsgefahr rechtfertigt, hat das Berufungsgericht hinreichend festgestellt. Seine Ausführungen können nur noch durch den Hinweis auf das Verhalten der Beklagten im Rechtsstreit ergänzt werden. Denn letzteres hat hier nicht nur den in ihrem Schreiben vom 7. Februar 1925 an B. vertretenen Standpunkt aufrechterhalten, daß dessen Verhalten, soweit es die bei der Beklagten Versicherten betreffe, nicht zu beanstanden sei, sondern sie hat auch bis zuletzt den Klageantrag, der dessen Verhalten überhaupt, also auch in bezug auf Personen, die bei ihr nicht versichert sind, bekämpft, ihn als unbegründet bezeichnet und seine Abweisung beantragt.

Der von Rosenthal in seinen beiden letzten Auflagen (5. von 1922 und 6. von 1927) in Anm. 27 und 28 zu § 13 Unl.WG. vertretene Standpunkt, daß die Möglichkeit eines Zuwiderhandelns des Betriebsinhabers nur eine neue Klage rechtfertige und der Antrag dieser neuen Klage sich nach dem Gesetze von dem Antrag nach § 13 Abs. 3 Unl.WG. unterscheide, ist danach rechtsirrig. Es wäre aber auch, wie das Oberlandesgericht Dresden in JW. 1918 S. 378 ff. mit Recht ausführt, ein unerträglicher Formalismus, wenn nach Durchführung eines Rechtsstreits gegen den Betriebsinhaber wegen einer Handlung eines Angestellten oder Beauftragten im Falle der

Vornahme der Handlung durch den Betriebsinhaber selbst oder einen anderen Angestellten eine neue Klage erforderlich wäre und nicht sofort die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden könnte; das Gesetz erfordert das nicht, es erklärt den Unterlassungsanspruch gegen den Betriebsinhaber für begründet.

2. Zu § 55 EG. zum BGB., § 1 Nr. 4 HGB.

1. Beiden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zeichnung von Urkunden durch Kreisbehörden handelt es sich nicht um Formvorschriften, sondern um Beschränkungen der Vertretungsmacht; sie werden deshalb vom Reichsrecht nicht berührt. Das Wechselakzept eines preußischen Kreises ist daher nicht gültig, wenn die Vorschrift des § 137 Abs. 3 der preußischen Kreisordnung nicht beachtet ist.

2. Die Ausstellung und Girierung von Wechseln gehört zwar zu den laufenden Geschäften eines Bankgeschäfts, aber nicht einer Sparkasse. Eine Sparkasse ist nicht ohne weiteres Bankier und Kaufmann, selbst wenn sie als Kreisbank firmiert.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 7. Dezember 1926 — II 555
1925 — T.

Tatbestand.

Der Kläger ist Inhaber der beiden Wechsel vom 24. November und 1. Dezember 1924 über 700 000 RM und 300 000 RM. Aussteller beider Wechsel ist die Kreissparkasse — Kreisbank L. mit beigedrucktem Farbstempel und den Unterschriften M. und W. —. M. ist der erste Beamte der Sparkasse mit dem Titel Sparkassendirektor und W. Beamter der Sparkasse, beide sind durch Aushang im Schalterraum der Sparkasse zu Zeichnungen für die Sparkasse ermächtigt. Beide Wechsel sind gezogen auf den Kreisausschuß des Kreises L. Das Akzept lautet: Kreisausschuß des Kreises L. und trägt die Unterschriften V., P., D. und die Farbstempel sowohl des Landrats wie des Kreisausschusses des Kreises L. Die erste Unterschrift ist die des Landrats, die beiden anderen sind die Unterschriften von Kreisausschußmitgliedern.

Die Wechsel sind an eigene Ordre ausgestellt und mit einem Blankoindossament der Kreissparkasse — Kreisbank L. — verschen.

Beide Wechsel sind am Verfalltage, nämlich am 24. Februar und 3. März 1925, beim Domiziliaten präsentiert und protestiert worden, wodurch 971 und 443 RM Protestkosten entstanden sind.

Der Kläger nimmt den beklagten Kreis als Akzeptanten beider Wechsel und auch als Rechtsträger des Sondervermögens der Kreissparkasse L., welche nach Ansicht des Klägers als Ausstellerin und Indossantin der beiden Wechsel haftet, in Anspruch und verlangt im Wechselprozeß 1 Million Reichsmark nebst 1 pCt. monatlicher Zinsen von 700 000 RM seit dem 24. Februar 1925 und von 300 000 RM seit dem 1. März 1925 sowie 971 RM und 443 RM Protestkosten und $\frac{1}{3}$ pCt. eigene Provision mit 3333,33 RM.

Der Beklagte wendet ein, das Akzept des Kreises sei unwirksam, da es nicht den Beschuß des Kreisausschusses bzw. des Kreistages über die Genehmigung der Akzeptierung des Wechsels enthalte; auch die Ausstellung durch die Sparkasse sowie deren Giro sei unwirksam, da sie nicht von den zur Vertretung der Sparkasse berechtigten Personen erfolgt seien. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzungen der Kreissparkasse vom 17. November 1922 müßten öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden solle, vom Vorsitzenden (das ist nach § 3a der Landrat) oder seinem Stellvertreter (das ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ein vom Landrat bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses) und einem zweiten Vorstandsmitgliede vollzogen und mit dem Stempel der Sparkasse versehen sein.

Demgegenüber hält der Kläger Akzept, Ausstellervermerk und Indossament für rechtsgültig und behauptet außerdem, der Vorstand der Kreissparkasse L. — der nach § 3 der Satzung aus dem Landrat als Vorsitzenden und 4 von dem Kreistage zu wählenden Mitgliedern besteht — habe die Beamten der Kreissparkasse L., die auf beiden Wechseln die Unterschriften unter den Ausstellervermerk geleistet hätten, zu der Wechselzeichnung ausdrücklich ermächtigt, und zwar urkundlich in der Form, wie solches der § 4 der Satzung vorschreibt. Hierüber schiebt er dem Beklagten den Eid zu, den dieser, da die Behauptung zu den klagebegründenden Tatsachen gehöre, in der

gewählten Prozeßart für unzulässig hält, im übrigen jedoch annimmt.

Die 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts I in Berlin hat am 3. Juli 1925 den Kläger mit der Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers ist vom 13. Zivil-Senat des Kammergerichts in Berlin vom 8. Oktober 1925 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen worden ist. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

I. Mit Recht hat der Berufungsrichter eine Haftung des Beklagten aus dem Akzept des Kreisausschusses des Kreises L. abgelehnt; die hiergegen vom Kläger geltend gemachten Revisionsangriffe können nicht zu einer gegenteiligen Entscheidung führen.

Der § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestimmt „Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistags bzw. Kreisausschusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein“.

Gegen diese Bestimmungen verstößt das Akzept auf beiden Wechseln. Bedeutungslos ist zwar, daß kein Siegel, sondern ein Farbstempel zur Verwendung gelangt ist (RG. in JW. 1912 S. 816; Urt. v. 15. Mai 1912). Allein es fehlt bei den Akzepten die Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. Kreisausschusses. In ständiger Rechtpredigung (RG. in JW. S. 446 Nr. 35, Urt. v. 2. Juni 1905, III. 530/04; RGZ. Bd. 67 S. 270, Urt. v. 20. Dezember 1907, VII. 107/07; RGZ. Bd. 68 S. 408, Urt. v. 22. Mai 1908, VII. 417/07; RGZ. Bd. 73 S. 73, Urt. v. 1. März 1910, VII. 173/09; Urt. v. 11. November 1908, V. 66/08; RGZ. Bd. 73 S. 205, Urt. v. 6. April 1910, V. 193/09; Urt. v. 11. November 1911, VI. 620/10; RGZ. Bd. 82 S. 8, Urt. v. 4. März 1913, VII. 526/12; RGZ. Bd. 83 S. 396, Urt. v. 23. Dezember 1913, VII. 403/13; RGZ. Bd. 89 S. 433, Urt. v. 24. Februar 1912, V. 338/16; Urt. v. 24. September 1921, V. 108/21; RGZ. Bd. 104 S. 205, Urt. v. 21. März 1922, III. 406/21; JW. 1926 S. 1450, Urt. v. 24. November 1925, VL 236/25; War Rsp. 1923/24, N. 137, Urt. v. 31. Mai 1924, V. 864/23) hat das Reichsgericht die Bestimmung des § 137 Abs. 3 der Kreisordnung und die entsprechenden Vorschriften in § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1898, in § 56 Nr. 8 der Preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1858 und in § 91 der Preuß. Provinzialordnung in dem Sinne verstanden, daß es sich bei diesen Bestimmungen nicht lediglich um Formvorschriften, sondern zugleich und in erster Linie um eine Beschränkung der Willensorgane der betreffenden juristischen Person des öffentlichen Rechts handelt. Waren es nur Formvorschriften, so würde allerdings Art. 55 des EG. zum BGB. Platz greifen, wonach die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht im BGB. oder im EG. zum BGB. ein anderes bestimmt ist. Soweit es sich jedoch um eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Organe der Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, bleiben die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze in Kraft. Die Landesgesetze allein haben zu bestimmen, in welcher Weise die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen durch ihre Willensorgane zu vertreten sind, und wie diese Organe mit verbindlicher Kraft ihre Erklärungen für die von ihnen vertretene Körperschaft abzugeben haben. Demgemäß hat dieser Senat (RGZ. Bd. 64 S. 414) auch bereits ausgesprochen, daß, wie im Privatrecht, der Vollmachtgeber mehreren Personen derart Vollmacht erteilen kann, daß sie nur gemeinschaftlich und unter Einhaltung bestimmter Formen, z.B. nicht mündlich, sondern nur unter Ausstellung von privaten oder öffentlichen Urkunden, Willenserklärungen für ihn abgeben kann, der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Vertretung bestimmt, dafür einzuhaltende Formen verordnen kann und daß dabei nicht die im bürgerlichen Recht gegebenen Vorschriften von Rechtsgeschäften und Verträgen in Frage stehen, sondern daß es sich nur um den Rahmen der Vertretungsmacht und, ob innerhalb desselben verfahren ist, handelt. Durch diese dem öffentlichen Recht angehörenden, durch das BGB. nicht berührten Vorschriften sollen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften davor geschützt werden, daß ihre Organe sich nicht an die ihnen gesetzten Schranken kehren. Unzulässig ist es, diesen Vorschriften bei den wechselrechtlichen Verpflichtungen eine andere Bedeutung beizulegen, als bei den übrigen vertraglich übernommenen Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die vom 1. Zivil-Senat vertretene, gegenteilige Auffassung (Urt. v. 23. November 1901, I. 243/01, RGZ. Bd. 50 S. 23 ff.), welche in den entsprechenden Bestimmungen des § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung nur eine Formvorschrift erblicken will,

die angesichts der ausschließlich in der WO. normierten Formvorschriften keine Ergänzung durch landesgesetzliche Vorschriften dulde, kann nicht für zutreffend angesehen werden. Es bedarf jedoch nicht der Herbeiführung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, um von der im Bd. 50 S. 23 enthaltenen Rechtsprechung abzuweichen, da der erste Zivilsenat erklärt hat, daß er an der in jener Entscheidung ausgesprochenen Auffassung nicht mehr festhalten will. Auf dem gleichen Boden und den nämlichen Erwägungen, wie den in dem Bd. 50 S. 23 angegebenen bewegen sich die Ausführungen des Klägers auf S. 3 der Revisionsbegründung.

Ob die Bezugnahme bzw. Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages bzw. Kreisausschusses für den Fall unterbleiben kann, wenn der Beschuß vorher mündlich dem Vertragsgegner mitgeteilt worden ist (was vom VII. Senat in der Entscheidung Bd. 73 S. 73 bejaht, vom V. Zivilsenat in der Entscheidung Bd. 73 S. 205 dahingestellt gelassen wird), braucht hier nicht entschieden zu werden; denn die Eideszuschreibung als einziges Beweismittel für diese zur Klagebegründung gehörende, vom Gegner bestrittene Behauptung ist im Wechselprozeß kein zulässiges Beweismittel. Ebenso erübrigt sich das Eingehen auf den vom Kläger in Abschrift überreichten Erlass des Ministers des Innern vom 12. März 1925, da neue Tatsachen in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung finden dürfen. Wie der Kläger meint, soll sich im Anschluß an die in Bd. 50 S. 23 abgedruckte Entscheidung im Sinne derselben ein Gewohnheitsrecht gebildet haben. Die Möglichkeit der Bildung eines solchen Gewohnheitsrechts muß jedoch als ausgeschlossen gelten angesichts der oben angegebenen, wenn auch nicht gerade die wechselrechtlichen Verpflichtungen betreffenden Entscheidungen des Reichsgerichts und der Stellungnahme des Schrifttums; Staub-Stranz (Art. 5 Anm. 34 Abs. 1 a. E. und Art. 9 Anm. 2) nennt die Entscheidung nicht unbedenklich; Rehbein-Mansfeld, 8. Aufl. S. 24 zu Art. 4 Nr. 27 Abs. 2, 39 Mitte, hebt die späteren Entscheidungen in ihrer gegensätzlichen Bedeutung zu jener Entscheidung hervor; Ellfritz sieht sie als durch die späteren Entscheidungen überholt an und in ähnlichem Sinne spricht sich Genzmer, Landgemeindeordnung zu § 88 Nr. 7 auf S. 172, aus.

Daß die Anführung des Körperschaftsbeschlusses keinen unter allen Umständen zuverlässigen Schutz der Körperschaft bedeutet, indem möglicherweise der in der Urkunde angeführte Beschuß gar nicht oder wenigstens nicht ordnungsmäßig gefaßt zu sein braucht, soll nicht verkannt werden; allein wie bereits früher (RGZ. Bd. 64 S. 409) ausgeführt, spricht immerhin ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit dafür, daß der angeführte Beschuß auch tatsächlich gefaßt worden ist. Zu der Entscheidung der Frage, ob die bloße Anführung des Beschlusses in der Wechselerklärung genügt oder ob tatsächlich der angeführte Beschuß auch ordnungsmäßig gefaßt sein muß, nötigt im vorliegenden Falle nichts, da dem vom Kreisausschuß erklärten Akzept bereits gemäß § 137 der Kreisordnung die Rechtswirksamkeit fehlt.

Auch die Erwähnung vermag an dem Ergebnis nichts zu ändern, daß aus der Aufrechterhaltung der Gültigkeit der genannten landesrechtlichen Bestimmungen den Körperschaften eine erhebliche Erschwerung der Teilnahme an dem in neuerer Zeit außerordentlich gewachsenen Wechselverkehr droht und daß die Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Teil auf den Wechselverkehr angewiesen sind. Es mag dies zwar ein beachtliches Moment sein, die hier fraglichen landesgesetzlichen Vorschriften den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs im Wege der Gesetzgebung mehr anzupassen; gegenüber dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung kann die Rechtsprechung keine Abhilfe schaffen. Will der Wechselnehmer sich vor Schaden schützen, so bleibt ihm nichts weiter übrig, als sich zu vergewissern, ob für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften von deren Organen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehandelt ist und ob die nach dieser Richtung hin gegebenen landesgesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts beobachtet worden sind.

II. Ebensowenig ist im Wechselprozeß vorliegend eine Haftung des Beklagten aus dem Ausstellervermerk und dem Giro zu begründen.

Nach § 4 der zur Zeit der Ausstellung der beiden Wechsel in Geltung gewesenen Satzung der Kreissparkasse zu L. vom 17. November 1922 „hat der Vorstand die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verpflichtet werden soll, müssen vom Vorsitzenden (das ist nach § 3 der Satzung der Landrat) oder seinem Stellvertreter (nach § 3 Abs. 2 einem vom Landrat bestimmten Mitglied des Kreisausschusses) und einem zweiten Vorstandsmitgliede vollzogen und mit dem Stempel der Sparkasse versehen sein.“ Diese Bestimmung ist insofern übertreten worden, als weder der Ausstellervermerk, noch das Blankogiro auf den beiden Wechseln von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vollzogen worden sind. Mit Recht erblickt der Be-

rufungsrichter in der Bestimmung des § 4 der Satzungen keine bloße Formvorschrift, sondern ebenso, wie bei § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Preuß. Landgemeindeordnung, § 56 Nr. 8 der Preuß. Städteordnung und § 137 Abs. 3 der Kreisordnung zugleich Vorschriften, welche den Rahmen der Vertretungsmacht der an sich vertretungsberechtigten Organe einengen, um die Sparkasse dagegen zu schützen, daß sie für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann, welche in anderer, als der gesetzlichen Form, die eine gewisse Gewähr für das Zustandekommen der Verbindlichkeiten gibt, begründet werden. Der Kläger wendet zwar ein, die beiden hier fraglichen Wechsel seien keine öffentlichen Urkunden im Sinne des § 4 der Satzungen. Allein mit Unrecht! Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, liegt der Nachdruck nicht so sehr auf dem Wort „öffentliche“, wie auf den Worten „Urkunden, durch welche die Sparkassen verpflichtet werden“. Öffentlich sind diese Urkunden deshalb, weil der Vorstand der Sparkasse, die nach § 2 der Satzung eine Anstalt des Kreises L. ist, die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat und bei der Ausstellung der Urkunden in Ausübung seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse handelt. Aus der Fassung des § 4 der Satzung geht klar hervor, daß die Verpflichtungsurkunden mit ihren aus Abs. 1 hervorgehenden strenger Anforderungen den gewöhnlichen Quittungen (Abs. 2) und den in Abs. 3 angeführten Geschäften und Bevollmächtigungen gegenübergestellt werden. Zu solchen Verpflichtungsurkunden, auf welche § 4 Abs. 1 Satz 3 Anwendung findet, gehört der Ausstellungsvermerk und das Giro.

Wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 205, Urt. v. 21. März 1922; ferner JW. 1912 S. 96 Nr. 53 und S. 925 Nr. 27; desgl. Urt. v. 11. November 1911, VI. 620/10; Urt. v. 24. September 1921, V. 108/21), sollen jedoch die den Rahmen der Vertretungsmacht beschränkenden Vorschriften nicht gelten, soweit es sich um den Kreis der laufenden Geschäfte handelt; allein mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Wechselsummen beider Wechsel hat der Berufungsrichter angenommen, daß es sich bei dem Ausstellungsvermerk und dem Giro nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gehandelt hat, und diese Auffassung kann nicht als rechtsirrig angesehen werden.

Ueber seine Behauptung, daß die beiden Personen, welche die Wechsel für die Sparkasse gezeichnet und girierte haben, dazu in der gesetzlichen Form urkundlich ermächtigt gewesen sind), hat der Kläger dem Beklagten den Eid zugeschoben. Da jedoch die vom Beklagten bestreitete, vom Kläger unter Eid gestellte Tatsache im Sinne des § 592 ZPO, zu den klagbegründenden Tatsachen gehört, war der Eid im Urkunden- und Wechselprozeß unzulässig. Dem Kläger bleibt, da mit Rücksicht hierauf die Klage nur als in der gewählten Prozeßart vom Berufungsrichter abgewiesen ist, vorbehalten, im ordentlichen Prozeß seine Ansprüche gegen den Beklagten zu verfolgen.

Weiter führt der Kläger an, wie bereits in der Berufsbegründung behauptet worden, seien schon seit Jahren sämtliche Wechsel der Kreissparkasse nur mit den Unterschriften von zwei der durch Aushang bekanntgegebenen Sparkassenbeamten versehen worden und es sei dies Verfahren vom Vorstand der Sparkasse gebilligt worden. Der behauptete Sachverhalt rechtfertige die Feststellung, daß der gesamte Vorstand der Kreissparkasse jenen Beamten (zu denen M. und W. die Unterzeichner der Wechsel und des Giros auf ihnen, gehört hätten) stillschweigende Vollmacht zur Unterzeichnung von Wechseln gegeben hätten. Es mag zugegeben werden, daß im Handelsverkehr auch beim Fehlen der Vertretungsmacht die Kreissparkasse zu L. und der Beklagte es grundsätzlich gegen sich selten lassen müßte, wenn unter stillschweigender Duldung der Sparkasse und ihrer Organe Angestellte so aufgetreten sind, als ob sie Vertretungsmacht hätten (vgl. RGZ. Bd. 50 S. 76; Bd. 65 S. 295; Bd. 100 S. 49), allein angesichts des Umstandes, daß der Eid über die vom Beklagten bestreiteten zur Klagebegründung gehörenden Tatsachen im Wechselprozeß nicht zulässig ist, gilt hier das nämliche, was oben über die spezielle Ermächtigung des M. und W. zum Ausstellen und Girieren von Wechseln gesagt worden ist.

Das gleiche gilt auch von den Ausführungen des Klägers zu B 2 der Revisionsbegründung, wo darauf hingewiesen wird, daß die Kreissparkasse, die sich selber als „Kreissparkasse — Kreisbank L.“ bezeichne, Kaufmann im Sinne des HGB. sei und nach § 36 in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden brauche. Der Vorstand der Sparkasse stelle eine Deputation des Kreisausschusses dar, auf die die Befugnisse des Kreisausschusses in bestimmter Weise delegiert seien. Betreibe der Kreis in dieser Weise ein Bankgeschäft, so gehörten insoweit

¹⁾ Anm. der Red.: Eine formlose oder stillschweigende Vollmacht genügt hiernach dem RG. nicht. Anders, mit guter Begründung, OLG. Oldenburg, Urt. v. 13. Oktober 1926, U. 91/26, Ztschr. f. Verw. und Rechtspflege in Oldenburg, Bd. LIII S. 190 ff.

Wechselgeschäfte zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die vom § 137 Abs. 3 der Kreisordnung nicht betroffen würden. Ein Bankgeschäft ohne Wechselverkehr sei undenkbar. Aus welchen Gründen und in welcher Höhe eine Kreisbank im einzelnen Falle Wechsel ziehe und in Verkehr bringe, entziehe sich der Kenntnis und der kritischen Würdigung Außenstehender. Bei welchem Betrage ein Wechselsezug aufhören solle, ein Geschäft der laufenden Verwaltung einer Bank zu sein, dafür fehle jede Möglichkeit der Abgrenzung. Betreibe ein Kreis ein Bankgeschäft, so müsse er sich eben als Bankier behandeln lassen, und es verstoße gegen Treu und Glauben im Handelsverkehr, wenn er sich bei Verbrechen seiner Organe hinter Schutzvorrichtungen zurückziehe, die zu einer Zeit gegeben seien, wo es nur gemeinnützige Sparkassen, die keine Kaufmannseigenschaft besessen hätten, gegeben habe; denn erst in neuerer Zeit hätten die Kreise und Landgemeinden das eigentliche Bankgeschäft aufgenommen. Ob die Kreissparkasse in L. Kaufmann ist, läßt sich nach dem im Wechselsezess zu berücksichtigendem Material noch nicht übersehen. Der von dem Zweck der Sparkasse handelnde § 1 Abs. 2 der Satzungen, der in erster Linie maßgebend ist, bestimmt: Zweck der Sparkasse ist, den Sparsinn zu fördern, zur sicheren Anlegung von Ersparnissen, Mündelgeldern und anderen Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie in dem behördlich zugelassenen Umfang sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben. Neben dem in Abschnitt III in den §§ 13—20 geregelten Spareinlagenverkehr betrifft der Abschnitt IV den Depositen- und Kontokorrentverkehr (§ 21), der Abschnitt V andere Geschäftszweige, nämlich in § 22 den An- und Verkauf von Wertpapieren und Hypothekenforderungen für fremde Rechnung; die Vermehrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen und die Vermietung von Sicherheitsfächern (§ 23); die Einziehung von Forderungen, Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, den Ein- und Auszahlungsverkehr, die Diskontierung von Wechseln, die dem § 13 Ziff. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 entsprechen, und sonstige Geldgeschäfte, für die der Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat (§ 24). Der Abschnitt VI betrifft die Anlegung des Sparkassenvermögens, darunter § 29 Darlehen gegen Schuld-schein und Wechsel.

Der Begriff der Bankier- und Geldwechslergeschäfte des § 1 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs geht wesentlich weiter, als der im § 1 Abs. 2 der Satzungen angegebene Zweck, sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben. Die Behauptung, die Sparkasse bzw. der Kreis sei Kaufmann, ist in dieser Allgemeinheit in den Vorinstanzen vom Kläger nicht aufgestellt gewesen. Auch der Umstand, daß die Sparkasse tatsächlich entgegen dem in § 1 Abs. 1 der Satzung angegebenen Namen „Kreissparkasse L.“ den Zusatz „Kreisbank“ angenommen hat, ist an sich unerheblich. Aus den Statuten ist trotz der Angabe der geschäftlichen Betätigung unter Abschnitt IV bis VI nicht zu folgern, daß sie bereits jetzt eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen hat. Insbesondere hat der Beklagte den Wechselverkehr der Sparkasse, wie er vom Kläger behauptet ist, in seinem Schriftsatz vom 30. September 1925 bestritten und hat ausgeführt, der Wechselverkehr der Sparkassen beschränke sich darauf, daß sie Wechsel weitergire, die sie für ihre Kundschaft einziehe und an ihre Zentralorganisation, die Girozentrale, zwecks Weiterleitung an die Sparkasse am Ort des Bezogenen indossiere, also um reine Inkassogiros, bei denen das Giro nur Legitimationszwecken diene und bei denen irgendwelche Gefahr für die Sparkasse nicht eintreten könne, da eine Valuta dabei weder gegeben noch genommen werde. Falls die Sparkasse einzelnen Kunden gegenüber einen Wechsel nicht nur zum Inkasso, sondern zur Diskontierung hereinnehme, müsse (gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 24 ff. der Satzung) ein ausdrücklicher Vorstandsbeschluß über die Einräumung eines Diskontkredits, bei dem die Sicherheitsfrage vorher vom Vorstande geprüft werde, vor dem Diskontierungsgeschäft gefaßt werden. Da die Sparkassen nach Zweck, Ziel und Art dem gemeinen Nutzen dienen sollen, hat das Preußische Oberverwaltungsgericht (Bd. 11 S. 56) die Kaufmannseigenschaft verneint. Staub hat sie bejaht. Allgemein läßt sich die Frage nicht beantworten und nach dem bisherigen Material läßt sich nicht übersehen, ob die Sparkasse bzw. der Kreis L. Bankgeschäfte betreibt.

Schließlich hat der Kläger noch geltend gemacht, der Landrat und der Kreisausschuß hätten dadurch, daß sie die Wechsel mit ihren Akzepten versehen hätten, damit zugleich ihre Genehmigung dazu erteilt, daß die Kreissparkasse den Ausstellervermerk und das Giro, wenn auch unter Außerachtlassung der in § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen vorgesehenen Vorschriften ausgestellt habe. Allein, wie oben ausgeführt, ist die Abgabe des Akzepsts nichtig. Wenn aber nur aus der Abgabe des Akzepsts selbst die Genehmigung zum Ausstellervermerk und zum Giro durch die Sparkasse geschlossen werden kann, wird, wenn die Erklärung des Akzepsts selbst nichtig ist, damit auch die in ihm enthaltene stillschweigende Genehmigung wirkungslos.

Da hiernach alle Revisionsangriffe versagen und das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war zu erkennen, wie geschehen, wobei die Kostenentscheidung gemäß ZPO. § 97 zu treffen war.

3. Zu §§ 7, 8 BankGes.

Das Direktorium der neuen Reichsbank ist eine öffentliche Behörde wie das der alten Reichsbank. Die neue und die alte Reichsbank sind dieselbe juristische Person.

Beschluß d. KG. v. 25. 3. 1926 — 1 X 114/26 —.

In einer Grundbuchsache hatte das Grundbuchamt der Reichsbank u. a. aufgegeben, die Bestallung des Urkundenbeamten der Reichsbank vorzulegen.

Das Landgericht wies die hiergegen eingelegte Beschwerde zurück, weil entgegen dem Standpunkt der Beschwerdeführerin die Reichsbank das Wesen eines privaten Bankunternehmens habe und deshalb ihre Vertretungsorgane keine „öffentlichen Behörden“ seien. Es leitete diese Auffassung aus §§ 1, 8 des neuen Bankgesetzes (im folgenden BG.) vom 30. August 1924 her, wonach im Gegensatz zum alten Bankgesetz vom 14. März 1875 (im folgenden a. BG.) § 12 die Reichsbank nicht als eine „unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende“, sondern „eine von der Reichsregierung unabhängige“ Bank bezeichnet sei, und die Bestallung besonderer Urkunds- und Beglaubigungsbeamten vorgesehen sei.

Gegen diesen Beschuß hat die Reichsbank durch das Reichsbank-Direktorium mittels einer mit zwei Unterschriften versehenen Eingabe weitere Beschwerde eingelegt. Das Kammergericht sagt in den

Gründen:

In der Form genügt die Beschwerdeschrift des Reichsbank-Direktoriums der Vorschrift des § 80 GBO. nur dann, wenn das letztere eine öffentliche Behörde ist. Das ist zu bejahen. Den ihre Behördeneigenschaft darlegenden Ausführungen der Beschwerdeschrift ist unbedenklich beizutreten.

In der bisherigen Rechtsprechung und Rechtslehre ist der Begriff der öffentlichen Behörde bestimmt als „ein in dem allgemeinen Organismus der Behörden eingelüftetes Organ der Staatsverwaltung, das berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Erreichung der Zwecke des Staates tätig zu werden, gleichviel, ob das Organ unmittelbar vom Staate, oder ob es von einer dem Staate untergeordneten Körperschaft zunächst für deren Angelegenheiten bestellt ist, sofern nur diese Angelegenheiten zugleich in den Bereich der Staatszwecke fallen“ (Güthe-Triebel a. O. und die dort Angeführten). Diese Begriffsmerkmale sind insbesondere anerkannt bei der Reichsbank unter der Geltung des a. BG. hinsichtlich des Reichsbank-Direktoriums und der Vorstände der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen (bes. RGSt. 15, S. 236, KGZ. 39 A. 149), des Direktoriums der Zentralgenossenschaftskasse (JMBL. 04, S. 316), des Berliner Pfandbriefamts (KGI. 29 A. 112), der Vorstände der Landschafts- und Provinzialbanken (KGI. 53, S. 203, Recht 1924 Nr. 230). Diese Begriffsbestimmung kann hinsichtlich ihrer einzelnen Merkmale nicht mit voller Starrheit angewendet werden auf Rechtsgebilde, die den durch den verlorenen Krieg veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und unter dem Einfluß des Dawes-Gutachtens zur Gewährleistung der Erfüllung der Reparationspolitik in einer diesen Zwecken möglichst angepaßten Eigenart ins Leben getreten sind. Ein solches Rechtsgebilde ist die Reichsbank in der durch das Reichsgesetz vom 30. August 1924 ihr gegebenen Gestalt (vgl. Koch-Schacht Anm. 7 zu § 1). Die Vertretungsorgane der Reichsbank in ihrer neuen Gestalt stehen allerdings im Gegensatz zu denjenigen der Reichsbank in früherer Gestalt (§§ 12, 26, 27 a. BG.) mit dem Verwaltungsorganismus des Reichs insofern in keiner unmittelbaren Verbindung mehr, fügen sich also insofern nicht in ihn ein, als § 1 BG. die Reichsbank als „eine von der Reichsregierung unabhängige Bank“ bezeichnete, und § 6 die Verwaltung unter Ausschuß eines staatlichen Aufsichtsrechts dem Reichsbank-Direktorium überträgt, dessen Mitglieder in keinem unmittelbaren oder mittelbaren — Beamtenverhältnis zum Reiche stehen. Daß jedoch die Reichsbank trotz dieser, bereits durch das Autonomiegesetz vom 26. Mai 1922 (Nr. 2) angebahnten, äußeren Loslösung aus dem Verwaltungsorganismus des Reiches eine vorwiegend dem öffentlichen Rechte zuzuweisende, der Erfüllung wichtigster öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienende Einrichtung des Reiches geblieben ist, und daß ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane unter öffentlicher Autorität für die Erfüllung dieser öffentlichen Zwecke tätig werden, und

als öffentliche Behörden anzusehen sind, ergeben folgende Erwägungen:

Die neue Reichsbank verdankt ebenso wie die frühere ihr Rechtsdasein keinem rechtsgeschäftlichen Begründungsakte, sondern unmittelbar einem Akte der Reichsgesetzgebung. Die auf dem Gesetz vom 30. August 1924 beruhende Reichsbank ist im Gesetz selbst nicht als ein gegenüber der früheren Reichsbank neues Rechtswesen, sondern als die ihr Rechtsdasein in einer den veränderten politischen Verhältnissen angepaßten neuen Ausgestaltung fortsetzende frühere Reichsbank gekennzeichnet. Denn das BG. trifft ausweislich seiner Einleitung seine Bestimmungen „für die Rechtsverhältnisse der durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichteten Reichsbank“. Damit wird die juristische Identität der Rechtspersönlichkeit zwischen der durch das a. BG. errichteten und der im BG. geregelten Reichsbank anerkannt (Koch-Schacht Anm. 4, Neufeld, Kom. Anm. 1 und 2). In § 1 sind ihre Aufgaben übereinstimmend mit § 12 a. BG. dahin bestimmt, daß sie „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen“ habe. § 2 überträgt der Bank auf die Dauer von 50 Jahren, unbeschadet eines begrenzten Rechts der vier bestehenden Privatnotenbanken, „das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben“. Dadurch ist das aus der Reichsgewalt fließende Notenhoheitsrecht der Bank übertragen. In § 21 letzten Absatz ist der Bank ein Pfandprivileg in Gestalt eines eigenen, der gerichtlichen Mitwirkung nicht bedürftigen Rechts auf Verwertung der im Lombardverkehr bestellten Faustpfänder gewährt. § 45 BG. befreit die Reichsbank und ihre Anstalten für das gesamte Reichsgebiet von allen Körperschafts-, Einkommen- und Gewerbesteuern. In § 46 wird der Reichsbank und ihren Organen die „ihr bisher auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zukommende bevorrechtigte Stellung“ auch weiterhin gewährleistet.

Der Präsident und die Mitglieder des Bank-Direktoriums sind zwar keine Reichsbeamte. Trotzdem besteht ein gewisser Einfluß der Reichsregierung hinsichtlich ihrer Auswahl insofern, als der Präsident zwar vom Generalrat (§ 14 BG.) ernannt wird, die Bestallungsurkunde jedoch der Unterschrift des Reichspräsidenten bedarf, und als dieser ein zweimaliges Ablehnungsrecht hat (§ 6, Abs. 4, 5). Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums erfolgt nach Zustimmung des Generalrats durch den Präsidenten. Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums müssen deutsche Reichsangehörige sein (§ 6, Abs. 2).

Die Beamten der Reichsbank, also auch die zur Verwaltung der Zweiganstalten berufenen, werden vom Reichsbankpräsidenten ernannt und müssen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten in dem ihre Rechtsverhältnisse regelnden, vom Direktorium zu erlassenden Beamtenstatut erhalten. Verstöße gegen das Beamtenstatut werden in dem für Reichsbeamte vorgesehenen Disziplinarverfahren nach Maßgabe der für Reichsbeamte geltenden Dienststrafrechtlichen Vorschriften verfolgt; hierbei übt der Präsident des Reichsbank-Direktoriums die Befugnisse der obersten Reichsbehörde aus (§ 9 Abs. 1—4). Nach § 46 letzten Absatz finden die Bestimmungen der §§ 359 StrGB., 54, 76, 96 ZPO., 376, 408 StPO. sowie das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 auf die Reichsbank, ihre Leiter und ihre Beamten sinngemäß Anwendung.

Durch Erlass des Reichspräsidenten vom 22. November 1924 (RGBl. I, S. 762) ist der Reichsbank, ihren Kommissaren und Justitiaren, ferner den bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten bestellten Urkundsbeamten das Recht zur Führung des kleinen, dem Reichsbankpräsidenten für Bestellungen das Recht zur Führung des großen Reichssiegels eingeräumt. § 47 schließt die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragungen in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben in bezug auf die Reichsbank ausdrücklich aus. Alle diese Bestimmungen zeigen, daß innerstaatlich die Reichsbank als eine dem öffentlichen Rechte angehörige, für die wirtschafts- insbesondere finanzpolitischen öffentlichen Aufgaben des Reichs geschaffene Einrichtung anzusehen ist, und daß ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane im Rechtsverkehr so behandelt werden, wie diejenigen einer der Reichsverwaltung eingegliederten juristischen Person des öffentlichen Rechts. Dieser Annahme steht auch nicht, wie das Landgericht meint, die Vorschrift des § 8 BG. entgegen. Die Zulassung der Bestellung von Urkundsbeamten ermöglicht der Reichsbank, in ihren Angelegenheiten auch rechtsgeschäftliche Erklärungen Dritter zu beurkunden und zu beglaubigen mit der gleichen Wirkung wie Gerichte und Notare. Damit ist, wie die Beschwerdeführerin zutreffend geltend macht, nur eine Aufrechterhaltung und Erweiterung der für die alte Reichsbank nach Art. 12 § 2 AGBGB. begründeten Rechte bezeugt. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das BG. möchte auch aus dem Grunde zweckmäßig erschien sein, um die rechtliche Gleichstellung der neuen Reichsbank mit der alten trotz der ver-

schiedenartigen Begriffsbestimmungen in § 1 BG. einerseits und § 12 a. BG. andererseits in dieser Hinsicht außer Zweifel zu stellen (vgl. Begr. bei Koch-Schacht S. 526). Auch bei den Landschaftsbeamten, deren Vorstände die Eigenschaft öffentlicher Behörden haben, bestehen übrigens besondere Urkundsbeamte.

Auch dem Umstande, daß in dem Dawes-Gutachten die „Neue Bank“ als eine „Privatgesellschaft“ bezeichnet wird (Reichstagsdrucksache 2. Wahlperiode 1924 Nr. 5, S. 83 f., vgl. Koch-Schacht S. 494), ist keine der hier vertretenen Auffassung entgegenstehende Bedeutung beizumessen, weil diese Bezeichnung jedenfalls in das Gesetz nicht übergegangen, die Rechtsnatur der Reichsbank vielmehr im Gegensatz zu denjenigen der Rentenbank (§ 1 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923, RGBl. I, S. 963) und denjenigen der Golddiskontbank (§ 1 des Gesetzes über die deutsche Golddiskontbank vom 19. März 1924, RGBl. II, S. 71) nicht als juristische Person des Privatrechts, sondern lediglich als „juristische Person“ bezeichnet ist (vgl. im übrigen hierzu Koch-Schacht Anm. 7 zu § 1). Daß die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nicht Beamte des Reichs sind, schließt die Eigenschaft des durch sie gebildeten Direktoriums als öffentliche Behörde nicht aus (vgl. La b a n d, Staatsrecht 5 Bd. I, S. 367 Anm. 2, Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Staatsrechts 17, § 106, S. 382 Anm. a, H a t s c h e k, Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verw.-Rechts 3—4 § 38 I).

Reichsbank-Direktorium und Vorstände der Reichsbankhauptstellen und der Reichsbankstellen sind hiernach auch unter der Geltung des Bankgesetzes vom 30. August 1924 als „öffentliche Behörden“ im Sinne der §§ 19, 80 GBO. anzusehen (so auch Koch-Schacht Anm. 7 zu § 1 und Anm. 1 zu § 46, Neufeld a. a. O. Anm. 2 zu § 1, Erlass des Reichsarbeitsministers vom 3. Dezember 1924 — V A 9998/24 — und des Bayr. Finanzministers vom 8. Mai 1925 — I 13392/24 — Bekanntmachung des Reichsjustizministers über die Behörden und Stellen, denen Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen sind, vom 27. März 1923, RMBI. 1923, Nr. 15 zu F, a. M. Gütthe-Triebel GBO. Bd. II, S. 1922 unter „Reichsbank“ und Nachtrag Bd. II, S. 2300). Hierbei sei auch darauf hingewiesen, daß den Stellen der aus gleichen außenpolitischen Gründen ähnlich organisierten Reichsbahngesellschaft (Gesetz vom 30. August 1924, RGBl. II, S. 272) bisher in der Rechtsprechung der höheren Gerichte gleichfalls die Eigenschaft „öffentlicher Behörden“ zuerkannt ist (RG. S. 71, DJZ. 1926 S. 72, OLG. Stuttgart, DJZ. 1925 S. 1482 und Hamburg JRdsch. 1925 Nr. 1909). Die vom Reichsbank-Direktorium erhobene weitere Beschwerde ist also in zulässiger Form erhoben.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bank von England.

Der Ursprung der Bank von England geht zurück auf das Jahr 1694. Die Regierung Wilhelms III. nahm zur Deckung ihres durch die Kämpfe mit Ludwig XIV. gesteigerten Geldbedarfs eine zu 8 % verzinsliche Anleihe von 1 200 000 £ auf, verlieh der Gesamtheit der Geldgeber durch Act 5 and 6 William and Mary, c. 20 vom 25. April 1694 — eine einfache Steuerakte — unter der Bezeichnung „The Governor and Company of the Bank of England“ Korporationsrechte und ernächtigte sie durch Charter vom 27. Juli 1694 zur Notenausgabe (Promissory Notes), zum Handel mit Edelmetall und Wechseln, zur Beliehung von Waren sowie Annahme von verzinslichen Depositen. Außer dem von der Regierung neben den 8 % Zinsen gewährten Betriebszuschuß von jährlich 4000 £ sollten die Betriebsmittel aus der Ausgabe der — in Edelmetall einlösbar — Noten geschöpft werden.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung, die im einzelnen zu schildern hier zu weit führen würde, arbeitete diese private Bank mit der Regierung stets Hand in Hand. Schwere Krisen hatte sie zu bestehen, und des öfteren mußte die Pflicht zur Einlösung ihrer Noten in Gold suspendiert werden. Für die der Regierung geleisteten Dienste wurde sie mit verschiedenen Sonderrechten ausgestattet. Sie wurde allmählich der Verwalter der öffentlichen Gelder, der Staatsschuld (seit 1751) und der Staatskassen (seit 1780), und war im übrigen bis 1826 die einzige Aktienbank in England und Wales. Im Jahre 1833 wurden anlässlich der Privilegerneuerung die Noten der Bank von England als legal tender, als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt. Die Be-

deutung dieser Maßnahme erhellt, wenn man beachtet, daß noch 1790 in England und Wales ungefähr 350 Bankinstitute mit Notenausgaberecht bestanden hatten, deren Zahl sich bis 1844 auf 279 vermindert hatte. In jenem Jahre wurde der Bank außerdem die Pflicht auferlegt, dem Chancellor of the Exchequer wöchentlich einen Ausweis über ihren Status zu geben.

Die Grundlagen für ihre jetzige Struktur erhielt die Bank im Jahre 1844 durch das Peel'sche Bankgesetz, auch Bank Charter Act genannt (7 and 8 Vict., c. 32 vom 19. Juli 1844, in Kraft getreten am 31. August 1844). Auf Grund mannigfacher, oft nur schwer überwundener Schwierigkeiten der letzten Jahrzehnte und unter der Wirkung der von Ricardo'schen Ideen befürchteten Currency-Theorie glaubte man durch eine Drosselung der bisher unbeschränkten Notenausgabe in Zukunft allen Nöten wirksam begegnen zu können. So wurden denn folgende Maßnahmen getroffen:

1. Die Bankabteilung der Bank von England (Banking Department) wird von der Notenausgabe-Abteilung (Issue Department) getrennt.

2. Als gewissermaßen „normale“ Umlaufsmenge, für die fiduziäre Sicherheiten genügen, wird ein Betrag von 14 Millionen £ angesehen. Das Issue Department übernimmt daher als Aktivum Regierungsgarantien in dieser Höhe.

3. Jede Notenausgabe über diesen Betrag hinaus muß durch Gold voll gedeckt sein. (Ueber die zugelassene Silberreserve s. u.) Das Issue Department übernimmt bei der Trennung in die beiden Departments als Aktivum Gold in Höhe der Differenz zwischen der Total-Notenausgabe (von ca. 28 Millionen £) und der fiduziär gedeckten Emission von 14 Millionen £ (also gleichfalls ca. 14 Millionen £).

4. Die Bank ist verpflichtet, sowohl ihre Noten in Gold einzulösen, als auch jederzeit Gold zum Preise von £ 3.17.9 pro „Unze Standard“ zu kaufen.

5. Neue Notenbanken dürfen nicht errichtet werden; bestehende behalten ihr Emissionsrecht, dürfen jedoch die Menge ihrer Noten nicht vermehren.

6. Gibt eine Notenbank ihr Emissionsrecht auf oder verliert sie es (z. B. durch Konkurs oder Fusion), so können zwei Drittel der Emission von der Bank von England gegen lediglich fiduziäre Deckung übernommen werden.

7. Die Bank von England ist verpflichtet, wöchentlich einen Ausweis nach dem Stande von Mittwoch Mittag nach vorgeschriebenen Schema in der „London Gazette“ zu veröffentlichen.

Dieser Wochenausweis nun ist die einzige und noch dazu recht wenig klare Quelle, aus der Erkenntnisse über Status und Gebaren dieser Zentralnotenbank, die übrigens nicht einmal Statuten besitzt, geschöpft werden können. Eine Jahres- oder Halbjahresbilanz wird nicht veröffentlicht, und auf den halbjährlichen Generalversammlungen, im März und September, wird lediglich die Dividende mitgeteilt!

Dieser Wochenausweis hat jetzt — in dieser Form bis auf kleine Abänderungen bereits 1844 festgelegt — folgendes Aussehen (mit den Zahlen des Ausweises vom 16. Februar 1927 und — kursiv — mit den deutschen Bezeichnungen).

Bank of England. — Accounts, February 16, 1927 Issue Department.

Notes Issued	£ 168 627 810	Government Debt	£ 11 015 100
<i>(Ausgegebene Noten)</i>			<i>(Regierungsschuld)</i>
Other Securities	" 8 734 900	Gold Coin and Bullion	" 148 877 810
<i>(Andere Schuldverschreibungen)</i>			<i>(Gold in Münzen und Barran)</i>
£ 168 627 810			£ 168 627 810

Banking Department.

Proprietors' Capital	£ 14 553 000	Government Securities	£ 29 812 691
<i>(Aktienkapital)</i>			<i>(Regierungsschuldverschreibungen)</i>
Rest	" 3 634 425	Other Securities	" 74 428 607
<i>(Reservefonds plus unverteilter Gewinn)</i>			<i>(Andere Wertpapiere)</i>
Public Deposits	" 17 507 674	Notes	" 32 439 930
<i>(Öffentliche Guthaben)</i>			<i>(Noten der Bank von England)</i>
Other Deposits	" 102 282 388	Gold and Silver Coin	" 1 298 601
<i>(Private Guthaben)</i>			<i>(Gold- und Silbermünzen)</i>
Seven-day and other Bills	2 342		
<i>(7-tägige und andere Wechsel, sog. Postwechsel)</i>			
£ 137 979 829			£ 137 979 829

Dieser schon in der Form von dem gewohnten Bilde eines Notenbankausweises abweichende Ausweis läßt an Durchsichtigkeit für unser kontinentales Empfinden viel vermissen. Da es an andern Veröffentlichungen fehlt, bedürfen seine einzelnen Positionen um so eingehenderer Besprechung. Da hier zunächst die Zahlungsmittel und ihre Deckung untersucht werden, soll hauptsächlich das Issue Department einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Um illustrierendes Zahlenmaterial zu geben, sind in den Tabellen 1 und 2 für die Jahre 1913 sowie 1923—1925 je vier Stichtage gewählt, und zwar zur Ausschaltung der monatlichen und vierteljährlichen Ultimoshwankungen die Quartalsmittel; für 1926 wurden zwölf Stichtage betrachtet, und zwar aus den gleichen Gründen die Mitten jedes Monats.

Unter den Aktiven des Issue Departments findet sich als erster Posten das Government Debt mit £ 11 015 100 ausgewiesen. Dieser Betrag ist die Summe einer Reihe von Darlehen, die die Bank von England der Regierung im Laufe der Zeit gewährt hat. Das erste war die eingangs erwähnte Anleihe von £ 1 200 000, die identisch mit dem Gründungskapital war. (Jetzt hat übrigens die Regierungsschuld weder rechtlich noch dem Betrage nach mit dem Aktienkapital [Proprietors Capital des Banking Department] etwas zu tun.) Im Jahre 1816 stieg die Regierungsschuld auf £ 14 686 800; die im Jahre 1833 erfolgende Rückzahlung eines Viertels der Schuld brachte eine Verminderung um £ 3 671 700 auf die jetzt noch bestehende Höhe von £ 11 015 100. Dieser Betrag wird der Bank mit 2½ % verzinst; eine Schuldverschreibung ist über diesen Betrag nicht ausgestellt.

Die Other Securities bestehen in Schuldverschreibungen der Regierung (immobilisierten „Consols“), über deren Zusammensetzung jedoch keine näheren Angaben veröffentlicht werden. Diese other securities betragen bei der Konstituierung des Issue Department im Jahre 1844 £ 2 984 900 und stellen zusammen mit der Regierungsschuld den oben angegebenen Grenzbetrag von £ 14 000 000 dar, der als Sicherheit für den metallisch ungedeckten Teil der Notenausgabe dienen sollte. Nun gab es aber neben der Bank von England, wie bereits mitgeteilt, 279 Bankinstitute in England und Wales (207 Privatbanken und 72 Joint Stock (d. i. Aktien-) Banken mit dem Recht der Notenausgabe. Ihr Notenkontingent war damals auf £ 8 631 647 festgesetzt worden. Da nun die Peel's-Akte der Bank von England das Recht gibt, bei Verzicht oder Verlust des Emissionsrechtes einer Bank zwei Drittel ihres Notenkontingents zu übernehmen, konnte das fiduziäre Notenkontingent sich um ca. £ 5 750 000 auf £ 19 750 000 erhöhen. Dieses Ziel der völligen Monopolisierung der Notenausgabe — wenigstens in England und Wales — ist vor nicht allzu langer Zeit erreicht worden. Ende 1921 verlor die Privatbank Fox, Fovler & Co. als letzte Notenbank infolge Fusion ihr Emissionsrecht. Da die Bank von England aber nicht in allen Fällen von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, wurde im Februar 1923 durch ein Order in Council ihr Kontingent um £ 1 300 000 auf das zulässige Maximum von £ 19 750 000 erhöht. Die Erhöhung der Sicherheiten konnte, da das Government Debt unverändert blieb, sich nur auf die other securities erstrecken, die also seit Februar 1923 mit dem konstanten Betrag von £ 8 734 900 ausgewiesen werden.

Der dritte Aktivposten des Issue Department ist das Gold Coin and Bullion, also Gold in gemünztem und ungemünztem Zustand. Nach der Peel's-Akte war der Bank gestattet, zu Deckungszwecken auch Silver Bullion (Silberbarren) auszuweisen bis zu einem Viertel des Goldbestandes. Im Jahre 1844 betrug die Silberreserve 12 % der Goldreserve, erreichte am 3. Oktober 1846 ihr Maximum mit 21½ % und verschwand schließlich im Jahre 1853 gänzlich. Das Wiederaufauchen des Silbers in den Ausweisen vom November 1860 bis Juli 1861 war vorübergehender und zufälliger Natur. Seit langem also kommt für die durch Edelmetall zu deckenden Noten lediglich Gold in Frage. Auf die Art und Weise, in der sich der Ankauf oder die Abgabe von Gold vollzieht, kann hier nicht näher eingegangen werden. Der Goldbestand hat sich seit 1844 in folgender Weise entwickelt:

	14 Millionen £
1844	
1853	" 17 "
1863	" 14 "
1873	" 22 "
1883	" 21 "
1893	" 25 "
1903	" 32 "
1913	" 36 "

Der Krieg und die Folgezeit brachten wie bei vielen Zentralnotenbanken so auch bei der Bank von England eine ansehnliche Goldvermehrung. Ende 1914 war der Goldstock auf 69 Mill. £ angewachsen, sank dann während des Krieges, erreichte aber

Tabelle 1. Die notalen Zahlungsmittel.

	Ausgegebene Noten der Bank von England in 1000 £	Von Spalte 2		Noten der Bank von England im Umlauf [Sp. 2 — (3 + 4)] in 1000 £	Currency-Notes im Umlauf in 1000 £	Gesamter Notenumlauf (Spalte 5 + 6) in 1000 £
		als Reserve im Banking Department in 1000 £	zur Deckung der Currency-Notes in 1000 £			
1	2	3	4	5	6	7
12. 2. 1913	54 444	26 763	—	27 681	—	wie Spalte 5, je- doch sind außer- dem mindestens 70 Millionen £ Goldmünzen im Umlauf
14. 5. 1913	53 399	24 798	—	28 601	—	
13. 8. 1913	57 951	28 376	—	29 575	—	
12. 11. 1913	53 573	25 072	—	28 501	—	
14. 2. 1923	144 117	23 398	21 150	99 569	279 991	379 560
16. 5. 1923	145 448	21 971	22 450	101 027	287 416	388 443
15. 8. 1923	145 567	20 738	22 450	102 379	291 035	393 414
14. 11. 1923	145 609	21 405	22 450	101 754	282 995	384 749
13. 2. 1924	146 010	20 811	22 450	102 749	278 789	381 538
14. 5. 1924	146 104	21 562	22 450	102 092	288 379	390 471
13. 8. 1924	146 239	20 204	22 450	103 585	295 578	399 163
19. 11. 1924	146 418	24 183	22 450	99 785	285 880	385 665
18. 2. 1925	146 504	22 272	26 950	97 282	282 020	379 302
13. 5. 1925	171 581	23 975	53 950	93 656	292 639	386 295
19. 8. 1925	181 932	37 768	56 250	87 934	297 273	385 207
18. 11. 1925	165 620	24 417	56 250	84 953	291 664	376 617
13. 1. 1926	162 343	20 435	56 250	85 658	289 652	375 310
17. 2. 1926	163 094	22 647	56 250	84 197	284 784	368 981
17. 3. 1926	163 920	22 713	56 250	84 957	288 771	373 728
14. 4. 1926	164 834	24 167	56 250	84 417	295 314	379 731
19. 5. 1926	167 462	26 476	56 250	84 736	300 672	385 408
16. 6. 1926	168 307	28 299	56 250	83 758	295 862	379 620
14. 7. 1926	169 768	28 299	56 250	85 219	292 960	378 179
18. 8. 1926	172 499	31 946	56 250	84 303	290 959	375 262
15. 9. 1926	174 047	34 593	56 250	83 204	289 572	372 776
13. 10. 1926	172 328	32 984	56 250	83 094	290 448	373 542
17. 11. 1926	171 208	33 099	56 250	81 859	287 120	368 979
15. 12. 1926	170 572	30 683	56 250	83 639	291 227	374 866

Ende 1918 79 Mill. £. Im Jahre 1920 betrug die Goldreserve 126 Mill. £ und blieb ungefähr auf dieser Höhe, bis sie Ende April 1925 durch einen Vorgang, auf den noch eingegangen werden wird, auf mehr als 153,9 Mill. £ gebracht wurde; weitere Angaben bis in die jüngste Zeit enthält Tabelle 2, Spalte 2.

Ueber das Gold, das in gemünzter Form in Umlauf war, liegen einwandfreie Angaben nicht vor. Nach einer Schätzung des amerikanischen Münzdirektors betrug der Goldumlauf Ende 1912 in Großbritannien etwa 70 Mill. £; dieser Betrag wird von anderer Seite als zu niedrig angesehen. Bei der Betrachtung des Notenumlaufs vor und nach dem Kriege darf jedenfalls dieser Umlauf an Goldmünzen bis 1914 und die dann eingetretene Entgoldung des Zahlungsmittelverkehrs nicht außer acht bleiben.

Die linke, also die Passivseite des Ausweises enthält nur einen Posten, die Notes Issued, d. h. die Gesamtheit der von der Bank ausgegebenen und noch nicht wieder heimgekehrten Noten. Da die Gegenseite in ihren ersten beiden Posten konstant und nur im Goldbestand variabel ist, so ergibt sich hieraus, daß sich die Notenausgabe nach dem Zugang oder Abfluß von Gold automatisch regelt. Diese ausgegebenen Noten sind aber nicht identisch mit dem Notenumlauf. Denn ein großer Teil der Notenausgabe lagert als Barreserve zur Deckung der Verbindlichkeiten im Banking Department. In dem oben wiedergegebenen Ausweis vom 16. Februar 1927 besitzt von den von der Notenabteilung ausgegebenen Noten in Höhe von 168,6 Mill. £ die Bankabteilung 32,4 Mill. £, die sie unter „Notes“ auf der Aktivseite ausweist.

Für die Zeit vor dem Kriege ist zur Errechnung des Notenumlaufs lediglich die Differenz zwischen den ausgegebenen und vom Banking Department aufgenommenen Noten zu bilden,

wie dies die Spalten 2—5 der Tabelle 1 zeigen. Seit 1844 hat sich der Notenumlauf in folgender Weise entwickelt:

1844	20 Millionen £
1853	23 "
1863	21 "
1873	26 "
1883	26 "
1893	26 "
1903	29 "
1913	29 "

Diese Uebersicht gibt für sich betrachtet kein richtiges Bild. Abgesehen von dem schon genannten Goldmünzenumlauf und dem Notenumlauf der bisher noch nicht erwähnten, noch jetzt bestehenden schottischen und irischen Notenbanken (Umlauf bei den letzten beiden Ende 1913 zusammen 16 Mill. £), zeigt sie zwar den Erfolg der durch die Peels-Akte bezeichneten Eingang des Notenumlaufs, zumal wenn man berücksichtigt, daß der Notenumlauf der andern englischen Notenbanken rückläufig war und zum größten Teil auf die Bank von England übergegangen ist. Die Starrheit und Unelastizität des Umlaufs der Noten mit der einseitigen Betonung ihrer Golddeckung und Einlösbarkeit hat zwar das Problem der Sicherung der Noten in gewissem Sinne gelöst, dafür aber ein anderes entstehen lassen: die Rolle des Schecks als Kreditmittel und Geldsurrogat. Die Ausdehnung des Scheckverkehrs ist eine so gewaltige geworden, daß die Banknote durchaus nicht als das in der vordersten Reihe stehende Zahlungsmittel zu betrachten ist, ja daß man sogar von einer englischen Scheckwährung gesprochen hat. Dem Scheckverkehr wurde für seine Entwicklung die Bahn freigemacht durch das Stempelgesetz von 1853, das die Orderschecks von der bisherigen Wechselstempelsteuer befreit und sie lediglich

Tabelle 2. Goldbestand und Golddeckung.

	Goldbestand des Issue Department in 1000 £	Golddeckung der ausgegebenen Noten der Bank v. England (Sp. 2 in Prozent von Tab. 1, Sp. 2)	Öffentliche und private Guthaben im Banking Department (Giralgeld) in 1000 £	Gesamter Notenumlauf plus Guthaben (Kaufkraftträger) (Tab. 1, Sp. 7 plus Tab. 2, Sp. 4) in 1000 £	Golddeckung der Kaufkraftträger (Spalte 2) in Prozenten der Sp. 5
1	2	3	4	5	6
12. 2. 1913	35 994	66,1	60 585	88 266	40,8
14. 5. 1913	34 949	65,4	52 145	80 746	43,3
13. 8. 1913	39 501	68,2	51 551	81 126	48,7
12. 11. 1913	35 123	65,6	48 034	76 535	45,9
				[ohne Goldmünzen im Umlauf; vgl. Tabelle 1, Spalte 7]	
14. 2. 1923	125 667	87,2	126 244	505 804	30,2
16. 5. 1923	125 698	86,4	122 383	510 826	29,9
15. 8. 1923	125 817	86,4	119 438	512 852	29,8
14. 11. 1923	125 859	86,4	120 689	505 438	30,2
13. 2. 1924	126 260	86,5	118 822	500 360	30,6
14. 5. 1924	126 354	86,5	119 800	510 271	30,1
13. 8. 1924	126 489	86,5	122 202	521 365	29,4
19. 11. 1924	126 668	86,5	126 041	511 706	30,0
18. 2. 1925	126 754	86,5	124 949	504 251	30,5
13. 5. 1925	151 831	88,5	119 585	505 880	30,1
19. 8. 1925	162 202	89,1	126 771	511 978	31,7
18. 11. 1925	145 870	88,1	121 780	498 397	29,3
13. 1. 1926	142 593	87,8	128 655	503 965	28,3
17. 2. 1926	143 344	87,9	130 501	499 482	28,7
17. 3. 1926	144 170	88,0	120 016	493 744	29,2
14. 4. 1926	145 134	88,0	114 583	494 314	29,4
19. 5. 1926	147 712	88,2	123 188	508 596	29,0
16. 6. 1926	148 557	88,3	119 541	499 161	29,8
14. 7. 1926	150 018	88,4	123 364	501 543	29,9
18. 8. 1926	152 749	88,6	121 767	497 029	30,7
15. 9. 1926	154 297	88,7	119 660	492 436	31,3
13. 10. 1926	152 578	88,5	123 571	497 113	30,7
17. 11. 1926	151 458	88,5	120 700	489 679	30,9
15. 12. 1926	150 822	88,4	119 244	494 110	30,5

¹⁾ jedoch einschließlich der 27 Mill. £ Gold, die zur Deckung der Currency-Notes bis April 1925 im Schatzamt deponiert waren und dann — unter Ersetzung durch Noten der Bank von England — dem Issue Department zugeführt wurden.

mit der einheitlichen Pennysteuer belegt. Von dem Umfang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der der Note und der Münze nicht bedarf, erhält man eine Vorstellung, wenn man die Umsätze dieses in den Clearinghouses in technischer Vollendung durchgeführten Scheckverkehrs betrachtet. Das bei weitem bedeutendste ist das älteste Londoner Town Clearing; die später entstandenen Country Clearing und Metropolitan Clearing machen nur etwa 10—14 % des gesamten in London zentralisierten Abrechnungsverkehrs aus. Das Londoner Clearing zeigt folgende Entwicklung seiner jährlichen Umsatzziffern:

	0,9	Milliarden £
1839	3,6	" "
1869	4,9	" "
1879	7,6	" "
1889	9,2	" "
1899	13,5	" "
1909	16,4	" "
1913	39,8	" "

Da der Scheckverkehr sich aufbaut auf den bei Banken gehaltenen Guthaben, die Banken ihrerseits nach dem noch zu erörternden Ein-Reserve-System entsprechende Guthaben bei der Bank of England, der "Bank der Banken", halten, so kann man dieses "Giralgeld" dem Notenumlauf hinzurechnen, um eine Vorstellung von der Größe der "Kaufkraftträger" zu gewinnen. In der Tabelle 2 ist in den Spalten 4 und 5 dieser Versuch gemacht, jedoch muß für 1913 noch der Goldmünzenumlauf (abgesehen

von dem mehr lokalen Umlauf an schottischen und irischen Noten) mit veranschlagt werden.

Das durch die Peels-Akte aufgestellte Prinzip der vollen Golddeckung für die über das festgesetzte fiduziäre Notenkontingent (von ursprünglich £ 14 000 000) hinausgehende Notenausgabe mußte bisher dreimal durchbrochen werden. In den Krisenjahren 1847, 1857 und 1866 mußte sich die Regierung entschließen, der Bank zu gestatten, weitere Noten auch ohne Golddeckung auszugeben. Da von dieser Erlaubnis nur im Jahre 1857 Gebrauch gemacht wurde (im Umfange von £ 2 000 000, von denen aber nur weniger als eine Million in Umlauf kam), im übrigen die Gewißheit, nach Bedarf Geld zu erhalten, zur Beseitigung der Panik genügte, zeigte sich auch hier, wieviel es in diesen Dingen auf die psychologische Wirkung ankommt.

Einen andern Weg als diesen beschritt die Regierung, als der Ausbruch des Weltkrieges ganz neue Belastungen schuf. Zwar wurde der Bank of England sowie den schottischen und irischen Notenbanken die grundsätzliche Zustimmung der Regierung zur Überschreitung des ungedeckten Notenkontingents erteilt, falls das Schatzamt die Erlaubnis hierzu erteilte. Da die Bank of England jedoch keinen Gebrauch davon mache, blieb die Peels-Akte rechtlich in Kraft. Ebenso wurde auch die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten in Gold nicht aufgehoben. Praktisch sah es aber anders aus, wie es denn überhaupt sehr beachtlich und für englische Verhältnisse sehr bezeichnend ist, daß aus Gründen der Staatsraison sich ergebende wirtschaftliche Notwendigkeiten sich auch durchsetzen, ohne daß sie formalrechtlich fundiert werden mußten. So genügte in der

Kriegszeit hauptsächlich die nationalethische Achtung der Forderung nach Einlösung der Noten in Gold, um den Goldbestand unversehrt zu erhalten. Auch die Goldausfuhr wurde — zunächst — gesetzlich nicht verboten. Wie andere Dinge unterlag aber auch das Gold der Zwangsbewirtschaftung. Die gesamte Goldproduktion Großbritanniens einschließlich der Dominions wurde mit Beschlag belegt und nach Amerika geleitet, um durch Vermittlung des Hauses Morgan die Goldparität des Pfundes Sterling (bis auf 1—2 %) zu erhalten. Die Notenausgabe wurde nur nach Maßgabe des der Bank von England namentlich aus dem Münzenumlauf zufließenden Goldes erhöht.

Da die Stückelung dieser Noten von 1000 £ an nur bis 5 £ hinabgeht, schuf die Regierung für den zirkulatorischen Bedarf durch den Currency and Bank Notes Act (4 and 5 Geo. 5., c. 14 vom 6. August 1914) die Currency-Notes in Nominalbeträgen von 1 £ und 10 sh. Diese wurden vom Schatzamt ausgegeben, zu gesetzlichen Zahlungsmitteln und gleich den Banknoten als bei der Bank von England in Gold einlösbar erklärt. Damit blieb die ja nur für die Bank von England geltende Peels-Akte der iure unangetastet und das Prestige der Bank war gewahrt. Je größer aber während des Krieges von 1915 an die Ausgabe von Currency-Notes wurde, je mehr also die grundlegende Änderung der englischen Geldverfassung in die Erscheinung trat, um so prägnanter erweist sich jene Regelung als ein prestigeopolitisches weitgehendes „window-dressing“, als Schaufenderdekoration.

Der Umlauf der Currency-Noten zeigt folgende Entwicklung:

Ende 1914	39 Millionen £
" 1915	104 " "
" 1916	150 " "
" 1917	213 " "
" 1918	323 " "
" 1919	356 " "
22. 12. 1920	368 " "
(höchster Umlaufsbetrag)	
Ende 1921	326 Millionen £
" 1922	287 " "

Die weitere Entwicklung zeigt Tabelle 1, Spalte 6.

Zur Deckung der Currency-Noten dienten Gold, Silbermünzen, Noten der Bank von England, Guthaben bei dieser, Staatspapiere und Vorschüsse an Personen, die vom Schatzamt zugelassen wurden (schottische und irische Notenbanken, Privatbanken, Post- und Trustee-Sparkassen¹⁾). Die wöchentlich erscheinenden Ausweise haben seit einigen Jahren folgende Form (mit den Zahlen vom 16. Februar 1927):

Balance Sheet, February 16, 1927.

Notes outstanding	£	Advances	£
One Pound	225 339 875	Other Bankers	—
Ten Shilling	40 497 963	Currency Note Redemption A/c.	—
Certificates outstanding	14 870 000	Gold Coin and Bullion	—
Total	280 707 838	Silver Coin	6 300 000
Notes called in but not yet cancelled	1 283 794	Bank of England Notes	56 250 000
Investments Reserve A/c.	11 693 075	Government Securities	231 022 93
Total	£ 293 684 707	Balance at Bank of England	111 772
		Total	£ 293 684 707

Hierzu ist erklärend zu bemerken, daß außer den Currency-Noten zu 1 £ und zu 10 sh im Jahre 1915 noch „Certifikate“ geschaffen wurden, die über höhere Beträge lauten. Ferner wurden 1920 die ersten beiden Serien der Noten zum Einzug aufgerufen (Notes called in); von diesen sind die obigen £ 1 283 794 — ein Betrag, der ständig kleiner wird — noch nicht annulliert (but not yet cancelled).

Die zur Deckung zugelassenen oben erwähnten Vorschüsse (Advances others Bankers) hatten nur geringen Umfang angenommen und sind seit 1920 aus dem Ausweis verschwunden. Das Guthaben (Balance at) bei der Bank von England war nur in den ersten Jahren mit etwa 5 Millionen £ von Bedeutung. Der wichtigste Posten sind die von der Regierung hinterlegten Wertpapiere (Government Securities), durch deren Heraingabe die Regierung die Geldschöpfung nach eigenem Gutdünken und nach Maßgabe des staatlichen Geldbedarfs in der Hand hatte.

Die formale Gold- resp. Goldkernwährung war in Wirklichkeit während des Krieges eine Papierwährung geworden.

Ein Teil der Currency-Noten war und ist allerdings metallisch gedeckt. Im September 1914 wurden dem Deckungsfonds 3 Millionen £ Gold zugeführt; weitere Zuflüsse steigerten die Golddeckung allmählich bis auf 28,5 Mill. £ am 12. Mai 1915. Seit 1919 werden Noten der Bank von England als Deckung ausgewiesen; Ende 1920 waren dies 19½ Mill. £. Im Jahre 1922 wurden dem Deckungsfonds 1,5 Mill. £ zu Gunsten der Bank

von England entnommen und durch Noten in gleichem Betrage ersetzt. Am 29. April 1925 (s. u.) wurden die gesamten 27 Mill. £ Gold dem Goldbestand des Issue Department zugeführt und durch Banknoten ersetzt; Tabelle 1, Sp. 2 und Tabelle 2, Sp. 2 lassen diese Bewegung erkennen.

Die Stützung des Pfundkurses in Amerika konnte nach dem Kriege ihrer Kostspieligkeit wegen nicht mehr fortgesetzt werden, nachdem das Stabilisierungsabkommen im März 1919 vom amerikanischen Schatzamt, das es von Morgan übernommen hatte, aufgehoben war. Sofort begann der Wechselkurs des Pfundes zu sinken und erreichte schließlich im Februar 1920 mit einem Disagio von 34½ % gegenüber dem Dollar seinen tiefsten Stand. Das eine Mittel zur Beseitigung der Inflation, die Devaluation, kam aus Prestigegründen nicht in Frage. So mußten andere Mittel gesucht werden. Mit dem Wegfall mancher psychologischer Momente nach dem Kriege konnte die Goldeinlösungspflicht der Noten gefährlich werden. Von ihrer Aufhebung sah man zwar wiederum ab, aber man erließ im März 1919 ein Goldausfuhrverbot auf ein Jahr und verlängerte es im März 1920 bis zum 31. Dezember 1925. Gleichzeitig hob man das Recht auf kostenfreie Prägung und Einschmelzung des Goldes auf. Da Einlieferer von Gold nur den Notennennwert erhielten, das Ausland als Abnehmer infolge des Ausfuhrverbots nicht in Frage kam, entfielen alle wirtschaftlich bedingten Gründe für das Verlangen einer Einlösung der Noten in Gold. Mit zäher Energie ging man ferner daran, den Staatshaushalt ins Gleichgewicht und den Schuldendienst in Formen zu bringen, die der Wiederherstellung der Währung nicht schädlich sind. Den aufgeblähten Umlauf der Currency-Noten suchte man auf den Bericht des Cunliffe Committees durch die Festsetzung einzudämmen, der fiduziäre Umlauf dieser Noten dürfe in keinem Jahre den Umlauf des vergangenen Jahres überschreiten. Unterstützt durch eine geschickte langjährige Pressepropaganda gelang es, das Disagio des Pfundkurses immer mehr zu verringern. In den ersten Monaten des Jahres 1925, nachdem noch im Februar das Committee on the Currency and Bank of England Note Issues seinen Bericht erstattet hatte, wurde es immer gewisser, daß England in Kürze zur „Goldwährung“, wie man häufig ungern sagte, zurückkehren würde. So kam denn der bedeutsame 28. April 1925, an dem der Schatzkanzler dem Unterhaus die Bill mit der Bezeichnung Gold Standard Act, 1925 („An Act to facilitate the return to a gold standard and for purposes connected therewith“) vorlegte, die am 6. Mai 1925 angenommen wurde. Durch dieses Gesetz wurde die Bank von England ausdrücklich von ihrer Pflicht zur Einlösung ihrer und der Currency-Noten in Gold entbunden. Das Recht, Goldbarren dem Münzamt zur Ausprägung zu übergeben, das nach dem Coinage Act, 1870, theoretisch jedem freistand, wurde auf die Bank von England beschränkt. Ferner wurde sie verpflichtet, gegen gesetzliche Zahlungsmittel Gold zum Preise von 3 £ 17 sh 10½ d pro Unze Standard zu verkaufen, aber nur in Barren von nicht weniger als 400 Unzen. Hinsichtlich des erst Ende 1925 ablaufenden Gold- (und Silber-) Ausfuhrgesetzes wurde der Bank von England sofort die Lizenz zur Goldausfuhr erteilt. Die Ausprägung von Goldmünzen wurde vorläufig nicht in Aussicht genommen. Hiernach hat also England zur Zeit eine Währung, die man als Goldkernwährung zu bezeichnen pflegt. Zum Schutze dieser Währung wurde zunächst die bereits besprochene Ueberführung von 27 Mill. £ Gold aus dem Deckungsfonds der Currency-Noten in das Issue Department der Bank von England im Austausch gegen Banknoten vorgenommen und damit die Goldreserve auf mehr als 150 Mill. £ erhöht (vgl. Tabelle 1, Sp. 2 und 4 sowie Tabelle 2, Sp. 2). Ferner war in New York mit der Federal Reserve Bank und mit Morgan ein Abkommen über einen Bereitschaftskredit von 300 Mill. \$ getroffen.

Die Befürchtungen über einen übermäßigen Goldentzug haben sich als grundlos herausgestellt. Die Goldreserve verzeichnet nach Tabelle 2 am 19. 8. 1925 sogar einen Bestand von 162 Mill. £. Zwar traten dann wieder Verminderungen ein, doch konnte der Bestand von 150 Mill. £ wieder erreicht werden.

Die Struktur der englischen Währung befindet sich zur Zeit in einem Uebergangsstadion; verschiedene in Aussicht genommene Maßnahmen — Uebernahme der Currency-Notes durch die Bank von England, Veränderung des fiduziären Notenkontingents usw. — unterliegen noch weiterer Prüfung.

Wenn in der Tabelle 2 in Spalte 3 eine Uebersicht über die Golddeckung der Noten der Bank von England gegeben ist, so geschah dies hauptsächlich der Vollständigkeit und des Vergleichs wegen. Selbstverständlich erscheint jetzt infolge der Vergrößerung der Notenausgabe bei gleichgebliebenem fiduziären Kontingent die „Golddeckung“ der Gesamtheit der Noten proportional größer. Ein richtigeres Bild über die Deckungsverhältnisse gibt wohl Spalte 6, in der das Verhältnis des Goldbestandes zu der in Sp. 5 angegebenen Größe der Kaufkraftträger dargestellt wird. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Golddeckung gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gesunken.

(Schluß folgt.)

¹⁾ Trustee Savings-Banks = ehrenamtlich verwaltete Sparkassen, deren Gelder in Staatspapieren angelegt werden müssen.